



Hans Hubert Bilguer von

## **Über die Entwicklung der ländlichen Besitzverhältnisse und die Verteilung von Grund und Boden in Mecklenburg-Schwerin**

Leipzig: Edelmann, [1885]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769926517>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

UB  
Rostock

MK  
3722

MLK - 3722



**UB Rostock**  
28\$ 010 159





ÜBER DIE ENTWICKELUNG  
DER  
LÄNDLICHEN BESITZVERHÄLTNISSSE  
UND DIE  
VERTEILUNG VON GRUND UND BODEN  
IN  
MECKLENBURG-SCHWERIN.

---

INAUGURAL-DISSERTATION  
DER  
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG  
ZUR  
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE  
VORGELEGT  
VON  
HANS HUBERT VON BILGUER.

1884 (2)

*nach den benützten  
quellen - nach  
1885!*

LEIPZIG, 635-80  
DRUCK VON ALEXANDER EDELMANN,  
UNIVERSITÄTS- BUCHDRUCKER.

4K-3722

ÜBER DIE ENTWICKELUNG

LÄNDLICHEN BESITZVERHÄLTNISS

VERTEILUNG VON GRUND UND BOUEN

MECKLENBURG-SCHWERIN

HAUPTSATZ-DISSERTATION

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE



HANS BUCHER

LEIPZIG

VERLAG VON F. A. BROHME

SEINER HOHEIT

DEM

HERRN KARL MICHAEL

HERZOG ZU MECKLENBURG-STRELITZ

UNTERTHÄNIGST GEWIDMET.





## Inhalt.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
I. Das Grossherzogliche Domanium . . . . .	6
1. Die Pachthöfe . . . . .	18
2. Die Erbpachthöfe . . . . .	26
3. Die Hauswirstellen . . . . .	28
4. Die Erbpachtstellen . . . . .	36
5. Die Büdnereien . . . . .	52
6. Die Häuslereien . . . . .	57
7. Die Eigentumsparzellen . . . . .	63
8—10. Die Gemeinde- und Dienstländereien sowie die Forst- reservate . . . . .	64
II. Die Ritterschaft . . . . .	66
III. Die Landesklöster . . . . .	87
IV. Die Städte . . . . .	100
Schluss . . . . .	101

---



## VITA.

Zu Schwerin i. M. am 8. Februar 1859 geboren, erhielt ich meinen ersten Unterricht durch Hauslehrer. Von Michaelis 1871 bis Ostern 1879 besuchte ich das Gymnasium Fridericanum meiner Vaterstadt, welches ich nach einjährigem Aufenthalt in der Prima verliess, um beim Grossherzoglichen Revierförster Bölte zu Finkenthal einen praktischen Forstkursus von einem Jahr zu absolvieren. Nach Beendigung meiner Militärdienstzeit studierte ich zwei Semester an der Königlich Preussischen Forstakademie Eberswalde und sodann drei Semester an der Königlich Sächsischen Forstakademie Tharand. Hierauf unternahm ich Reisen ins Ausland, auf welchen ich, namentlich in Italien durch die Güte der Herren Geheime Oberforstrat Dr. Judeich und Commendatore Siemoni in Rom mich über die dortigen forstlichen Verhältnisse informierte. Im Frühjahr 1884 bezog ich die Universität Halle und siedelte im Herbst desselben Jahres nach der Universität Leipzig über, wo ich mich um die Ehre des philosophischen Doktorats bewerbe.

Meine hervorragendsten Lehrer, denen mein tief empfundener Dank gebührt, waren die Herren Altum, Blomeyer, Brefeld, Dankelmann, Judeich, Krutzsch, Neumeister, Nitsche, Nobbe, Pressler, Rémelé und †Richter.



„Das Schlechte herabzusetzen ist Pflicht  
gegen das Gute, denn Wem Nichts für schlecht  
gilt, dem gilt auch Nichts für gut.“

Schopenhauer.

## Einleitung.

---

Die meisten Schilderungen mecklenburgischer Zustände sind zu optimistisch oder — was häufiger der Fall — zu pessimistisch gehalten.

In nachfolgenden Blättern soll versucht werden, die dortigen Verhältnisse vorzugsweise vom Gesichtspunkte des Grundeigentums, weniger von demjenigen der Landwirtschaft aus <sup>1)</sup> ohne Parteiinteresse und Vorurteile, bei ruhigem, klaren Tageslicht zu betrachten und weder durch Vorliebe für mittelalterliche Fackeln, noch durch das Bestechende des elektrischen Lichtes der Jetztzeit sich zu einer extremen Färbung verleiten zu lassen. —

Während im übrigen Deutschland das seit dem sechzehnten Jahrhundert erstarkende Fürstentum die Macht des Feudalismus brach, hat in Mecklenburg der alte Zustand bis auf den heutigen Tag Geltung behalten.

Wenn G. F. Kolb schreibt <sup>2)</sup>: „Da hier das mittelalterliche Feudalwesen forterhalten wird, so steht der grösste Teil des Landes unter der Herrschaft des noch quasisouveränen Rittertums“. — — „Das Licht der Öffentlichkeit dringt noch nicht in diese feudalen Verhältnisse“ — so kann ihm die Berechtigung dazu nicht abgesprochen werden. Sein Urteil ist indessen nur für einen bestimmten Teil des Landes zutreffend, da es im höchsten Grade ungerecht sein würde, ganz abgesehen von den mit der Zeit fortgeschrittenen grösseren Städten

---

1) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, § 47, Seite 153.

2) Handbuch der vergleichenden Statistik, Leipzig 1879, Seite 76.

auch den Reformen, durch welche man im Domanium Abhülfe zu schaffen angefangen hat, die entsprechende Würdigung zu versagen.

Inwieweit dieselben wirklich ihren Zweck erreicht haben wird sich aus der folgenden Abhandlung ergeben. Da jedoch, wie gesagt, von solchen Verbesserungen nur in Bezug auf das Grossherzogliche Domanium die Rede sein kann und in der Ritterschaft alles beim alten geblieben ist, so bleibt für die sozialen und wirtschaftlichen Zustände der „ritterschaftlichen Hintersassen“ noch viel zu wünschen übrig. Freilich darf man sich dadurch nicht beirren lassen, dass man geflissentlich bemüht gewesen ist, die dortigen bisherigen Institutionen gerade im Gegensatz zu dem modernen Konstitutionalismus durch einen romantischen Glorienschein zu idealisieren <sup>1)</sup>.

Mögen auch einzelne Einrichtungen, welche aus früheren Verhältnissen ihre Existenzberechtigung herleiteten, zeitweilig segensreichen Einfluss auf das allgemeine Wohl ausgeübt haben, so ist letzterer jetzt durch die grossen allgemeinen Veränderungen teils plötzlich, teils nach und nach so gut wie hinfällig geworden.

Der wichtigste Faktor des alten Systems, auf welchen implizite alle Mängel dortiger Zustände zurückzuführen sind, ist die zu Recht bestehende Verfassung, welche ausschliesslich den Obrigkeiten in den Städten und auf den Rittergütern, mithin in betreff der letzteren ohne weiteres jedem, welcher durch Erbschaft oder Kauf sich in dem Besitz eines Rittergutes befindet, Sitz und Stimme auf den gesetzgebenden Landtagen einräumt.

Fürst und Stände, von der Unhaltbarkeit dieses Feudal-systems überzeugt, hatten unter Aufopferung ihrer Prärogative im Jahre 1849 dem Lande eine konstitutionelle Verfassung gegeben <sup>2)</sup>.

1) Sogar als das Prinzip der individuellen Freiheit gegenüber dem nivellierenden Absolutismus gefeiert. — M. Wiggers, der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg, Leipzig 1864, Seite 75.

2) Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849, abgedruckt in Raabe, Gesetzsammlung, sub Nr. 3759.

Jedoch schon nach wenigen Monaten erreichten einige der alten Stände, welche der neuen Verfassung von Anfang an widerstrebt hatten, dass Preussen, an welches sie sich gewandt, zur Beilegung dieses Verfassungskonfliktes auf Bestellung eines Schiedsgerichts drang, dessen Ausspruch Fürst und Stände sich fügen sollten.

Durch das Freienwalder Urteil wurde die konstitutionelle Verfassung beseitigt und der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom Jahre 1755 <sup>1)</sup> als Staatsverfassung für die Grossherzogtümer Mecklenburg von neuem rekonstituiert.

Alle Bemühungen der Grossherzoglichen Regierungen, auf dem Boden der bestehenden Verfassung zeitgemässe Reformen anzubahnen, sind ausnahmslos gescheitert und werden voraussichtlich auch in der Zukunft einem gleichen Schicksal verfallen.

Wie die Stände es aber verstanden haben, den ihnen eingeräumten Einfluss zu gunsten ihrer Sonderinteressen auszunutzen, beweist unter anderm die Tatsache, dass in ihren Gebieten der einst so blühende Bauernstand fast vollständig verschwunden ist.

C. M. Arndt <sup>2)</sup> charakterisiert die unter den mecklenburgischen Bauern angerichteten Verwüstungen mit folgenden Worten: „Man sieht fast nichts als grosse Güter und Schlösser und nebenbei Häuschen von hin- und herziehenden Einliegern oder sogenannten Katenleuten.“

Manches Kirchspiel hat nur noch ein halbes oder ganzes Dutzend adliger Güter und oft kein einziges Dorf. Da stehen die Rittergüter mit fünf oder sechs Katen umher, wo die Tagelöhnerfamilien wohnen, welche häufig jedes Jahr in ein andres Kirchspiel ziehen, so dass mancher Pfarrer keine andern bleibenden Beichkinder hat, als die Besitzer oder Pächter der grossen Güter und etwa im Kirchdorf um ihn herum in einem eignen Häuschen einen Müller, Wagner und Schmied.“

1) Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Mecklenb.-Schwerinschen Lande, Parchim 1839, Bd. III, Seite 1—61.

2) Bei Viebahn: Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschland, Seite 572.



Wie es aber früher war, so ist es auch heutzutage und noch neuerdings konnte der Rittergutsbesitzer und Reichstagsabgeordnete Pogge mit vollem Recht sich dahin aussprechen: „Der kleine Grundbesitzer, welcher den rechten Nährstand bildet, existiert bei uns nur in geringer Zahl; die vielen Landstädte in Mecklenburg sind dadurch entstanden, dass wir einen zahlreichen Bauernstand hatten; dieser Bauernstand ist eingegangen und dass er das ist, dafür können Sie unsre Ritterschaft verantwortlich machen.“<sup>1)</sup>

Aber nicht allein der materielle, sondern auch der geistige Zustand der grossen Masse der ländlichen Bevölkerung hat sich unter den obwaltenden Verhältnissen nicht auf die zeitgemässe Stufe zu erheben vermocht.

Wenn auch in Mecklenburg der grosse Grundbesitzer noch nicht durchweg der moderne Unternehmer geworden ist, der Geschäftsmann, welcher mit fremdem Kapital gegen Zins und mit fremder Arbeit gegen Lohn wirtschaftet und sich im übrigen um seine Leute nicht bekümmert, — wenn er meistens noch nach möglichst patriarchalischen Grundsätzen zu verfahren sucht, so hat trotzdem der ungünstige Einfluss, welchen das Bewusstsein völliger Unselbständigkeit naturgemäss ausübt, sich bei den dortigen ländlichen Arbeitern geltend machen müssen. Das Gefühl der absoluten Ausgeschlossenheit von der Teilnahme an den eigensten Angelegenheiten, das politische Totsein hat, zumal die ritterlichen Schulen noch vielfach Unglaubliches in der Mangelhaftigkeit leisten, eine merkwürdige Indolenz bei diesem Stande erzeugt.

Die jedem landbautreibenden Volke eigne konservative Richtung begünstigt gewissermassen diese mecklenburgische Indolenz, welche ihrerseits wiederum einen grossen Teil der Schuld trägt, dass die Landwirtschaft nicht auf der Höhe steht, welche man in anbetracht des dortigen Grund und Bodens und der klimatischen Verhältnisse wohl erwarten dürfte. Denn obgleich Mecklenburgs Landwirtschaft, namentlich in der ersten Hälfte unsres Jahrhunderts, eines grossen Rufs genoss, ja im

---

1) Mecklenburgische Zeitung Nr. 490 (1884).

Auslande noch heutigentags insbesondere in betreff der Vieh- und Pferdezucht<sup>1)</sup> sich dieser Auszeichnung erfreut, so rechtfertigt er keineswegs die auch im eignen Lande weitverbreitete Ansicht von ihrer Vorzüglichkeit.<sup>2)</sup> Die grossen Landwirte, durchweg nicht so gut situiert, wie man gewöhnlich annimmt, sind von Vorurteilen befangen, welche nur äusserst selten rationellere Neuerungen Eingang finden lassen. Den kleinen Landwirten dagegen fehlte — selbst bei vorausgesetztem guten Willen — die nötige Freiheit der Bewegung.

Aber auch der beste Wille wurde bei letzteren bedeutend abgeschwächt durch die Besorgnis, bei grösserem Fleisse und verbesserter Wirtschaft nicht für sich, sondern nur für die grundherrliche Kasse zu arbeiten, indem die zunehmende Wohlhabenheit sofort eine Steigerung des Pachtgeldes nach sich zog.

Der Länderkomplex des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin — der mecklenburgische Kreis, der wendische Kreis, der Rostocker Distrikt, das Fürstentum Schwerin und die Herrschaft Wismar — zerfällt in staatsrechtlicher Beziehung in Domanium, Ritterschaft, Klöster und Städte, während hinsichtlich der Abgabenleistung u. s. w. teilweise eine Verschmelzung stattfindet.

Die Domänen umfassen 104,72, die ritterschaftlichen Güter 105,25, die Klostergüter 7,42 und die Städte 26,73 Quadratmeilen.<sup>3)</sup>

Näheres über Entstehung und Entwicklung dieser Landesteile ergibt sich aus dem folgenden.

---

1) Wie ich auf ausserdeutschen Reisen persönlich zu erfahren vielfach Gelegenheit hatte; so z. B. wurde ich im Vatikan dadurch überrascht, dass man mir in dortigen Marställen die vorzüglichsten Pferde als „mecklenburgische“ bezeichnete. — Auch in dem kaiserl. ottomanischen Marstalle „bei den süssen Wassern“ in Konstantinopel stehen fast ausschliesslich mecklenburgische Pferde.

2) Vergleiche Paasche in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXIV, Seite 372—381.

3) Grossherzoglich mecklenb. Staatskalender 1885, II, Seite 3.

## Das grossherzogliche Domanium.

Das Grossherzogliche Domanium, fast die Hälfte des gesamten Landes umfassend, wird aus denjenigen Landes- und Vermögensteilen gebildet, welche im Eigentum des jedesmaligen Landesherrn sich befinden.<sup>1)</sup>

Die Vorfahren des Mecklenburgischen Fürstenhauses besaßen schon zur Wendenzeit bedeutende Güter.<sup>2)</sup>

Durch die Stiftung und Anlage von Städten und deren Dotierung mit Grund und Boden, welche mit der in die nördlichen Gegenden eindringenden, insbesondere durch den Sachsenherzog Heinrich den Löwen hervorgerufenen Kultur in Zusammenhang stand, erlitt der direkte Grundbesitz des Landesherrn eine Verminderung.

Vielfach wurden einzelne Höfe, Gehöfte, auch ganze Dorfschaften und Ländereien den neuentstandenen und entstehenden Städten zugewiesen.

Ferner trug die namentlich im Mittelalter auch in Mecklenburg sehr ausgedehnte Belehnung der verschiedenen Klassen von Vasallen mit Grundbesitz zur Verkleinerung des unmittelbaren landesherrlichen Besitzes bei, welcher schliesslich auch noch durch Schenkungen und Stiftungen an die zahlreichen Klöster<sup>3)</sup> — von welchen die bedeutendsten in Mecklenburg sogenannte Feldklöster waren — sehr verringert wurde.

Weitere bedeutende, wenn auch nur temporäre Veränderungen traten ein durch die teils infolge schlechter Verwaltung und sonstiger Missstände, teils durch allerlei Kriegsnot hervorgerufenen und notwendig gewordenen Verpfändungen<sup>4)</sup> grosser Teile des Domaniums an fremde Fürsten und an Private.

Namentlich vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an

1) Balck, Finanzverhältnisse, I, § 21, S. 36.

2) *ibid.* I, § 27, Seite 43.

3) Lisch, Mecklenburg in Bildern. (Rostock 1844.) Seite 49.

4) Eine sehr interessante Zusammenstellung der im Laufe der Jahrhunderte stattgefundenen Amtsverpfändungen gibt Balck, Finanzverhältnisse, 1877, I, § 33, Seite 52.

beginnen die massenhaften Verpfändungen. Im Jahre 1329 befanden sich alle Schlösser und Burgen im Pfandbesitz des Adels. (Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Wismar 1877 I. Seite 57.)

Unter dem Herzog Heinrich IV. (1477) herrschte eine masslose Verschuldung und Domänenverschleuderung. (Boll, Geschichte Mecklenburgs I. Seite 146, 176. 317.)

Johann Albrechts I. (1547—1576) patriotischen Opfern zur Beförderung einheimischer Bildung und sonstiger nützlicher Einrichtungen waren die Kräfte des Landes nicht gewachsen, so dass zu seiner Zeit fast alle Domänen in fremden Händen sich befanden. (Boll I. Seite 146.)

Erst im Jahr 1552 erhielt das Domanium einen reichen Zuwachs. —

Die Einführung der lutherischen Lehre hatte in Mecklenburg begonnen, wo sie namentlich in dem Herzog Johann Albrecht I. einen eifrigen und thatkräftigen Beförderer fand.

Die Aufhebung der Klöster war auch hier die unmittelbare Folge.

Unter diesen Klöstern, welchen während des ganzen Mittelalters reiche Gaben aller Art zugeflossen waren, hatten sich namentlich die Feldklöster durch grosse Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Fleiss ausgezeichnet. Ihre Schätze hatten sie in Grundbesitz angelegt und hierdurch war nach und nach ein sehr ansehnlicher Teil des Landes in ihren Besitz übergegangen.

Successive wurden neu gebildet und dem Domanium einverleibt folgende Ämter:<sup>1)</sup>

---

1) Zum Zwecke der Verwaltung ist das Domanium in Ämter eingeteilt. Die früheren, in Grösse sehr verschiedenen 45 Ämter sind jetzt in 26 Verwaltungsämter zusammengelegt. Ihrem Umfange nach können die grösseren und älteren dieser Ämter auf die früheste, noch aus der Wendenzeit herstammende Gauverfassung zurückgeführt werden, als jedem einzelnen Gau (Land, terra) ein auf der Gau-Burg sitzender Burgmann vorstand. Die Gaue verwandelten sich bei der Germanisierung des Landes in Voigteien (advocatia) mit einem fürstlichen Voigt (advocatus) an der Spitze, woraus dann später die Ämter (praefectura) respective Amtmänner (praefecti) wurden.

Vergl. Amtliche Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, IV, Seite 21.

Doberan und Redentin aus den Gütern der 1552 säkularisierten Cistercienser Mönchsabtei und des Klosters Doberan.

Eldena aus den Gütern des vor 1556 säkularisierten Benediktiner Nonnenklosters Eldena.

Rehna aus den Gütern des 1555 säkularisierten Benediktiner Nonnenklosters Rehna.

Zarrentin aus den Gütern des 1555 säkularisierten Cistercienser Nonnenklosters Zarrentin.

Dargun aus den Gütern des 1552 säkularisierten Benediktiner Mönchklosters Dargun.

Tempzin aus den Gütern der 1555 säkularisierten Bruderschaft des Antonius - Ordens zu Tempzin.

Neukloster aus den Gütern des 1555 säkularisierten Benediktiner Nonnenklosters Sonnenkamp.

Bützow und Warin aus den Gütern des 1648 säkularisierten Bistums Schwerin.

Stiftsamt Schwerin aus den Gütern des bischöflich-schwerinschen Domkapitels 1648.

Rühn aus den Gütern des 1756 säkularisierten Cistercienser Nonnenklosters Rühn.<sup>1)</sup>

Alle diese Besitzungen brächten dem Domanium einen ganz bedeutenden Zuwachs an reichem, nach dem damaligen Stande der Landwirtschaft hochkultivierten Grundbesitz, welcher den Landesherren sehr zu statten kam. Mit Neid und Missgunst sah jedoch die Ritterschaft auf diese Vergrößerung des lehns herrlichen unmittelbaren Besitzes und die aus solcher erwachsende Zunahme von Macht und Einfluss, obgleich — wie wir später sehen werden — auch sie nicht ermangelte, „geistliche Güter in den Städten und auf dem Lande“ zu ihren gunsten einzuziehen.<sup>2)</sup>

Die Streitigkeiten, welche sich deswegen zwischen Ritter-

---

1) War bisher im Besitze unvermählter Prinzessinnen des herzoglichen Hauses gewesen. (Hempel, Geogr.-statist.-histor. Handbuch des mecklenb. Landes, I, § 40, Seite 93.

2) Viereck, die Rechtsverhältnisse der vier mecklenburgischen Jungfrauen-Klöster nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. Berlin 1875, I, § 3, Seite 42.

schaft und Landesherrn entspannen und in den Verhandlungen wegen Bezahlung grosser Landesschulden gipfelten, wurden im Jahre 1752 durch einen Vergleich zwischen den Parteien beigelegt, durch welchen die Ritterschaft ihre Ansprüche teilweise anerkannt sah und „die verlangte Entschädigung im Gebietsstande der — nun so benannten — drei Landesklöster erhielt.“ (Siehe den besonderen Abschnitt über diese.)

Hatte sich infolge der Reformation das landesherrliche Domanium zu einem erheblichen Umfang erweitert, so erlitt es doch einen empfindlichen Verlust und zwar einen um so empfindlicheren, als er sogleich das ganze Land traf, durch die infolge des westfälischen Friedens 1648 notwendig gewordene Abtretung der Ämter Wismar-Poel und Neukloster.

Der Herzog Adolf Friedrich, welcher besonders viel auf die Seestadt Wismar hielt, suchte vergebens am schwedischen Hofe auf eine Änderung dieser Forderung hinzuwirken. Seine zu diesem Zwecke nach Stockholm geschickte Gesandtschaft, an deren Spitze sein Sohn Herzog Carl stand, kam zwar mit tausend Dukaten Reisegeld beschenkt, doch in betreff Wismars unverrichteter Sache wieder zurück.

Unterdessen wurde in Osnabrück beschlossen, dass der Krone Schweden die Stadt Wismar mit der Feste Wallfisch<sup>1)</sup>, die Insel Poel und das Amt Neukloster nebst den Zöllen und Lizenten an den mecklenburgischen Ufern überlassen werden sollten.

Als Entschädigung dafür erhielt Herzog Adolf Friedrich die Bistümer Schwerin und Ratzeburg als unmittelbares Lehen mit der Erlaubnis, in beiden Bistümern „nach Abgang der zur Zeit residierenden canonici die canonicate abzutilgen und alle Aufkünfte und Gefälle der fürstlichen Tafel zu applicieren.“<sup>2)</sup>

Hiermit war auch für den Herzog Sitz und Stimme bei den Reichs- und niedersächsischen Kreis-Konventen verbunden.

[Eine wichtige Bestimmung über den Begriff des Domaniums enthielt der am 18. April 1755 zwischen den Herzogen Christian

1) Jetzt eine wüste Sandbank.

2) Vergleiche Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde (historischer Teil), Seite 953.

Ludwig und Adolf Friedrich vereinbarte landesgrundgesetzliche Erbvergleich.<sup>1)</sup>

In diesem Grundgesetze, auf welchem noch heute die Staatsverfassung basiert, präzisierten die Paragraphen 96 und 97 den Begriff des Domaniums dahin, dass alle diejenigen Güter und Güterkomplexe, welche seit dem als solchen angenommenen Normaljahre 1748 nicht wieder an andre zu Lehen gegeben oder von Lehnsträgern heimgefallen waren, sich mithin im unmittelbaren landesherrlichen Besitz befanden, den Stamm des Domaniums, das sogenannte „eigentliche“ oder „alte Domanium“ bilden sollten.]

Im Gegensatz zu diesem sollten alle nach dem Jahre 1748 dem Landesherrn anheimgefallenen, ferner die demselben durch Schenkung, Erbgang oder Kauf zufallenden Güter zwar ebenfalls zum Domanium gelegt, jedoch mit der besonderen Bezeichnung als „Incamerata“ in betreff ihrer Steueranschläge und ihrer Realrechte und Pflichten zu der Gesamtheit der ritter- und landeschaftlichen Güter gezählt und nach den für die letztgenannten Besitzungen normierenden Bestimmungen enquotiert werden.<sup>2)</sup>

Eine grosse Verpfändungsära trat für Mecklenburg ein im vorigen Jahrhundert. Die schon lange andauernden und das Land im höchsten Grade in Verwirrung bringenden Streitigkeiten zwischen dem Herzog Carl Leopold und den Ständen konnten nur durch das Einrücken von Reichstruppen, welche von Hannover und Braunschweig gestellt wurden, beigelegt werden.

Der Reichshofrat bestimmte zur Abfindung der bisherigen Kommissarien für Hannover die Summe von 789,856 Thalern und für Braunschweig 268,755 Thaler.<sup>3)</sup>

1) Siehe Anmerkung 1, Seite 3.

2) Dies war deshalb notwendig, weil nach dem in Mecklenburg gebräuchlichen Terzquotensystem von dem Domanium, der Ritterschaft und den Städten gleiche Steuerquoten gezahlt wurden und man eine Schwächung der einzelnen Landesteile vermeiden wollte. Die inkamerierten Güter mussten daher in steuerrechtlicher Beziehung bei der Ritterschaft verbleiben. Dasselbe gilt von den ursprünglich ritterschaftlichen Gütern, welche sich im Besitz der Städte und der sechs Bauernschaften befinden.

3) Vergleiche Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde, historischer Teil, Seite 953 ff.

Nach der erfolgten Zahlung dieser Exekutionskosten sollten die fremden Truppen, welche einen argen Druck auf das Land ausübten, zurückgezogen werden.

Endlich im Jahre 1734 gelang es dem Kaiser mit dem inzwischen erst zum Administrator, dann zum Kommissarius ernannten Herzog Christian Ludwig, die Mecklenburger Wirren dahin zu schlichten, dass gegen eine Entschädigung von 1,108,611 Thalern die hannöverschen und braunschweigischen Truppen zurückgezogen werden sollten.

Als Sicherheit für diese Summe wurden die Ämter Boizenburg (mit dem Elbzoll), Greivismühlen, Rehna, Wittenburg, Zarrentin und Bakendorf den genannten Mächten verpfändet.

Der Kurfürst von Hannover, wie der Herzog von Braunschweig liessen zum Schutze dieser Ämter eine Besatzung von circa 400 Mann in diesen Gebietsteilen zurück, während dieselben die ihnen verpfändeten Ländereien durch eigne von ihnen angestellte Beamte verwalten liessen.

Auch der König Friedrich Wilhelm I. von Preussen, welchem im Jahre 1728 das „conservatorium“ mit übertragen war, benutzte dasselbe, indem auch er drei Regimenter nach Mecklenburg sandte, um dieselben mit den übrigen Exekutionstruppen gemeinsam operieren zu lassen.

Mit dem erfolgten Rückzuge der Hannoveraner und der Braunschweiger musste zwar auch Preussen die mecklenburgischen Lande räumen, jedoch liess sich dieses die bequeme Gelegenheit zur Bereicherung nicht entgehen und machte infolgedessen Ansprüche auf eine bedeutende Entschädigungssumme.

Auch ihm wurden die Ämter Plau, Eldena, Marnitz und Wredenhagen verpfändet, in welchen eine Besatzung von nicht weniger als 600 Mann zurückgelassen wurde.

Zwar erfolgte im Jahre 1766 die Wiedereinlösung der Ämter Mecklenburg, Wittenberg, Zarrentin und Bakendorf, welcher nach Verlauf von zwei Jahren diejenige von Boizenburg, Greivismühlen, Gadebusch und Rehna folgte, während die Ämter Eldena und Wredenhagen erst im Jahre 1787, Plau



und Marnitz im darauf folgenden Jahr von Preussen freigegeben wurden.

Durch diese Wiedereinlösung hatte das Land eine schwere Schuldenlast auf sich geladen.

Zur Tilgung sollten die Erträge der wiedereingelösten Ämter verwendet werden und zu diesem Behuf ward mittelst Reskripts vom 3. Februar 1766 <sup>1)</sup> eine besondere „Reluitions-Kommission“ nebst „Reluitions-Kasse“ ins Leben gerufen, welche, wie es in einer weiteren Verordnung vom 16. September desselben Jahres heisst, berufen war:

Die Summen, welche „zur Freymachung Unserer Ämter aus der Königl. Grossbrit.- und Churbraunschweig-Lüneburg. Pfandschaft“ hergeliehen waren, aus den überflüssigen Einkünften aus den betreffenden Ämtern zu tilgen.

Dieser genannten Kommission wurden auch die Administration und die Kreditangelegenheiten der neu hinzugekommenen Ämter übertragen.

Erst von Johannis 1837 an beschränkte sie ihre Thätigkeit auf die Leitung des Abtrages der Reluitionskassenschulden.

Hierdurch hörte diese Spaltung in der Verwaltung und den Einkünften des Domaniums auf und die reluierten Ämter wurden wieder unter die Verwaltung des Kammer- und Forst-Kollegiums in Schwerin gestellt, welchem noch gegenwärtig die Oberleitung der gesamten Kameralverwaltung obliegt.

Die ersten Jahre unsres Jahrhunderts brachten dem Domanium mehrere Territorialvergrösserungen. Durch den Reichsfriedensexekutionshauptrezess vom 23. November 1802 und den Reichsdeputationsrezess vom 25. Februar 1803 wurden dem Herzoge Friedrich Franz die sogenannten Lübeckischen Hospitaldörfer in den Ämtern Buckow, Grevismühlen und auf der Insel Poel gegen Überlassung der Halbinsel Privall (auf der rechten Seite der Trave) an Lübeck abgetreten <sup>2)</sup>.

Sodann gewann das Domanium infolge des Wiener Frie-

1) Vergleiche Balck, Domaniale Verwaltungsnormen, sub 3, II, 1766.

2) Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenb.-Schwerin, I, § 27, Seite 43.

dens 1809 die in diesem Lande gelegenen Besitzungen des Deutschordens, welche aber bald darauf wieder zu Rittergütern veräussert wurden <sup>1)</sup>.

Der Reichsrezess gab, wie allen Reichsfürsten, auch dem Herzog von Mecklenburg die volle und freie Verfügung über den gesammten Besitz der drei Landesklöster <sup>2)</sup>; doch blieb diese Vergrösserung des Domaniums eine ideale. Es ist von diesem Rechte — wie wir später bei dem Landesklöstern sehen werden — niemals Gebrauch gemacht worden.

Der Landesherr entsagte übrigens diesem am 22. April 1809 infolge einer Vereinbarung mit den Ständen <sup>3)</sup>. Endlich am 26. Juni 1803 wurde in Malmö der Staatsvertrag <sup>4)</sup> unterzeichnet, welcher dem Herzoge Friedrich Franz die Herrschaft und die Stadt Wismar mit den Ämtern Poel und Neukloster „zum vollen, unbeschränkten, niessbräuchlichen Pfandbesitze“ überliess.

Die Pfandsomme, welche Mecklenburg dafür an die schwedische Krone zu zahlen hatte, betrug 1,250,000 Thaler Hamburger Banko (gegen 1,875,000 Thlr. Kurant.)

Stipuliert wurde dabei, dass Schweden das Recht besitzen solle, die verpfändeten Gebiete gegen Rückerstattung der Pfandsomme mit 3% auf Zinseszinsen nach Ablauf von hundert Jahren und „wenn es dann nicht dazu kommen sollte“, nach abermals Hundert Jahren wieder einzulösen.

Auch entsagte Schweden durch diesen Traktat allen Zollansprüchen an der mecklenburgischen Küste.

Bemerkenswert ist, dass dieser abnorme Zustand noch heute zu Recht besteht, dass also in theoretischer Hinsicht die Besitzrechte Mecklenburgs auf diese Ämter und die Stadt Wismar keine absolut sicheren sind. Ihre praktische Bedeutung dürfte diese Frage allerdings wohl verloren haben.

---

1) Balck, Finanzverhältnisse, I, § 27, Seite 44.

2) Grossherzogl. Mecklenb. Staatskalender 1885, II, Seite 124.

3) Die angezogene Verordnung u. s. w. befindet sich in der Gesetzsammlung von Raabe sub 22, IV, 1809.

4) Raabe, Gesetzsammlung, staatsrechtl. Teil, sub 26, VI, 1803.

Eine unmittelbare Folge davon ist die, dass die Stadt Wismar nicht auf dem Landtage vertreten ist.

Der Zuwachs, welchen das Domanium durch die sogenannten Incamerata erhielt, ist sehr bedeutend <sup>1)</sup>. Zu den letzteren gehören besonders die nach langen Prozessen 1781 erworbenen Teutenwinkelschen Güter, seit 1796 die dem Domanium einverleibten Rossewitzer Güter, die 1798 incamerierten Rütinger und die 1822 erworbenen Plüschower Liegenschaften, sowie die von 1813 — 1831 zu Salinezwecken angekauften ritterschaftlichen Besitzungen des Amtes Sülz.

Diesen Besitzstand hat das Domanium — wenn man die unwesentliche Abgabe sogenannter Amtsfreiheiten an die Städte und die Dotationen der neuerdings mit dem Stadtrecht bewidmeten Flecken Ludwigslust und Doberan abrechnet — bis auf die Gegenwart erhalten.

Eine nur kurze Unterbrechung des althergebrachten Rechtsstandes des Domaniums brachte die Einführung des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849. Durch dieses, die konstitutionelle Verfassung in Mecklenburg einführende Gesetz wurde das Domanium zum Staatseigentum erklärt. Nur ein kleiner Teil desselben wurde unter dem Namen „Grossherzogliches Hausgut“ als fideikommissarisches Eigentum des Landesherrn reserviert, welcher die Einkünfte zu seiner Haus- und Hofhaltung verwenden sollte, während diejenigen des übrigen Domaniums ausschliesslich zu Staatszwecken dienen sollten <sup>2)</sup>.

---

1) Vergleiche Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, I, § 27, Seite 44.

2) Die Gesamterträge aus dem Domanium sind sehr bedeutend. Sie erreichen brutto mehr als  $7\frac{3}{4}$  Millionen Mark, netto mehr als  $3\frac{1}{2}$  Millionen Mark, welche von den Nettoeinnahmen des Landes mehr als 40% ausmachen. In andern deutschen Staaten mit ebenfalls grossen Domänen bildet der Reinertrag der Domänen lange nicht einen so hohen Prozentsatz der Gesamteinnahmen des Landes. In Württemberg beträgt er z. B. nur 21, in Bayern 19, im früheren Königreich Hannover 17%. Eine alleinige Ausnahme bildet Sachsen-Weimar, welches nur wenig hinter Mecklenburg zurückbleibt. Vergleiche Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, I, § 20, Seite 35.

Nach den allbekannten Vorgängen erkannte das Freienwalder Schiedsgericht, bestehend aus Vertretern von Preussen, Sachsen und Hannover, am 12. September 1850 zu Recht, „dass das Staatsgrundgesetz den Anträgen der Ritterschaft gemäss, für nichtig zu erklären sei“<sup>1)</sup>.

Damit war denn der status quo ante wieder hergestellt und das gesamte Domanium hatte seine bisherige staatsrechtliche Eigenschaft als landesherrliches Eigentum wieder erhalten.

Allein in betreff der Administration wurde die Trennung zwischen den Kammerdomänen und dem jetzt als „Domänen des Grossherzoglichen Haushalts“ bezeichneten Hausgut beibehalten.

Diese sind der „Obersten Verwaltungsbehörde des Grossherzoglichen Haushalts“, jene nach wie vor dem Kammer- und Forstkollegium unterstellt.

Eine rechtliche Trennung im Domanium existiert nicht mehr. Einzelne Verwaltungszweige im Hausgut z. B. die Kuratelen und die Polizeipflege sind bei der Verwaltung der Kameraldomänen verblieben. Auch werden in der Regel die für das Kammergut geltenden Administrativgrundsätze für die Haushaltsdomänen adoptiert, wie denn auch die generelle Vererbpachtung und die neue Gemeindeorganisation hier Eingang gefunden haben.<sup>2)</sup>

Was das staatsrechtliche Verhältnis des Domaniums — in dieser Beziehung müssen also die Haushaltsdomänen mit eingerechnet werden — den andern Landesteilen gegenüber betrifft, so nimmt es eine vollständig von diesem abgesonderte Stellung ein. —

Der regierende Grossherzog gilt hier als der alleinige Träger der gesamten gesetzgebenden Gewalt und übt das unbeschränkte Besteuerungsrecht aus.

Wenn die allgemeinen, für das ganze Land unter der verfassungsmässigen Mitwirkung der Stände er-

1) Vergleiche Raabe, Gesetzsammlung, sub 12, IX, 1850.

2) Vergleiche Balck, Finanzverhältnisse I, §§ 134, 135 und 138. (Seite 236, 239, 245.)

lassenen Gesetze dennoch Eingang in das Domanium finden, so beruht dies darauf, dass der Grossherzog dieselben freiwillig für dasselbe annimmt. ]

Die Aufkünfte des Domaniums dienen zur Bestreitung der Kosten des Landesregiments (soweit nicht im einzelnen die andern Landesteile Beihilfe leisten, welche teils auf Verpflichtungen, teils auf Bewilligungen beruhen) und staatsrechtlich auch der Grossherzoglichen Haus- und Hofhaltung, denn nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes kann die faktisch bestehende Lostrennung der Haushaltgüter vom Domanium nur als provisorischer Zustand gelten.

In betreff der Verwaltungs-Art und Weise des Domaniums wollen wir noch erwähnen, dass dasselbe in früheren Zeiten unter Oberaufsicht eines Kanzlers, der Minister für alles war, oder auch vom Fürsten selbst durch einen Rentmeister verwaltet wurde.

Wallenstein trennte die Verwaltung der Domänen vollständig von allen andern Zweigen der Administration.<sup>1)</sup>

Einem grossen selbständigen Kammer-Kollegium wurden sämtliche domaniale Angelegenheiten unterstellt.

Die Reaktion, welche jedoch nach Wallensteins Entsetzung als Herzog von Mecklenburg eintrat, stellte den alten verworrenen Zustand wieder her. Erst vom Jahre 1653 ab finden wir wieder einen Kammerdirektor und ihm zur Seite einige Räte bestellt. um das „in confusion eine Weile hero gerathene Cammerwesen in gute Richtigkeit wieder zu bringen.“<sup>2)</sup>

Eine weitere Ausbildung erfuhr dieses Kollegium unter den folgenden Regenten und hat sich bis auf die Gegenwart als oberste Domanialbehörde unter dem Finanzministerium erhalten. —

Das Domanium, welches 43,3% der Gesamtfläche des Landes einnimmt, hat gegenwärtig eine Grösse von 545,555 ha.

---

1) Lisch, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. XIII, Seite 202.

2) Lisch, Jahrbücher, XIII, Seite 202.

oder 104,72 geographischen □ Meilen. Von diesen betragen die Inkamerata 8,47 □ M.

Den Umfang der 1849 vom Domanium losgetrennten Haushaltsgüter (zu welchen 74 Ortschaften, darunter 68 grosse Höfe gehörten), betrug 43,429 ha. = 20,032,931 □ Rt. ( $7\frac{3}{4}$  □ M.); davon Forstgebiet 7064 ha. = 3,259,422 □ Rt.

Im Jahre 1873 wurden die Haushaltsgüter bedeutend vergrössert.

Nicht weniger als 28 Domänenhöfe wurden den Haushaltsgütern einverleibt.

Dadurch sind etwa 15,175 ha. = 7 Millionen □ Rt. hinzugekommen, darunter mehr als 4336 ha. = 2 Millionen □ Rt. Forstgebiet. Von der obengenannten Gesamtfläche des Domaniums entfallen auf

a) Ackerland 418673 ha. = 193,127,186 □ Rt.,

b) Forsten 97506 ha. = 44,977,951 □ Rt.,

c) Nicht nutzbare Fläche 21,688 ha. = 10,004,366 □ Rt.

und 11,556 ha. = 5,330,718 □ Rt.

Die Kulturfläche des Domaniums beträgt 93,95% des Gesamtdomänenareals; landwirtschaftlich werden 81,11%, forstwirtschaftlich 18,89% benutzt.<sup>1)</sup>

Nach den statistischen Ermittlungen von 1865 waren von den nutzbaren Ackerflächen etwa 7046 ha. ( $3\frac{1}{4}$  Millionen □ Rt.) als Dienstländereien an Grossherzogliche Beamte, ferner mehr als 96,470 ha. (=  $44\frac{1}{2}$  Millionen □ Rt.) auf Erbpacht und mehr als 268,815 ha. (= 124 Millionen □ Rt.) auf Zeitpacht weggegeben.

Diese Zahlen haben eine bedeutende Abänderung durch die namentlich seit dem Jahre 1867 ins Leben getretenen Reformen erlitten.

Die Zeitpacht ist im Domänium gegenwärtig fast nur auf die grossen Pachthöfe beschränkt, welche beinahe 69,372 ha = 32 Millionen □ Rt. umfassen.

Zum grössten Teil sind die Ländereien der jetzigen Erbpächter, Büdner u. s. w., sowie die Gemeindedotationen aus

1) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Bd. IV, Seite 19.

ursprünglichem Zeichtpachtbesitz in der Regel den Bauerhufen entnommen <sup>1)</sup>.

[ Die Bevölkerung des Domaniums, 199,474 Seelen, besteht grösstenteils aus Ackerbautreibenden. Die von ihnen bewirtschaftete Fläche teilt sich, je nach der Art der Ausnutzung und der Grösse des Betriebes ein in folgende Klassen:

1. Pachthöfe.
2. Erbpachthöfe.
3. Hauswirtstellen.
4. Erbpachtstellen.
5. Büdnereien.
6. Häuslereien.
7. Eigentumsparzellen.

ferner sind hierher zu rechnen:

8. Gemeindeländereien.
9. Dienstländereien.
10. Forstreservate.

Von diesen werden nur die sub. 10 genannten Grundstücke direkt durch landesherrliche Beamte verwaltet.

In folgendem werden wir die wesentlichsten Verhältnisse dieser einzelnen Klassen und ihre rechtliche Stellung zur Grundherrlichkeit des Landesherrn erörtern.]

### [ 1. Die Pachthöfe. ]

Den Ursprung der sogenannten „Domanialpachthöfe“ haben wir in den verschiedenen Arten von Höfen zu suchen, welche in früheren Zeiten über das ganze Domanium zerstreut lagen <sup>2)</sup>. Unter diesen spielten in erster Linie die sogenannten „Meierhöfe“ eine bedeutende Rolle. Sie wurden durch landesherrliche Beamte und Administratoren verwaltet <sup>3)</sup> und ihre Einkünfte flossen direkt in die fürstliche Kasse.

1) Vergleiche Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, I, § 45, Seite 75.

2) Siehe Balck, Domanialverhältnisse, Bd. I, Seite 90, und Balck, Finanzverhältnisse, I, § 46, Seite 76—77.

3) Vergleiche die Amtsordnungen vom 6. Mai 1583 und 19. Dezember 1660.

Als zweite Klasse kann man die als „Amtsbauhöfe“ bezeichneten Gehöfte nennen. Diese wurden in der Regel den obengenannten landesherrlichen Beamten an Stelle eines baaren Dienstgehaltes überwiesen und von denselben auch selbst verwaltet.

Sehr in der Minderzahl waren als dritte Kategorie die eigentlichen Pachthöfe oder Vorwerke, welche gegen eine festgesetzte Pachtabgabe zum „mehnjährigen Fruchtgenuss“ an tüchtige und brauchbare Landwirte abgegeben wurden<sup>1)</sup>.

Durch die ungenügenden und unzweckmässigen Mittel und Kräfte, deren man sich im landwirtschaftlichen Betrieb bediente, — durch das Unzureichende dieser Faktoren zur Urbarmachung und wirksamen Kultivierung grösserer Flächen, wie sie das so dünn bevölkerte Land darbot — durch das infolge der gezwungenen Hof- und Frohdienste der leibeigenen Bauern geschwundene Selbstgefühl und das damit innig verknüpfte Fehlen von Lust und Liebe zur Arbeit und zum Schaffen wurde jede auch nur mässig rationelle Ackerbestellung und Bewirtschaftung gehemmt.

Infolgedessen war denn auch die Aufkunft aus diesen Höfen eine ganz ausserordentlich geringe. Die vorhandenen wenigen Pächter zahlten an die Landesherrschaft für jeden ihnen überwiesenen Dienstbauern 25—50 Thaler und ausserdem in der Regel für jeden Scheffel Acker (auf welchen je nach der Bodengüte 100—600 Ruthen gerechnet wurden) 24 Schillinge und für jedes Fuder Heu von 100  Ruthen einen Thaler<sup>2)</sup>.

Von dem namenlosen Elend, welches der dreissigjährige Krieg auch über Mecklenburg hereinbrechen liess, hatte die Bevölkerung des platten Landes den grössten Anteil zu tragen.

Die unaufhörlichen Durchzüge, Einquartierungen und Requisitionen befreundeter, nicht weniger als feindlicher Kriegsvölker brachten der Landwirtschaft und der ländlichen Bevöl-

1) Balck, Domonialverhältnisse, I, Seite 90.

2) Balck, Finanzverhältnisse, I, § 46, Seite 77.



kerung unermesslichen Schaden. Nicht viel besser gestalteten sich die Verhältnisse in den nun folgenden Kriegen zwischen Schweden und Polen (1659) und zwischen Schweden und Brandenburg (1675—1679.)

Erst mit dem Beginn etwas ruhigerer Zeiten, mit dem Erwachen des Spekulationsgeistes<sup>1)</sup>, schritt man dazu, in der Verwertung der Pachthöfe wesentliche Verbesserungen einzuführen.

Durch die Urbarmachung ausgedehnter, bisher wüst und öde gelegener Ländereien, durch die Konsolidierung ausgestorbener oder verwüsteter Bauernstellen zu Hofäckern, wie endlich durch den Ankauf von Gütern der Ritterschaft (sogenannte inkamerierte Güter) wurden viele einträgliche Pachthöfe neu geschaffen.

Diese Pachtverhältnisse waren jedoch verwirrt und auf die Dauer unzutraglich. Erst der neueren Zeit blieb es vorbehalten, hier durchgreifende Reformen einzuführen, und es ist ihr auch in vollstem Masse gelungen, die Pachthöfe zu Hauptträgern des jetzigen bekannten Reichtums des meklenburgischen Domaniums zu machen. —

Zu den Gesamtrevenüen des Domaniums tragen die Pachthöfe allein einen der Hälfte sich nähernden Teil bei. Die Durchschnittspacht pro Last Ackers übersteigt diejenige der Bauern und Erbpächter etwa um das dreifache.

Über den Verpachtungsmodus und seine Entwicklung heben wir folgendes hervor:

Man begann damit, die Güter eines ganzen Amtes oder bei den grösseren Ämtern einzelne Teile eines solchen an sogenannte Generalpächter (Amtspächter) zu vergeben, welche dann ihrerseits die einzelnen Höfe und Gehöfte wiederum an Unter- oder Afterpächter verpachteten. Die oberste Domanialbehörde, die Kammer, hatte nicht nur keinen direkten Anteil an der Administration, es waren auch durch einen solchen Generalpachtvertrag in den meisten Fällen die Ausübung der ge-

1) Siehe Balck, Domanialverhältnisse, I, Seite 91.

samtlichen Gerichtsbarkeit,<sup>1)</sup> sowie sämtlichem übrigen Rechte der Kammer auf die Person des betreffenden Generalpächters übergegangen.<sup>2)</sup>

Vom Jahre 1786 an ging man mit der Verpachtung einzelner Güter vor, jedoch machte das Jahr 1803 dieser Verpachtungsweise ein Ende, bei welcher noch ausschliesslich „aus freier Hand“ und nach einer von der Kammer festgestellten Taxe verpachtet wurde. Das Pachtobjekt ging dabei in der Regel vom Vater auf den Sohn über und hatte bei guter Bewirtschaftung wohl den Reichtum der Pächterfamilie zur Folge, brachte jedoch der Staatskasse wenig ein.

So betrug z. B. 1717 die Gesamtaufkunft nur 96,000 Thaler.<sup>3)</sup>

Von dem genannten Zeitpunkt an begann man allmählich mit der öffentlichen Verpachtung nach dem Meistgebot.

Diese Methode ist mit den durch die neueren Zeitverhältnisse bedingten Abänderungen bis auf die gegenwärtige Zeit beibehalten worden. Nur in ganz vereinzelt Fällen wurde der Pachtvertrag selbst gegen eine Gesamtsumme verkauft. Bei dieser Art der Verpachtung stand sich die landesherrliche Kasse zwar sehr gut, unbemittelte Pächter waren jedoch von der Mitbewerbung vollständig ausgeschlossen. Übrigens soll seit 1875 kein Fall dieser Art mehr vorgekommen sein.

Es erübrigt nun noch in aller Kürze auf die Pachtbedingungen<sup>4)</sup> und das rechtliche Verhältnis eines solchen Domänialhofes einzugehen.

---

1) Der Generalpächter liess die Gerichtsbarkeit in seinem Amte entweder durch einen Iustitarius ausüben, oder er besorgte diese Geschäfte selbst mit Hilfe eines beeideten Notars.

2) Dieser Verpachtungsmodus zog sich stellenweise bis in die Regierungszeit des Herzogs Friedrich Franz hinein. Nach dem „Staatskalender“ von 1786 waren z. B. die Ämter Eldena, Marnitz, Mecklenburg, Gammelín, Gnoien, Plau und Wredenhagen an solche Generalpächter (letzteres sogar an eine Dame, die Gattin eines Hauptmanns Pauli) verpachtet.

3) Vergleiche Balck, Finanzverhältnisse, I, § 46, Seite 77 und *ibid.* § 1, Seite 1.

4) Balck, Domäniale Verwaltungsnormen, sub: Normalpachtvertrag.

Für die betreffende ausgelobte jährliche Pachtsumme, welche in Quartalraten, allemal vierzehn Tage vor dem Ablauf eines Quartals, bei Vermeidung sofortiger Exekution zu zahlen ist, erhält der Pächter den Domanialhof zu Fruchtgenuss und Nutznutzung angewiesen. Als Kautions ist der Betrag einer Jahrespacht zinslos zu hinterlegen. Sollte über das Vermögen des Pächters Konkurs ausbrechen und deshalb der Pachtvertrag von dem Konkursverwalter aufgekündigt werden, so hat die Kammer das Recht, als Schaden auch zu berechnen und durch Kompensation oder auf andere Weise geltend zu machen, was bei der neuen Verpachtung an der bisherigen Pacht ausfällt, selbst wenn der bezügliche Kontrakt, in betreff der Pachtjahre und anderer Bestimmungen, von den erloschenen abweicht.

Würde die Exekution wegen der Pacht oder sonstiger kontraktlicher Erlegnisse und Leistungen entweder aus Mangel an Exekutionsgegenständen unwirksam bleiben, oder auch auf Gegenstände, welche zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrlich sind, gerichtet werden müssen oder durch Intervention dritter gehemmt werden, so steht es, falls ein Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters nicht eröffnet oder wieder eingestellt ist, der Kammer zu, die kontraktlichen Rechte des Pächters sofort für erloschen zu erklären und das Pachtstück mit den etwa schon eingeernteten Früchten und mit dem vorhandenen Inventar zurück und in Besitz zu nehmen.

Ein Nachlass in der Pacht oder Schadloshaltung irgendwelcher Art wird seitens der Kammer dem Pächter nur im Kriegsfall gewährt.<sup>1)</sup>

Alle Steuern, Abgaben und Leistungen an den Landesherren, die Kirche, Pfarre, deren Wittum, Küsterei und Schule, welche in Mecklenburg von unverhältnissmässiger Höhe sind,

---

1) Allerdings hat man im Jahre 1871 infolge der durch den Krieg gegen Frankreich eingetretenen schlechten Konjunktoren einigen Pächtern Pächterlass erteilt. Nach einer Verordnung vom 1. März 1876 ging dieser Pächterlass nur bis Johannis 1876, dagegen konnten die betreffenden Pächter bis zum Jahr 1877 den Pachthof der Kammer zurückgeben. Balck, Finanzverhältnisse, I, § 47, Seite 79.

sowie alle zu administrativen, polizeilichen und gemeinnützigen Einrichtungen notwendigen Verwendungen und überhaupt alle aus dem öffentlichen Rechte fließenden, das Grundstück ergreifenden Verbindlichkeiten<sup>1)</sup> hat der Pächter zu tragen.

Für die Kontraktserteilung hat der Pächter sämtliche Stempelkosten und die sogenannte „Kammergebühr“ mit  $1\frac{1}{3}\%$  des Gesamtbetrages der Pacht aller Pachtjahre zu erlegen.

Eine Verafterpachtung des ganzen Pachtstückes oder einzelner Teile desselben ist verboten, eine Abtretung (Zession) des Pachtrechts erfordert die Genehmigung des Landesherrn.

Letzterer behält sich bei allen derartigen Verpachtungen vor: die Jagd und alle etwaigen Lager von Torf, Steinkohlen, Braunkohlen, Kalk, Gips, Salz, sowie Salz- und Mineralquellen.

Lässt sich der Pächter „in dem, was er vor oder bei der Übergabe erfüllen soll“, irgendwie säumig finden, so steht es der Grossherzoglichen Kammer zu, den Pachtvertrag unter Einbehaltung der erwähnten Konventionalpön als erloschen aufzurufen.

Der Pächter darf ohne Genehmigung der Kammer in einem Umkreise von 15 Kilometern keine andern Grundstücke unter irgend welchem Titel in Nutzung haben.

Was die auf dem Hofe befindlichen herrschaftlichen Gebäude betrifft, so übernimmt der Pächter die Verpflichtung, dieselben auf seine Kosten unter der Aufsicht der Domänenbaubeamten zu erhalten, während bei allen neuen während der Pachtperiode des betreffenden Pächters in Angriff genommenen Bauten der Landesherr die gesammten Baukosten<sup>2)</sup> bestreitet, wogegen ersterer die notwendigen Hand- und Spanndienste leisten muss und die Verpflichtung übernimmt, die verursachten

---

1) Ausgenommen von dieser Bestimmung sind: die ordentliche Hufensteuer, sowie alle sonstigen allgemeinen Grundsteuern und Lasten, welche den vorstehenden gleich zu achten sind. Dahin gehören auch etwaige baare Beiträge zu „geistlichen Bauten“.

2) Neubauten musste früher der Pächter ausführen lassen und erhielt von der Grundherrschaft nur die erforderlichen Holz- und Steinmaterialien gegen Bereiteloohn. —

Baukosten mit 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> (bei Brand- und Sturmschaden mit 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) zu verzinsen.

Der Pächter ist ferner verpflichtet, dem abziehenden Pächter die Kosten der Bestellung des Ackers, insbesondere die Auslagen für das letztthin verwendete Saatgut zurückzuerstatten. Das gesammte lebende, wie tote Wirtschaftsinventarium gehört dem Pächter, dagegen sind die sogenannten „Inventariensaaten“ Eigentum der Grundherrschaft.

Balck bezeichnet diese Inventariensaaten als „einen Anklang an alte Zeit“.

„Dieselben, inklusive Bestellungsarbeiten, wurden bei erster Errichtung vieler Höfe zur Erleichterung der Übernahme von der Grundherrschaft hergegeben, als herrschaftliches Eigentum fortan konserviert und von den Nachfolgern im Pachtbesitz fortdauernd für eine gewisse Taxe in Grundlage des Feldinventars übernommen“.

„Im Gegensatz zu ihnen, die mit fortschreitender Ackerkultur und Urbarmachung immer grösserer Ackerflächen in den seltensten Fällen ausreichten, hiessen die von den Pächtern selbst dazu gegebenen Einsaaten „„Übersaaten““, und diese mussten nach marktgängigen Preisen stets gekauft werden“.

Ferner hat der Pächter sich genau an die vorgeschriebene Rotation der Feldfrüchte zu halten. Veränderungen und Abweichungen hiervon sind ihm nur nach ausdrücklicher Genehmigung seitens der Kammerbehörde gestattet.

Bei etwaigen Meliorationen soll dem Pächter tunlichste Erleichterung gewährt werden, indessen wird grundsätzlich an der Auffassung festgehalten, dass der Pächter Meliorationen, zu welchen er jedoch nicht gezwungen ist, selbst zu beschaffen hat, weil sich voraussehen lässt, dass er mit seinen Meliorationen den eignen Vorteil bezweckt und verfolgt<sup>1)</sup>.

Seit dem Jahre 1869 hat die Gemeindeordnung auch für die Domanialpachthöfe Anwendung gefunden. Die mannigfachen Verpflichtungen und Leistungen machen die Lage der Pächter noch drückender. Sie erfahren aber „kontraktliche

---

1) Siehe Beiträge zur Statistik Mecklenburgs IV. Band Seite 21.

Exemtionen aus Gründen der Billigkeit“; auch wird ihnen „wegen der bei Annahme der Pachtungen noch nicht in Anschlag gekommenen Gemeindelasten“ mancherlei Erleichterung zu Teil, wie solche in andren Teilen des Landes den Pächtern keineswegs zu gute kommen.

Was die Grösse der Domaniel-Pachthöfe betrifft, so beträgt diese durchschnittlich 412 ha <sup>1)</sup>.

Im einzelnen variiert die Grösse jedoch sehr. Es giebt unter 173 ha nur 7 Pachthöfe. Die Mehrzahl derselben — 141 — hat einen Flächeninhalt zwischen 173—434 ha. Fünf- undneunzig variieren zwischen 437 und 954 ha. Der grösste Pachthof umfasst einen Komplex von 1589 ha.

Diese beträchtliche Grösse der Pachthöfe im allgemeinen und die andern aus den angeführten Pachtbedingungen sich ohne weiteres ergebenden Verhältnisse gestatten, eigentlich nur wohlhabenden Ökonomen die Übernahme einer solchen Pachtung.

Der Staatskalender von 1885 zählt 232 solcher Pachthöfe, 138 im Kammeraldomanium, 94 in den Haushaltsdomänen.

Ein weiterer Rückblick auf die Statistik zeigt uns eine successive Abnahme der Pachthöfe zu gunsten des Kleinbesitzes.

Im Jahre 1833	gab es noch	290	Pachthöfe
„ „ 1840	„ „ „	287	„
„ „ 1850	„ „ „	258	„
„ „ 1860	„ „ „	254	„
„ „ 1870	„ „ „	242	„
„ „ 1880	„ „ „	233	„
„ „ 1885	„ „ „	232	„

Es ist also, was v. Lengerke <sup>2)</sup> in seiner Darstellung der mecklenburgischen Landwirtschaft sagte, nämlich „dass der Staat sich genötigt sehen werde, auf Zerstückelung

1) Balck, Finanzverhältnisse, I, § 48, Seite 81. — Amtliche Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, IV. Seite 21.

2) Bei Hempel, Geogr.-stat.-histor. Handbuch des Mecklenb. Landes, I. § 6, Seite 142.

der grossen Güter zu dringen, sich mit seinen Ständen darüber zu beraten und sogar bedeutende Vorteile für den grossen Grundbesitzer damit zu verbinden, selbst aber in den Domänen mit dem ersten Beispiel voranzugehen“, insofern bereits in Erfüllung gegangen, als im Domanium dem Kleinbesitze 58 grosse Pachthöfe geopfert worden sind, während wie wir unten sehen werden, bei der Ritterschaft so ziemlich alles beim alten geblieben ist.

## 2. Die Erbpachthöfe.

Die zweite Klasse des landwirtschaftlichen Domanialbesitzes bilden die sogenannten Erbpachthöfe.

Sie stammen aus dem Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts und sind ursprünglich auf Erbpacht verkaufte Zeitpachthöfe oder grössere Teile derselben. Sie erhielten daher auch förmliche Hofkontrakte.

Gleiches geschah auch bei grösseren Arealen, welche aus vakanten Bauernländereien auf Erbpacht errichtet wurden.

Es war hier also nicht ausschliesslich der Ursprung, sondern auch die Grösse, welche der betreffenden Wirtschaft die Bezeichnung „Hof“ beilegte <sup>1)</sup>.

Diese Willkür in der Klassifikation wurde durch eine Verordnung vom Jahre 1860 — 25. Januar — beendet, welche festsetzte, dass alle Erbpachtstellen unter 350 bonitierten Scheffeln <sup>2)</sup> (bis zu 37,5 abwärts) die Bezeichnung „bäuerliche

1) Vergleiche Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, Band IV, 1 u. 2. Seite 30 u. Balck, Finanzverhältnisse, I. § 49, Seite 81.

2) Bei dieser Gelegenheit wollen wir sogleich den Begriff der mecklenburgischen „Hufe“ erläutern. Die Hufe, nach welcher die Güter steuern, giebt nicht den Umfang, sondern den Wert derselben an. Durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich wurde die Ausmessung und Abschätzung sämtlicher Güter dergestalt verordnet, dass 300 Scheffel Rostocker Mass Einsaat auf eine Hufe gerechnet werden sollten. Später als durch Aufhebung der Immunität der Hälfte jedes Gutes die Grösse der katastrierten Hufe verdoppelt wurde, ward letztere zu 600 Scheffeln Einsaat gerechnet. Es ist wohl einleuchtend, dass diese veraltete Klassifikation keine Norm für die jetzigen Werte abgeben kann. Denn abgesehen davon, dass bei der Bonitierung auf manche vorteilhafte und ungünstige

Erbpachtstellen“ erhalten sollten, wohingegen alle diejenigen mit einem Areal von über 350 bonitierten Scheffeln als „Erbpachthöfe“ bezeichnet werden sollten.

Für diese letzteren hat durchweg das gemeine Erbrecht Gültigkeit, während im übrigen mit sehr vereinzelt Ausnahmen der Kanon <sup>1)</sup> unablösbar ist — die Höfe weder parzelliert noch zusammengelegt werden dürfen — der Inhaber jedoch die Veräusserungsbefugnis und die Freiheit seinen Hof zu verschulden, besitzt.

Alle öffentlichen und Gemeindelasten hat der Inhaber des Erbpachthofes zu tragen.

1849 gab es 104 solcher Höfe, welche der Grossherzoglichen Kasse 49,000 Thaler einbrachten <sup>2)</sup>.

Nach den statistischen Ermittlungen von 1864 zählte man nur noch 77 Höfe mit einem Areal von 18,897 ha.

1869 waren sie bereits wieder um vier vermehrt und gegenwärtig gibt der Staatskalender ihre Zahl auf 85 an.

Die Durchschnittsgrösse beträgt 224 ha. Im einzelnen variieren auch hier die Grössen sehr. Unter 65 ha giebt es nur 4 Erbpachthöfe, dagegen 36 zwischen 65 und 195 ha, 31 zwischen 195 und 455 ha. Über 455 ha existierten nur 4.

Alle diese Erbpachthöfe entfallen auf die Kammerdomänen. Die Güter des Haushalts haben keine aufzuweisen.

Diese Besitzesklasse bildet also gewissermassen ein Mittelglied zwischen den Pachthöfen und den Bauernstellen.

Lokalverhältnisse nicht Rücksicht genommen werden konnte, so hat sich im Laufe der Zeit der Flächenraum des Ackerlandes durch Waldrodung, Urbarmachung von Weideflächen u. s. w. bedeutend vergrössert und ist auch die Güte des Bodens durch eine rationellere Kultur ausserordentlich gestiegen. Nichtsdestoweniger hat noch der Staatskalender von 1885 den „bonitierten Hufenstand“ beibehalten.

1) Der jährliche Kanon, in Scheffeln Roggen berechnet, wird nach zwanzigjährigen Preisen (Durchschnitts-) in baarem Gelde entrichtet. Die Ermittlung des Kanons findet nach denselben Normen, wie bei den Pachthöfen statt. Vergleiche Balck, Domanalverhältnisse, I. Seite 153.

2) Balck, Finanzverhältnisse, I. § 49, Seite 81.



### 3. Die Hauswirtsstellen.

#### (Bauernhufen.)

Die Entwicklung <sup>1)</sup> der bäuerlichen Verhältnisse hat in Mecklenburg einen andern Ausgang genommen, als in den meisten übrigen deutschen Ländern. Während in letzteren mit der Ausbildung des eigentümlichen Erb- und Familienrechts zugleich auch das Besitzrecht der Bauern an seiner Hufe erstarkte, erhielt sich zwar auch in Mecklenburg jenes eigentümliche, bäuerliche Erb- und Familienrecht in den Instituten der Anerbeschäft, Interimswirtschaft, Altenteil, Abfindungen u. s. w. das Verhältnis der Bauern zur Hufe selbst dagegen blieb ein der Zeitpacht ähnliches.

Wir geben, bevor wir auf das jetzt rechtliche Verhältnis der Bauern und Hauswirte zu ihren Hufen eingehen, einen kurzen Überblick über ihre Entstehung und ihre geschichtliche Entwicklung nach Balck.

Von den wendischen Bauern <sup>2)</sup> wissen wir nur sehr wenig; sie zahlten nur den Bischofszins (die sogenannte Biscoponizha mit der Kuriz), welcher halb so gross war, als der Zehnte der eingewanderten deutschen Bauern; auch gab es ihrer in dem sumpf- und waldbedeckten Lande gewiss nur wenige und diese sanken wohl grösstenteils unter den Streichen der im zwölften Jahrhundert eindringenden Germanen, während der Rest <sup>3)</sup> noch

1) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, IV. Seite 30.

2) Siehe v. Balthasar, de hominibus propriis § 7. u. v. Lützow, Mecklenb. Geschichte, Bd. I., Seite 322, nach welchen unter den Wenden Leibeigenschaft herrschte.

3) Balck kommt allerdings an andrer Stelle (Zur Geschichte und Vererbpachtung der Domanialbauern. Schwerin 1869. Seite 12) selbst zu der Überzeugung, „dass auch nach ihrer Überwindung die Wenden zahlreich auf dem platten Lande verblieben“. Überhaupt scheint in solchem Masse, wie man gewöhnlich annahm, die Ausrottung und Unterdrückung der Wenden nicht stattgefunden zu haben. Nicht nur standen einzelne Wenden noch im Jahre 1287 in hohem Ansehen, wie z. B. Dedic in der Urkunde vom 22. Februar genannten Jahres als vir honestus bezeichnet wird, sondern auch die alten wendischen Sitten und Gebräuche fanden obrigkeitliche Anerkennung. Anno 1315 verschenkte Fürst Heinrich von Mecklenburg die wendischen Dörfer Stülow und Hohenfelde an das Kloster

Jahrhunderte lang in elenden Dörfern fortvegetierte und erst in neuerer Zeit mehr und mehr in die übrige Landbevölkerung übergegangen zu sein scheint.

Aus den christlichen Siegern mit altdeutschem Sinn für Ackerbau erwuchs bald ein neuer, kräftiger Bauernstamm, dessen Verhältnisse aber noch lange nicht aufgeklärt sind. Zweifels- ohne waren sie als Eroberer und deren Nachkommen ursprüng- lich persönlich frei <sup>1)</sup>, folgten dem Heerbann und trugen, wie

---

Doberan und gab den Befehl *jurisdictio debet fieri jure slavicali, prout antiquitus Slavi usi fuerunt.* (Lisch, Jahrbücher, Band 15, Seite 234.)

Nach dem eben genannten Gewährsmann (a. a. O.) wohnten in der Stadt Rostock unter einem Vogte zahlreiche Wenden und die Biestower Bauern (zwischen Rostock, Doberan und Schwaan) sind als Nachkommen der alten Wenden anzusehen. (Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, IV. Ein- leitung.)

Auf der sogenannten Jabelhaide zwischen Elbe, Sude und Rögwitz lebten nach Lisch, Jahrbücher, I. Seite 7 noch im sechzehnten Jahrhundert viele Wenden.

1) Die Frage, ob die deutschen Kolonisten, welche vorzugsweise aus dem nordwestlichen Deutschland stammten und daher so mannigfaltig in Charakter, Sprache, Tracht und Sitte den holländischen, flandrischen und westfälischen Bauern glichen, wirklich ein freies Bauernrecht mitbrachten, oder in Mecklenburg gewannen, ist vielfach von Geschichtsforschern ven- tiliert worden.

Moritz Wiggers sucht in seiner Schrift „Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg“ (Leipzig 1864 Seite 15 und 16) nach- zuweisen, dass die leibeigenen, wendischen Bauern durch die freien deutschen Ansiedler verdrängt wurden und dass namentlich die westfälischen Kolo- nisten das dort geltende „freie Bauernrecht“ mit herübergebracht hätten. Jedenfalls sei die Einwanderung nur dadurch nach Mecklenburg gelockt, dass ihr ein sicherer und fester Besitz an den Bauernhufen eingeräumt wurde. Vgl. auch desselben Verfassers: Reform der bäuerlichen Verhält- nisse im Domanium des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Rostock 1860 Seite 22.

Auch v. Maltzan (Landtag 1861) (abgedruckt bei Wiggers, a. a. O. Seite 18) stellte die Behauptung auf, dass der Bauer in der Vorzeit vor 1621 nach demselben Verhältnis auf seiner Hufe gewohnt habe, wie der Ritter auf seinem Lehngut; der Landesherr habe den Ritter und dieser die Bauern belehnt.

In seinem nachgelassenen Manuskript „über die älteren Verhältnisse der Bauern in Mecklenburg (bei Wiggers, Reform der bäuerlichen Ver-

die Urkunden besagen, bei feierlichen Gelegenheiten Degen, fanden das Urteil in den Landgerichten und führten selbst erbliche Familiensiegel mit heraldischen Zeichen. Ihre Rechte an den ihnen gegebenen Ländereien sind aber nicht bestimmt erforscht, wengleich ein dem altdeutschen, allgemeinen Kolonat mit erblichem Besitz-, Nutzungs- und beschränktem Verfügungsrecht gleichendes Verhältnis in mittelalterlichen Urkunden hervortritt und sich dagegen wohl bei den Nachkommen der wendischen unterjochten Bauern grössere Beschränkung mutmassen lässt. Dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls ist durch die nun folgende Geschichte Mecklenburgs festgestellt worden, dass, als im Laufe der Zeiten die Bauern der Ritterschaft sich gegen gewisse Naturalabgaben unter eine Schutzherrschaft stellten, auch die Selbständigkeit der Domanialbauern sank, so dass letztere dem Grundherrn persönliche Dienstverrichtungen auf

---

hältnisse, Seite 25 ff.) führt von Oertzen an der Hand einer Reihe von Urkunden den Beweis, dass die Bauern in Mecklenburg zum grössten Teil in früheren Zeiten ein Erbrecht an ihren Hufen hatten und dieselben verkaufen konnten. Balck versucht dagegen in seiner Schrift: Zur Geschichte und Vererbpachtung der Domanialbauern in Mecklenburg-Schwerin (Schwerin 1869 Seite 11) die Frage im negativen Sinn zu beantworten.

Derselbe sucht die von Moritz Wiggers in: Reform der bäuerlichen Verhältnisse im Domanium (Rostock 1869 Seite 22 ff.) ausgesprochene Ansicht zu widerlegen, dass von den deutschen Einwanderern ein freies Bauernrecht herübergebracht sei. Zur negativen Beantwortung der von Balck Seite 11 aufgeworfenen Frage: Besassen und gewannen die deutschen Einwanderer ein freies Bauernrecht? beruft sich letzterer auf alle deutschen Geschichtsbücher, welche lehren, dass zur Zeit der hiesigen Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert die Leibeigenschaft des deutschen Landvolks allgemein üblich war und nur auf einzelnen beschränkten Gebieten einzelne freie persönliche und feste Besitzrechte besassen, und gipfelt in dem Ausruf: Sollten nun diese ihre Freihöfe verlassen haben, um im fernen Wendenlande einer ungewissen Zukunft entgegenzugehen? — In Lisch Jahrbücher Band VI Seite 15 schreibt der Breslauer Professor Fabricius: Das ganze Volk bestand derzeit fast nur aus Lehnsadel, freien Stadtbürgern und hörigen Bauern. Letztere, die bei weitem zahlreichere Klasse, durften nicht willkürlich auswandern, konnten nur im Gefolge ihrer Herren ins Land kommen. Darnach kamen die deutschen Kolonen also als Leibeigene ohne freies Bauernrecht nach Mecklenburg.]

seinen Ländereien leisten mussten und schliesslich Frohn- oder Dienstbauern wurden.

Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts endlich wurden die Bauern immer rücksichtsloser behandelt; der Bauern Besitz wurde in blosse Zeitpacht mit ganz willkürlichem Widerruf und die persönlichen Dienste wurden in „Schollenpflicht“ (glebae adscriptio) in Leibeigenschaft verwandelt.

Die Not und die Bedrückung der Bauern stieg dadurch aufs höchste; oft mussten die Herzoge die Bauern gegen ihre eignen Beamten, welche auf erstere in bezug auf Naturalverpflegung angewiesen waren, in Schutz nehmen.<sup>1)</sup>

Deutlicher, als alles andre reden — nach Balck — von der damaligen Not der Bauern, welche „haufenweise ihre Höfe verliessen und über die Landesgrenzen sowie in die Städte flüchteten“ der Darguner Landfriede von 1456 und die Rostocker Vereinbarung<sup>2)</sup> von 1498, in welchen den meklenburgischen Herzogen gegenüber die Gegenpartei sich verpflichtete verlaufene, heimlich entfahrene Bauern nicht einzulassen, noch zu hausen oder zu hegen, auch auf Erfordern wieder auszuliefern.“

Nach und nach bildete sich die bäuerliche Hörigkeit mehr aus und nachdem im Jahre 1606 der Herzog Carl die ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, dass die Bauern coloni und nicht emphyteutae seien, demnach den Grundherrn auf deren Begehren die eingeräumten Äcker wieder abtreten müssten und keinerlei Erbzinsgerechtigkeit beanspruchen dürften, selbst wenn sie auch schon seit undenklichen Zeiten im Besitze ihres Gehöftes gewesen wären. Da konnte über die Stellung der Bauern kein Zweifel mehr obwalten.<sup>3)</sup>

Dabei erkannte der Herzog diejenigen Besitzesrechte, welche auf einem wirklichen Erbpachtkontrakte beruheten, ausdrücklich an<sup>3)</sup>.

1) Lisch, Bd. 14 Seite 260 und v. Lützow, Mecklenb. Geschichte II Seite 427.

2) Vergleiche Rudloffs, Mecklenburgische Geschichte, II, Seite 943.

3) Balck, zur Geschichte und Vererbpachtung der Domonialbauern, Seite 22.

Die sich unmittelbar hieran anschliessende Zeit brachte auch in die bäuerlichen Verhältnisse des Domaniums das Elend des dreissigjährigen Krieges und verwirrte die Rechtsbegriffe im höchsten Masse. Schon vor dem Kriege waren die bekannten Reversalen vom 23. Februar 1621 erschienen, durch welche offiziell und gesetzlich den Bauern jede Erbzins-Gerechtigkeit aberkannt wurde. In dem Abschnitt XVI heisst es, „dass die Bauersleute die ihnen umb gewissen Zins oder Pacht eingethane Hufen, Äcker und Wiesen, dafern sie keine Erbzins-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum, oder dergleichen gebürlich beizubringen, den Eigentums-Herrn auf vorherige Losskündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione abstante, unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollten“ und nach XIX *ibid.* „sollen ausgetretene Bauern in den Ämtern nicht aufgehalten, sondern auf gebührliches Ansuchen und Beweistum ihren Herrn wiederum verabfolgt werden.“

Nach dem Kriege gewann auch die Theorie praktische Anwendung, dass die Personen der Bauern an die Scholle gebunden seien. Diese gesetzliche Bestätigung der Leibeigenschaft finden wir in der „Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung des Herzogs Gustav Adolf vom 14. November 1654. Titel II § 1<sup>1)</sup>.“

Nachdem auf diese Weise die Unterdrückung der Bauern gewissermassen sanktioniert war, sanken dieselben immer tiefer. Jeder „Grundeigentümer“ konnte sie beliebig legen. Wie namentlich die Ritterschaft hiervon Gebrauch machte, werden wir in dem Abschnitt „Ritterschaftliche Güter“ ausführlicher

---

1) „Wir ordnen und setzen, nachdem die tägliche Erfahrung bezeugt, dass Bauersleute und Unterthanen, Manns- und Weibspersonen sich diese Zeit vielfältig unterfangen, sich ohne ihrer Herrn und Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung zusammen zu gesellen, zu verloben und zu heiraten, solches aber, weil sie ihrer Herrschaft, dieser unsrer Land- und Fürstentümer kundbarem Gebrauche nach mit Knecht- und Leibeigenschaft sammt Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Person nicht mächtig sind — — —“

Auch die Amtsordnung vom Jahre 1660 fasst dieses Unterthänigkeitsverhältnis der Bauern in gleicher Weise auf.

darlegen. Auch im Domanium wurden sehr viele Bauernhöfe, nachdem die bisherigen Inhaber derselben heruntergeworfen waren, zur Vergrößerung der Hofäcker benutzt. Dabei wurde im grossen und ganzen im Domanium noch eine mildere Praxis geübt, denn die Landesherrn gingen meistens mit ihrem eignen Bauernstande, an welchem sie oft kräftige Stützen fanden<sup>1)</sup> — glimpflicher um, als dies seitens der grossen und kleinen privaten Grundbesitzer der Fall war, welche nur ihren pekuniären Vorteil ins Auge fassten.

Nach der Hofdienstordnung vom 4. Juni 1753<sup>2)</sup> und einer Verordnung vom September 1768<sup>3)</sup> wurden die auf den Domanialpachthöfen von den Bauern zu fordernden Frohndienste nach bestimmten Gesetzen und teilweise gegen Vergütung geleistet. Die Domanialleibeigenen waren nicht an einzelne Ortschaften, sondern nur an das ganze Domanium gebunden, wie sie nach dem bereits Gesagten überhaupt mit grösster Schonung in der Praxis behandelt wurden. Besonders war es der Herzog Friedrich, welcher auf die Verbesserung des materiellen Wohles seiner Domanialbauern Bedacht nahm, er begann mit einer „Regulierung der Bauerndörfer“, indem dieselben einer Neuvermessung unterworfen und mit einer neuen, vorzugsweise siebenschlägigen Schlageinteilung ausgestattet wurden. Die Hufen wurden jedoch nicht separiert; für jede derselben wurde ein bestimmtes Pachtquantum oder Dienstgeld festgesetzt.

Aber trotz aller dieser Vorteile, welche sie vor den ritterschaftlichen Bauern voraus hatten, war die Lage der Domanialbauern eine recht traurige. Jeder Versuch, zu einem freien und selbständigen Streben wurde durch das drückende Gefühl der Leibeigenschaft und durch die kraft- und zeitraubenden Frohndienste ertötet; die Unsicherheit des Besitzes vernichtete alles und jedes Interesse an der Kultivierung der eignen Ländereien<sup>4)</sup>.

1) Balck, Domanialverhältnisse, I, § 79.

2) Hinstorffsche Gesetzsammlung, IV. 17.

3) Ebendasselbst Seite 27.

4) Roscher a. a. O. § 54, Seite 180.

Diese unglücklichen Verhältnisse liessen mit ihrer Rückwirkung auf die Grundherrschaft nicht auf sich warten.

Während letztere ausser den Frohndiensten nur ganz geringe Natural- und Geldleistungen von ihren Bauern erhielt, musste sie denselben bei deren notorischer Armut das nötigste tote und lebende Wirtschaftsinventarium stellen, ihnen alle Bau- und Feuerungsmaterialien unentgeltlich liefern<sup>1)</sup>, überhaupt auf jede nur irgendwie mögliche Weise vor dem völligen Untergange zu bewahren suchen.

Seit dem Jahre 1773 begann man die Stipulierung bäuerlicher Dienstleistungen bei den Pachtkontrakten der Domanielhöfe zu unterlassen.

Man konnte mit dieser Prozedur nur sehr langsame Fortschritte machen, weil letztere von dem successiven Ausderpachtfallen der Domanielgüter oder Ämter, welchen diese Bauerndienste verschrieben waren, abhingen.

Auch wurde die ökonomische Lage der jetzt nach und nach auf Geldpacht gesetzten Bauern — wenigstens in den meisten Fällen — wenig oder gar nicht gebessert, ja es beweisen uns Berichte aus damaliger Zeit gerade das Gegenteil.

In neuen Zeiten verschwanden zwar jene mittelalterlichen Institutionen; der Hofdienst wurde teilweise aufgehoben. Das Jahr 1820 machte der Leibeigenschaft ein Ende<sup>2)</sup>. In besonderem Masse war der Herzog (und spätere Grossherzog) Friedrich Franz bemüht, wie überhaupt die Lage des gesammten

---

1) Balek, Domanielverhältnisse I. § 79.

2) Nachdem man in Preussen schon im Jahre 1807 die Aufhebung der Leibeigenschaft proklamiert, hatte der hochherzige Grossherzog Friedrich Franz I. ein Jahr darauf ebenfalls dieselbe den Ständen proponiert. Die von Sonderinteressen beseelte Ritterschaft beobachtete in ihrem Widerwillen gegen jeglichen Fortschritt absolutes Stillschweigen. Sieben Jahre lang blieb der wahrhaft landesväterliche Aufruf ohne Erwiderung. Dann liess man sich in langwierige Verhandlungen ein, bis endlich unterm 18. Januar 1820 das betreffende Gesetz erschien, nachdem der Erblandmarschall Ferdinand von Maltzahn auf Penzlin bereits am Jahrestage der Leipziger Völkerschlacht 1816 auf seinen Gütern die Leibeigenschaft aufgehoben hatte. Vergleiche Abschnitt: Ritterschaftliche Güter.

Domaniums, so auch diejenige der damals noch durch die Folgen des siebenjährigen Krieges ganz besonders herabgebrachten kleinen Landwirtschaft aufzuhelfen, indem er den Bauern Vorschüsse und Ermässigungen ihrer Pacht bewilligte und den Dominalbauerdörfern eine neue Regulierung und Schlageinteilung gab.

Auch seine Nachfolger in der Regierung taten den gegebenen Verhältnissen nach ihr möglichstes, um bessere Zustände unter ihren Domanialkleinbesitzern zu schaffen. Teilweise scheiterten diese wohlgemeinten Reformen an dem passiven Widerstande der zunächst davon Betroffenen selbst, teilweise an der Opposition des auf seine alten Gerechtsame bestehenden Landtags und zum Teil auch der betreffenden Obrigkeiten.

Ausser einer ganz unglaublichen Indolenz, welche ihren naturgemässen Ursprung in einer nicht menschenwürdigen Behandlung<sup>1)</sup> der Bauern seit vielen Generationen erzeugt hatte, gewann die leider oft nur zu berechnete Besorgnis bei ihnen Raum, dass sie bei grösserem Fleisse und verbesserter Bewirtschaftung nicht für sich, sondern vielmehr für die landesherrliche Kasse arbeiteten und sich abmühten und ausserdem zu gewärtigen hätten, dass diese ihnen, wenn ihr Wohlstand gewachsen, noch eine unverhältnismässige Pachterhöhung auferlegte. — *Ueb. auf Verhältn. v. Bauernmangel!*

Eine im Jahre 1770 erlassene Verordnung charakterisiert die damaligen Zustände, wenn sie sagt „die tägliche Erfahrung lehrt es, dass viele ruchlose Wirte durch Faulheit oder weil sie sich dem Gesöff und andern Lastern ergeben, die ihnen hingegebenen Gehöfte zum äussersten Verfall bringen; — die Hofwehr vergeuden oder ruinieren und endlich noch beträchtliche Schulden machen und solchergestalt sich und die Ihrigen ins Verderben stürzen“.

Einen Aufschwung nahm der Bauernstand durch die mittelst Dekret vom 4. April 1822 verordnete Separation der Bauerdörfer, bei welcher gleichzeitig die Erbpacht möglichst jeder

1) Boll, Mecklenb. Geschichte, Seite 477.



heimgefallenen Bauernhufe verfügt wurde. Wir berühren letzteres hier nur ganz beiläufig, da wir bei den Erbpachtstellen den Übergang der alten Bauernhufen und Hauswirstellen zur Erbpacht eingehend erörtert haben.

Von dieser genannten Reform sind diejenigen Bauern ausgeschlossen, welche „noch nicht eingewiesen sind“, (also junge Anerben) und kinderlose unbeerbte Hufenbesitzer. Bei diesen beiden Hauswirstkategorien ist die „freiste landesherrliche Beschlussfassung vorbehalten und hiermit sind auch einige Repräsentanten des alten Systems erhalten.

Von diesen Hauswirten im alten Sinne existieren nach Ausweis des Staatskalenders von 1885 im Domanium noch 145 (140 im Kammerdomanium, 5 beim Haushalt) deren Ländereien eine Durchschnittsgröße von circa 25 ha. besitzen.

Bedenkt man, dass im Jahre 1860 noch 4165 Hauswirstellen existierten, so kann man erkennen, inwieweit die landesherrliche Initiative bemüht gewesen ist, diesen Teil der Bevölkerung des Domaniums vom dem Gefühl eines unsicheren Besitzes, von dem mangelnden Realkredit, von dem Drucke der sehr weitgehenden administrativen Kontrolle zu befreien und sie in möglichst sichere Besitzrechte einzuführen, in welchen sie die Garantie haben, dass ihnen bei rationellerer Bewirtschaftung ihrer Hufen nicht sofort die Pacht beliebig erhöht werden kann, Denn dieser Umstand war ein Hauptgrund der in letzter Zeit bei den Bauern eingerissenen Indolenz und Gleichgültigkeit und der daraus notwendigerweise resultierenden Misswirtschaft.

#### 4. Die Erbpachtstellen <sup>1)</sup>.

Das sowohl für die Grundherrschaft, wie für die Bauern gleich unsichere und drückende Rechtsverhältnis der Institution

---

1) Die Besitzer einiger Hufen auf der Insel Poel bei Wismar waren zwar schon im früheren Mittelalter Erbpächter, jedoch gehörte die Insel jahrhundertlang nicht zu Mecklenburg und fiel erst 1803 an dasselbe zurück. Auch existieren aus dem siebzehnten Jahrhundert einzelne landesfürstliche Zusicherungen auf feste Besitzesrechte, sind jedoch für die Erbpachtfragen ohne jede Bedeutung. Vergleiche Balck, Finanzverhältnisse, I. § 55, Seite 95.

der „Hauswirte“, mochten sie nun reguliert sein oder nicht, hatte man in Mecklenburg schon seit langer Zeit erkannt, jedoch infolge des bekannten zähen Widerstandes gegen alles Neue und Unbekannte, welches nicht dem Althergebrachten und von den Vätern Ererbten entspricht, blieben die bestgemeinten Reformvorschläge ohne Ausführung. Seit länger, als einem Jahrhundert ist der Kampf<sup>1)</sup> wegen Reform der Rechtsverhältnisse, in welchen die Domanialbauern zu ihren Hufen stehen, geführt worden.

Aber erst in allerneuster Zeit ist die Überzeugung von der Notwendigkeit einer reformatorischen Tätigkeit in dieser Richtung zur Reife gediehen.

Ganz besonders ist es das Verdienst des Grossherzogs Friedrich Franz II. gewesen, welcher aus eigenster Initiative trotz des von verschiedener Seite entgegengesetzten Widerstandes in kurzer Zeit diejenigen Reformen zur Ausführung brachte, welchen man jetzt die wesentlich gesichertere Existenz der Domanialbauern verdankt.

Unter dem Herzog Carl Leopold entstand zuerst der Plan einer allgemeinen Vererbpachtung des Domaniums. Der Urheber desselben war der von ersterem zum Kammerdirektor ernannte, vormalige preussische Geheime Kammerrat Luben von Wulffen. Dieser hatte schon im Jahre 1700 in Preussen unter dem für blendende Vorschläge<sup>2)</sup> leicht eingenommenen König Friedrich I. durch die administrative Neuerung der Vererbpachtung der Domänen sich zu Ansehen und Geld, die Revenüen aus den Domänen aber so herunter und in Verwirrung gebracht, dass man ihn hatte entfernen müssen, und grosse Verluste nicht scheuen durfte, um nur wieder von dem ganzen

1) Vergleiche M. Wiggers, Reform der bauerlichen Verhältnisse. Seite 4.

2) Überhaupt war dies die Zeit der finanziellen Experimentenmacher; ein wenig später sehen wir in Frankreich die Projekte Jean Law's auftauchen, welche ein langjähriges Daniederliegen von Industrie und Handel und vollständige Zerrüttung der Staatsfinanzen zur Folge hatten.

(Histoire du système de finances sous la minorité de Louis XV. — Haag 1739.)

Plan abzukommen. Erleichtert wurde dies allerdings dadurch, dass der grösste Teil der abgeschlossenen Erbpachtkontrakte die Königliche Bestätigung noch nicht erhalten hatte.<sup>1)</sup>

Ganz dieselbe Rolle, wie in Preussen spielte Luben von Wulffen zum zweitenmal nun in Mecklenburg.

Wir lassen hier zur Charakteristik des ganzen Unternehmens das Urteil folgen, welches Lisch in seinen Jahrbüchern XIII S. 198 über ihren Urheber fällt.

„Luben von Wulffen war allerdings nicht ohne Naturgaben und Politur, aber als Staatsmann nichts weiter, als ein eitler Arentürer, voll lächerlichen Hochmuts, der in einem in jeder Hinsicht verächtlichen Privatleben durch eine glänzend aufgeputzte Idee den Einsichtsvollen Sand in die Augen zu streuen und die geldbedürftigen Fürsten durch die Vorspiegelung der Gewinnung unermesslicher Schätze zu blenden suchte; er war ein echter Schatzgräber in der Staatsverwaltung und viel zu ungebildet, um seine Talente benutzen zu können.“

Durch eine Urkunde vom 9. Januar 1715<sup>2)</sup> wurde dem Luben von Wulffen eine fürstliche Zusicherung erteilt, welche durch nachstehende Worte eingeleitet und motiviert wurde:

„Da Uns Er auch mehrgedachter Unser Rath und Cammerdirector unterthänigst versichert, dass Er Unsere Finanzen und Domänen in vielen Stücken ohne Bedrückung Unserer Unterthanen, Fürstenthumb und Lande, sondern vielmehr mit Aufnahme derselben, auff ein Ansehnliches mit der Zeit verbessern

---

1) Leopold von Ranke schreibt in seinen Neun Büchern Preussischer Geschichte I Seite 127:

„Im Jahre 1700, wo alles neue Anklang fand, trat dieser Mann mit dem Plan auf, die Domänen zu vererbpachten (Seite 135). Wie weit blieben die Resultate hinter den Erwartungen zurück, die man sich von diesem Unternehmen einst gemacht. — Die Kammern in einer Art von Auflösung und ihre Kassen in Verwirrung, grosse Summen verschwunden; nichts von den versprochenen Vorteilen, keine Zunahme der Kultur oder der Volksmenge. — Plötzlich sah man, jedoch allerdings unter Mitwirkung noch anderer Motive in Hof und Staat eine vollständige Umkehr eintreten; Luben ward abberufen. — Genug, ein an und für sich bedeutendes Unternehmen scheiterte vollkommen und zog nur Ruin und Verderben nach sich.“

2) Im Grossherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin.

könte und wolte, — — und dabei devotest aussgebehten, dass Wir Ihme von solcher Verbesserung zeit Lebens Fünff pro Centum zukommen lassen möchten —“.

Unterm 6. Februar 1715 wurde ein Patent über die beabsichtigte Einführung der Erbpacht im Domanium erlassen. Nach demselben sollte eine Anzahl Höfe, Mühlen, Ziegeleien, Krüge u. s. w., die ausser Pacht fallen würden, im Termin an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Die Hauptpachtstücke sollten also nur in Zeitpacht vergeben werden; in einem Anhang wurde jedoch freigestellt, dass die Mühlen mit allen Gerechtigkeiten an diejenigen, welche am meisten bieten würden, für das Erbrecht um ein baares und zureichendes Kaufgeld überlassen werden sollten.

Dieser Verordnung folgte am 19. Februar 1715 eine zweite, nach welcher „einige Meierhöfe, wenn sich bei der Verpachtung nicht Pensionarien finden sollten, welche solche ohne Dienste der Unterthanen in Pacht nehmen wollten, der Herzog die Absicht habe, dieselbe beständig zu verpachten und darauf Freileute anzusetzen, wenn sich Leute finden sollten, welche die Gebäude und Inventarien nach dem taxierten Werth baar bezahlen und die Felder mit mehreren Nebepächtern, Freileuten und Einwohnern besetzen wollten, um die Unterthanen von der beschwerlichen Diensteslast und Leibeigenschaft zu befreien, von der jeder, der dazu Belieben trage, absonderlich aber Bauersleute, welche gute Wirthe und Vermögens seien, oder sich und ihre Kinder zu Freileuten machen und aus der beschwerlichen Leibeigenschaft setzen wollten, einen beständigen und festen Sitz erblich sich erwerben könne, damit er nicht besorgen dürffe, dass er von einem andern über wenig Jahren wieder ausgetrieben und übersetzt werden, sondern vor sich und seinen Erben nach Gefallen das in Freypacht habende Stück verbessern und in Hausswirthlichen Standt bringen könne.“

Diese Operation verunglückte fast gänzlich <sup>1)</sup>, nicht allein,

---

1) Nur bei einzelnen Mühlen kam die Vererbpachtung zur Ausführung. Moritz Wiggers. Reform der bäuerlichen Verhältnisse. Rostock 1869 Seite 6.

weil die Vorbereitungen zu mangelhaft und die Zeiten zu drückend waren, sondern besonders deshalb, weil der Herzog für die neuen Kontrakte viel zu harte Bedingungen gestellt hatte.

Es war hierbei nicht auf eine eigentliche Verbesserung der Lage der Bauern abgesehen, vielmehr war das ganze Projekt nur Mittel zum Zweck: es war einzig und allein auf Geldmacherei abgesehen.

„Die Leute sollten nicht allein die Erbstandsgelder und die Gebäude und Inventarien nach hohen Taxen bezahlen, sondern auch was mit der Vererbpachtung wesentlich verbunden und keineswegs unerhörte Menschlichkeit war, ihre Freiheit theuer erkaufen. Aber es fand sich kein Mensch, der Geld und Lust hatte.“<sup>1)</sup>

Ausschliesslich die Scharfrichter, welche sich zur Erhaltung ihrer Existenz alles gefallen lassen mussten, wurden durch ein Patent vom 30. Januar 1715 auf Erbpacht gesetzt. Dies sind die einzigen Denkmäler, welche Luben von Wulffen hinterlassen hat.<sup>2)</sup>

Derselbe — noch am 1. Oktober 1716 zum wirklichen Geheimrat und Kammerpräsidenten ernannt — fiel, nachdem zu Ende des Jahres 1718 der Herzog bereits einige Ungnade gegen ihn hatte blicken lassen, 1719 „da gegen den Kammerpräsidenten bedeutende Anzeigen der Unredlichkeit und Bestechlichkeit vorlagen“ in völlige Ungnade und wurde im Februar des genannten Jahres wieder entlassen.

Als weiteren Vorkämpfer für eine Reform unsrer bäuerlichen Verhältnisse nennen wir in erster Linie den Kammerdirektor Wachenhusen, welcher im Jahre 1750 „Einige Gedanken über die Abstellung der Leibeigenschaft“ niedergeschrieben

---

1) Lisch, Jahrbücher, XIII. Seite 214.

2) Ein Verdienst hat sich Luben von Wulffen dennoch um Mecklenburgs Landwirtschaft erworben, indem er und der Graf Andreas von Bernstorff den Mergel, welchen die dortigen weiten Ebenen in überaus reichem Masse bergen, entdeckte, wenn man letzteren auch erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zu verwerten begann.

hat.<sup>1)</sup> Nach Moritz Wiggers ging der Vorschlag Wachenhusens dahin, dass den Bauern unter Beibehaltung der Hofdienste ihr Grundbesitz sammt dem beweglichen Eigentum des Herrn gewissermassen eigentümlich überlassen und ihnen daneben persönliche Freiheit erteilt werden solle. Für diese beiden Erwerbungen und für das zinspflichtige Eigentum einer Hufe sollte der Bauer 400 Thaler baar bezahlen, wozu noch die Ablösungssumme für Hofdienst, Herrendienst u. a. von 62 Thaler kam. Daneben sollte er Haus und Hof selbst bauen und unterhalten. Die Bauern endlich, welche diese Vorschläge nicht annehmen wollten, sollten zur Räumung der Gehöfte angehalten werden.

Die speziellen Vorschläge des Amtmanns Eggers waren dahin gerichtet, dass die Bauern vor der Hand noch und bis sie alle nach und nach vom Hofdienst loskämen, auf jetzigem Fusse stehen bleiben sollten. Mit der Zeit wäre die dienstleistende Dorfschaft auf Pachtgeld zu setzen. Dann würde allen leibeigenen Untertanen die Freiheit verliehen und den Bauern das Eigentum von Haus und Hof, Vieh und Fahrniss unter folgenden erbpachtlichen Bedingungen gewährt:

1. müssten sie ihre anschlagsmässigen Abgaben jährlich richtig leisten; 2. hätten sie ihre Häuser und sonstigen Wirtschaftsgebäude selbst zu bauen und zu unterhalten; 3. Abgabemässiger Holz- und Feuerungsdeputate; 4. die erforderlichen Herren- und Extradienste hätten sie nach wie vor gegen die einmal bestimmte Zahlung zu leisten. „Gegen diese Vortheile opfert nun freilich der Landesherr das Eigentum von Gebäuden, Vieh und Fahrniss auf, allein dies hat, da es bloss ideal Ding, nicht viel zu bedeuten, denn der Bauer benutzet es ja schon als Eigentum und genau betrachtet, hat es ausser den Gebäuden, wozu der Unterthan auch das Seinige thun muss,

---

1) Diese Abhandlung ist niemals in Druck erschienen; der wesentliche Inhalt findet sich aber in der Schrift des herzoglichen Amtmanns C. L. Eggers, Bützow und Rühn 1784:

„Über die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Kammergütern des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin“. Vergleiche Wiggers, Reform der bauerlichen Verhältnisse, Seite 6.

der Herr schon lange verloren, da es in lauter zerstörbaren Dingen besteht, die, wenn sie einmal verbraucht waren, doch für den Herrn wirklich aufhörten, und von dem Niessbraucher wieder ersetzt werden mussten.“

Einen weiteren Vorschlag machte der Drost H. L. F. von Lehsten <sup>1)</sup> in seiner im Jahre 1780 erschienenen und dem damaligen Herzoge gewidmeten „Probescrift von dem allgemeinen Nutzen der Verwandlung der Domänen in Bauerngüter,“ in welcher er die grossen Domänengüter in freie Bauerngüter verwandelt wissen will.

Letztere sollten dann für den Wert, welchen sie für den Herrn haben, den nach und nach freizulassenden Leibeigenen zum freien Eigentum übergeben werden. Dabei sollte ein Teil des Kaufgeldes als immerwährende Rente an der Hufe verbleiben, der Überrest dagegen, wie jedes im Verkehr befindliche Kapital angesehen werden, folglich von beiden Parteien gekündigt, nach und nach abgetragen oder verzinst werden können.

Weiter sagt der Verfasser: „Das Interesse des Herrn durchkreuzt, so lange er Grund besitzt, ebensowohl, als wenn er sich unmittelbar und in der Absicht, sich zu bereichern, in andre schon blühende Gewerbe mischt oder an dem schon emporgebrachten Handel Antheil nehmen will, oft das Interesse des Unterthanen; und dies hört auf, sobald der Fürst keinen Reichthum ohne den Reichthum seiner Unterthanen haben kann, sobald er also seine Sorge ganz auf die Vermehrung desselben, auf Beförderung des Wohl- und Nahrungsstandes der Bürger wendet, sobald er aufhört, Privateigenthümer zu sein, ein Privatinteresse zu haben und sich nicht selbst in Versuchung setzt, Verordnungen zum Nachtheil seiner Unterthanen zu machen und den Regenten vom Landesvater zu trennen.“

Im Jahre 1786 veröffentlichte der Baron von Langermann einen „Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes für Mecklenburg“. Nach v. Langermann sollte mit der Aufhebung der Frohndienste durch Verpachtung der Hufen sofort — im Gegensatz zu den Eggerschen Reformvorschlägen — be-

---

1) Wiggers, Reform der bäuerlichen Verhältnisse, Seite 8.

gonnen werden. Der Verfasser nennt jedoch selbst dies nur „einen kleinen Anfang zur Hülfe.“ Wirkliches wahres Eigentum würde ungleich mehr Wohlstand verbreiten, schneller die Industrie beleben. Der Verfasser empfiehlt statt eines Kanons im baarem Gelde einen solchen in Naturalien und Getreide; im übrigen befürwortet er die Parzellierung des Domaniums und die Fortgabe solcher kleinen Parzellen in Erbpacht. In seiner 1787 erschienenen Schrift: „Freiheit und Eigenthum der Bauern in den Domänen<sup>1)</sup>“ plädiert E. F. Bouchholtz dafür, dass den leibeigenen Bauern, ausser der persönlichen Freiheit und der Befreiung von allen Frohndiensten, sowohl das Eigentumsrecht am Gehöfte, als auch an den Hofwehren verliehen werde.

Alle diese wohlgemeinten und dem dringendsten Bedürfnis nach Abhülfe entsprungenen Reformvorschläge blieben ohne Ausführung. Freilich war ausser der in dem Bildungsstande begründeten Abneigung gegen Neuerungen die Ungunst der Zeiten hauptsächlich Schuld daran, dass die Erwartungen, welche man von diesen Projekten gehegt hatte, getäuscht wurden. Die schlechte Ackerbewirtschaftung, Misswachs, Viehseuchen, der gänzliche Mangel an Kapitalien legte jeglichen Spekulationsgeist lahm und aus dem Auslande war kein Geld zu erhalten.

Ausserdem fielen sie auch gerade in eine Zeit, in welcher das Land theils durch die Nachwirkungen blutiger Kriege und durch die Wirren unter dem Herzog Carl Leopold, welchen die Verpfändung fast des dritten Theiles des Domaniums folgte, theils durch den siebenjährigen Krieg viel zu leiden hatte, in welch' letzterem die Preussen besonders im südöstlichen Teile des Herzogtums Städte und Dörfer mit Feuer und Schwert vernichteten, so dass sich hier kein einziges älteres Gehöft aus der Zeit vor dem Kriege mehr finden soll<sup>2)</sup>.

---

1) Dieser Schrift folgte später noch eine Fortsetzung und im Jahre 1789 eine Kritik der verschiedenin Rezensionen dieser Schrift unter dem Titel: Nachtrag zu der Bouchholtz'schen Schrift. — Wiggers a. a. O. Seite 10.

2) Boll, Mecklenb. Geschichte, II. Seite 300. — Mecklenb. Archiv für Landeskunde 1866. S. 290.



Im Anfang unsres Jahrhunderts endlich hausten in Mecklenburg die Franzosen (vor denen der Herzog selbst fliehen musste) und erst nach deren Verjagung kam die ländliche Bevölkerung zur Ruhe, nach welcher sie sich nach den Mühsalen der Wirren und Kriege, in welchen sie, durch zahllose Truppendurchmärsche, Requisitionen und Verwüstungen belästigt, vergeblich gesehnt hatte und welche ihr daher wohl zu gönnen war. Diese Zeit war also so ungünstig, wie nur irgend möglich für eine weitere freiere Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse und erst im Beginn dieses Jahrhunderts, als Mecklenburg sich von den Schlägen allmählich zu erholen begann, als ferner die Hofdienste im Domanium abgeschafft und in Geldleistungen umgewandelt waren, als später die Leibeigenschaft aufgehoben war, als man begann, die Kommunionwirtschaften der Bauern zu beseitigen und die Hufen zu separieren, da, sagen wir, war der Boden einigermassen für die Vererpachtung geebnet. Schon 1809 konnte der Herzog Friedrich Franz den Versuch machen, diese so oft und so vielfach angeregte Frage, welche anfangs, eine sehr „brennende“ zu werden, praktisch in Angriff zu nehmen, wenn auch ihre eigentliche Lösung erst einer späteren Zeit vorbehalten blieb.

Zuerst wurde im Jahre 1809 bei sieben Kossatenstellen zu Dümmerstück im Amte Walsmühlen das der römischen Emphyteuse nachgebildete Rechtsverhältnis in praktische Anwendung gebracht.

Wenn auch nicht, wie beabsichtigt, ganze Dörfer, so traten doch seit jener Zeit zahlreiche Bauern in das neue Verhältnis über<sup>1)</sup>

Die Bedingungen dieses Erbpachtüberganges waren im einzelnen sehr verschieden, je nach den besonderen Verhältnissen, festgestellt; im allgemeinen darf man als Norm für die Überlassung der Hufen auf Erbpacht annehmen, dass für die Ländereien ein Erbstandsgeld zum Betrage des zehnbiszwanzigfachen Kanons, für die Hofwehr der Betrag der Taxe

1) Balek, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1877. Seite 96 und Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, IV. Seite 38.

von 1806 und für die Gebäude der Brandkassenwert zu erlegen war.

Seit dem Jahre 1815 wurden die zur freien Disposition gelangenden heimfallenden Hufen regelmässig meistbietend auf Erbpacht verkauft und ebenso wurde mit neuerrichteten Bauernstellen (bei Parzellierung von Hoffeldmarken) verfahren.

Weil die Operation finanziell sehr ungünstig war, besonders auch schon mit Rücksicht auf die allgemeine Vererbpachtung der Domonialbauern, so wurde — nach Balck a. a. O. — der eigene Erbpachtübergang der Bauern nur noch ausnahmsweise gestattet.

Im Jahre 1820 unterm 4. April erschien das Reskript des Grossherzogs Friedrich Franz I „zur Förderung der Vererbpachtung aller Bauernhufen“<sup>1)</sup>, in welchem angeordnet wurde, dass jede zur freien Disposition gekommene, separierte Bauernhufe vererbpachtet, die Einsaat bezahlt und die Hofwehr versteigert werden solle — dass überhaupt, wenn Dorfschaften aus der Zeitpacht fallen und reguliert werden, dabei zunächst auf Beförderung der Vererbpachtung, wo solche nur irgend zulässig sei, gesehen werden solle. Es sei ohnedies schon beabsichtigt worden, durch die Zeitpachtkontrakte nur einen Übergangszustand zu bilden, um die Bauern allmählich fähiger zu machen, eine Erbpacht einzugehen. Nach den bisherigen Erfahrungen und „insonderheit nun in den letzten schlechten Zeiten“ ergebe sich aber, dass man auf diesem Wege gar nicht oder doch nur sehr langsam zum Ziele kommen werde, da in den meisten Gegenden, und selbst auf sehr gutem Boden die Zeitpachtbauern der Domänen „in ihrer Wirthschaft und Kultur noch immer sehr zurückgeblieben und in so ärmlichen Umständen seien, dass bei der ersten eintretenden Noth die Zahlungen nicht gehörig eingehen. Man muss also von diesem ganzen System der Behandlung der Bauern, soviel nur immer möglich, in allmählicher Folge abgehen, sowohl aus dieser Hinsicht, als auch, weil sich ergibt, wie geringe dagegen

1) Raabe, Gesetzsammlung sub 4, IV. 1820.

(gegenüber dem Kostenaufwand seitens der Herrschaft bei dem früheren Verpachtungsmodus) der reine Ertrag einer so bedeutenden Fläche ist, welchen die Bauern im Domanium inne haben und der nach solchem Abzug übrig bleibt,.

Der Grossherzoglichen Kammer wird ferner durch besagtes Reskript anbefohlen, keine irgend zu treffende Gelegenheit zu versäumen zur reinen Separation der Kommunionen aller Art und deren tempestiven Vorbereitung selbst der Zerschlagung von Hoffeldmarken, sowie alle Erschwerungen zu entfernen, namentlich für die im Besitz bleibenden Hauswirte <sup>1)</sup>.

Von diesem Zeitpunkt an datiert die eigentliche Inangriffnahme des Vererbpachtungsprojektes. Leider gerieten die auf ein weiteres Vorgehen in dieser Angelegenheit gerichteten Bemühungen bald wieder ins stocken, wengleich auch einige einsichtsvolle Männer <sup>2)</sup> auftraten, welche mutig und frei für die weitere Ausbildung der Vererbpachtung eine Lanze brachen. So schreibt z. B. der Kammerrat Cr. Fr. von Bülow in seinen „Kameralistischen Grundsätzen, Erfahrungen und Ansichten“ im Jahre 1826:

„Was hülfe auch Freiheit der Person ohne Freiheit des Besitzes. Nur in dem freien Eigenthumsrechte (im Verein mit einem wohlregulierten Schulwesen) liegt der wahre Hebel zur Verbesserung der Bauernwirthschaft.

„Eine Erfahrung von achtunddreissig Jahren hat auch mir die Überzeugung gegeben, dass möchlichst freies Eigenthum wenn nicht den ersten Besitzer, weil dieser noch an das frühere

1) Ausserdem werden verordnet:

Ausschluss aller unbefugten Erbensprüche, Altenteile u. s. w. Fuhrkassen und Vereine, Assekurationen gegen Unglücksfälle, Meier- und Erbdornungen u. s. w.

2) Unter andern traten auch noch C. v. Lehsten, Versuch einer Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse im Grossherzogl. Mecklenburg-Domanium 1830; der Amtmann Michelsen: Über die Erbverpachtung kleinerer und grösserer Grundstücke, mit besonderer Rücksicht auf Mecklenburg, 1832. — Dr. C. F. W. Bollbrügge: Das Landvolk im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1835 u. Dr. Julius Wiggers: Die Erhebung der kleinen Landwirte zu freien Eigenthümern 1853 energisch für durchgreifende Reformen ein.

Gängelband gewöhnt ist, doch wenigstens seinen Nachfolger schon mehr und mehr zu einem rationellen Landwirth bilde“.

Der Verfasser geisselt die Tendenz, den finanziellen Vorteil in die erste Linie zu stellen und ruft aus:

„Hier soll kein kleinlicher Handel abgeschlossen werden, bei dem der eine fürchtet, dass die Zahlungen nicht schnell genug eingehen und das Silber nicht genug fliesse, bei welchem ein anderer besorgt, dass das Silber zu sehr ins Rollen komme und bald in die Luft fliegen werde. Hier soll nicht plus-plus! das Feldgeschrei sein.“

Hier ist von einem grösseren Handel: von Menschenwohl, Volksbildung und Belebung der Industrie die Rede, — hier ist nicht die jährliche Einnahme, hier ist nur der todte Schatz gemeint, der durch diese Operation gehoben und zur Quelle des Guten werden soll“.

Zur Rechtfertigung der für die Bauern günstigeren Bedingungen wirft Bülow die Frage auf: Was hat die Landesherrschaft heutigentags von mindestens zwölf tausend Gebäuden mit verschiedenartigster Bestimmung, welche ihr auf den Dominalgehöften der Dörfer gehören? und lässt die Antwort folgen: Nur Lasten — und ausserdem geht eine furchtbare Masse von Material zu Neubauten und Reparaturen abgesehen von den kontraktlichen, herkömmlichen Hülfsgeldern, dadurch verloren.

Der Verfasser schliesst mit den Worten, durch welche die von uns oben angedeutete Tendenz grell beleuchtet wird: „Möge endlich überall, wo sie noch wüthen mag, die widerliche und bodenlose Plusmacherei recht bald zu Grabe gehen und aus ihrer Asche der Phönix einer gesunden Staatswirthschaft, welche nur das grosse Ganze statt eines kleinlichen Multiplikationsexempels vor Augen hat, fröhlich und segenbringend emporsteigen.“

Die Ausführung aller dieser wohldurchdachten und den mecklenburgischen Verhältnissen mehr oder weniger angepassten Reformvorschläge erfolgte — wie oben bereits bemerkt worden — erst durch die persönliche Initiative des Grossherzogs Friedrich Franz II.

Bis dahin blieb im wesentlichen alles beim alten und zwar in einem Zustande, den wir kurz in seinen wichtigsten Momenten charakterisieren wollen.

Der Kanon, welchen die Erbpachtbauern zu zahlen hatten, bestand in dem Geldwerte einer bestimmten Menge Roggen und wurde nach den jährlich aus den zu Martini oder Antonii gültigen Marktpreisen berechneten Durchschnittspreisen dieser Frucht von 20 zu 20 Jahren neu reguliert, wobei jedoch als niedrigster Preis ein Thaler pro Scheffel galt.<sup>1)</sup>

Hinsichtlich der Vererbung, der Veräusserlichkeit und Verschuldbarkeit galt das gemeine Recht.<sup>2)</sup>

Die Art der Bewirtschaftung dieser Erbpachtstellen liegt in dem freiesten Ermessen der Inhaber. Der Erwerb mehrerer Erbpachtstellen durch eine Hand ist in der Regel unstatthaft.

Balck charakterisiert diesen Zustand folgendermassen:

„Beim bisherigen Mangel ganz fester Prinzipien waren hier die Bedingungen zuweilen bald zu billig, bald zu theuer. Natürliche Folge davon war theils spekulativer Verkauf der soeben erworbenen Erbpachthufen durch ihre Besitzer, theils Verarmung der Erbpächter und deshalb auch hier wieder häufiger Verkauf der Grundstücke, welche dadurch feile Handelsobjekte wurden, wo sie die Wiege mässigen Wohlstandes und dauernden, ruhigen Genusses werden sollten.“

Selbst Balck, der eifrige Lobredner des neueren Vererbungsprinzips in Mecklenburg, kommt zu dem Schluss, dass der finanzielle Gewinn aus solchen Erbpächtern durch ihren moralischen Schaden für die Bevölkerung mehr, als aufgewogen werde.

Allerdings kamen durch die Praxis der öffentlichen Versteigerung nach dem Meistgebot einzelne Stellen in die Hände solcher Leute, welche entweder als Fremde, den mecklen-

1) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, IV. Seite 38.

2) Durch eine Verordnung vom 25. Januar 1860 sind für Intestaterfolge insofern Modifikationen eingetreten (als durch dieselben die Stellen möglichst im Besitze der Familien verbleiben sollten. Beilagen zu Nr. 4 des Regierungsblattes für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin 1860.

burgischen Bräuchen und Sitten völlig fernstehend, nicht integrierende Bestandteile der Dorfgemeinde wurden, oder, weil selten aus dem bäuerlichen Stande hervorgegangen, mit einer gewissen Geringschätzung auf die übrigen Dorfmithglieder, namentlich den auch ihnen vorgesetzten Schulzen herabsahen und kein Interesse an den Gemeindeangelegenheiten hatten. Sie betrachteten ihre Erbpachthufe nur als Handelsartikel, welchen sie möglichst bald an den ersten besten zu verkaufen trachteten.

Nach einigen vorbereitenden Verhandlungen mit der Kammer erschien am 16. November 1867 ein Grossherzogliches Dekret, nach welchem die allgemeine Vererbpachtung für das gesammte Domanium angeordnet wurde. Diese Verordnung ist vielfach öffentlich erörtert worden. Deshalb wollen wir hier nur die Hauptprinzipien kurz zusammenfassen 1).

Den Bauern ist, um schnell und sicher zum Ziele zu gelangen und „da es sich um Schaffung eines unabhängigen Standes handelt,“ nur die Wahl gelassen, entweder die neuen Bedingungen anzunehmen, oder ihre Hufen zu verlassen 2).

Zum letztenmal machte der Grossherzog von seinem Rechte als Grundherr des gesammten Domaniums Gebrauch und liess eine neue Hufeneinteilung eintreten, wo sich Mängel und Unzweckmässigkeiten gezeigt hatten oder dringende neue Bedürfnisse hervorgetreten waren 3).

Ganz unentgeltlich sollten die neuen Erbpächter von ihren bisherigen innegehabten Ländereien bis zu 120 bonitierten Scheffeln, wo aber diese keine 23 ha (18000 □ Rth.) ausfüllten 4), wenigstens letztere Fläche erhalten und für den Rest ein Erbstandsgeld im 25fachen Betrage des Kanons bezahlen. Kein Bauer ist gezwungen, den erbstandsgeldpflichtigen Rest seiner Ländereien zu kaufen, sondern kann denselben an die

1) Balck, Finanzverhältnisse I. § 56, Seite 98. Moritz Wiggers, Reform der bäuerlichen Verhältnisse, Seite 54 und 94.

2) Für diesen Fall war schon der „jederzeitige Aufruf der bäuerlichen Zeitpachtkontrakte“ seit Jahren reserviert.

3) Zu diesen rechnete man die Schaffung von Gemeindeländereien, welche nötigenfalls den Bauernhufen entnommen werden sollten.

4) Bei gutem Acker und höherer Bonität.

Grundherrschaft zurückgeben. Auch kann er darauf eine Büdnererei errichten<sup>1)</sup>. Für die Gebäude soll nur ein Kaufgeld bezahlt werden, „wenn der Hauswirt 71 oder mehr bonitierte Scheffel an Ländereien hat.“

Die Hofwehren endlich sollen nach der Taxe von 1806 bezahlt werden, ebenso die Einsaaten und die Ackerbestellung.

Der unabänderliche Geldkanon<sup>2)</sup> wird zum 25fachen Betrage in eine Kapitalsumme ungewandelt und vom Erbpächter mit 4 $\frac{0}{10}$  verzinst. Die Kanonkapitalien werden an erster Stelle des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen<sup>3)</sup>.

Nach einer weiteren Verordnung vom 1. Mai 1869 soll jedem auf Erbpacht gehenden Hauswirt auf seinen Wunsch zugestanden werden, unmittelbar hinter dem kapitalisierten Kanon und vor den übrigen Forderungen der Kammer einen — angemessen abzurundenden — Posten bis zur Hälfte des Kanonkapitals durch Eintragung auf eignen Namen zu seiner freien Verfügung offen zu halten.

An dritter Stelle werden endlich die Erbstands- und Kaufgelder für Gebäude und Hofwehren geschrieben.

Für dies Kapital zahlt der Erbpächter 5 $\frac{0}{10}$ , davon gilt ein Prozent als Amortisationsquote<sup>4)</sup>. Von den weiteren, mitunter

---

1) Von diesem Rechte der Parzellierung hat man bis jetzt nur wenig Gebrauch gemacht.

2) Nach der besagten Verordnung war die etwaige Kündigung des Kanons „der besonderen ausdrücklich auszusprechenden Entschliessung des Grossherzogs und seiner Nachfolger vorbehalten“. Für den Kredit des angehenden Erbpächters schien uns diese Bestimmung sehr ungünstig zu sein. Der Erbpächter musste also fortwährend gewärtig sein, grosse Kapitalien im Falle einer solchen Kündigung herbeischaffen zu müssen. (Siehe übrigens die folgende Anmerkung).

3) Durch eine Verordnung vom 28. Februar 1875 hat der Grossherzog auf die ihm zustehende Befugnis zur Kündigung der Kanonkapitalien verzichtet, dagegen „kann das Kapital seitens des Erbpächters halbjährlich zu den landesüblichen Terminen gekündigt werden, Kündigung von Teilen des Kapitals bleiben jedoch unzulässig“.

4) Da auf den jedesmaligen Betrag des Amortisationsprozents dem Erbpächter vierprozentige Zinsen und Zinseszinsen zu gute geschrieben werden, kann derselbe seine Schuld nach 41 Jahren abgeburdet haben. (Balck, Finanzverhältnisse I. Seite 103.)

etwas verklausulierten Bestimmungen wollen wir nur noch hervorheben, dass der Erbpachtbesitz nur einer Person zustehen darf. Zulässig ist jedoch der ungeteilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftsteilung.

Der Grossherzog hat sich das Vorkaufsrecht auch für dritte Personen reserviert und endlich sind an Stelle der alten „kontraktlichen Vorbehalte und Reservationen“ die allgemeinen Bestimmungen der Landesgesetze getreten.

Die Grösse eines solchen erbpachtlichen Grundstücks erreicht durchschnittlich 25 ha.

Werfen wir nun einen Blick auf die Zahl der jetzt vorhandenen Erbpächter im Verhältnis zu früheren Jahren, so weist der offizielle Staatskalender von 1885, den wir in Ermangelung weiterer statistischer Nachweise hier grundlegend machen müssen:

5319 bäuerliche Erbpachtstellen auf, während noch vor 50 Jahren nur

481 Erbpachtgehöfe vorhanden waren; dagegen an bäuerlichen Hauswirstellen jetzt nur noch 145 gegen 4959 im Jahre 1835.

Dass also die Erbpachtstellen seit 1835 um 4838 vermehrt worden sind, dagegen die Hauswirstellen um

4814 in der Zahl sich verringert haben, erklärt sich aus der im Jahre 1867 vorgenommenen generellen Vererbpachtung.

Ferner erhellt aus diesen Zahlen, dass in den letzten 50 Jahren

24 bäuerliche Nahrungsstellen neu hinzugekommen sind, deren Areal, wie schon oben erwähnt, aus dem Kleinbesitz geopferten Pachthöfen entnommen worden ist.

Hier finden wir also den Fortschritt zum Besseren einesteils durch Nahrungsstellenzuwachs, andernteils durch Schaffung gesicherterer Besitzrechte der kleineren Landwirte.



## 5. Die Büdnerereien.

Die fünfte Klasse der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Domaniums bilden die sogenannten Büdner<sup>1)</sup>; sie sind durchaus eine Schöpfung der Neuzeit und dem Bedürfnis derselben nach Vermehrung mehr oder weniger selbständigerer Nahrungstellen bei stetig wachsender Bevölkerung entsprossen.

„Um,“ wie sich der Herzog Christian Ludwig in seinem Reskript vom 14. März 1753 ausdrückt, „die Vermehrung und damit verknüpfte ruhige Niederlassung der Unterthanen in den Ämtern und Kammergütern zu befördern,“ wurde die Errichtung von Büdnerereien auf dem Domanialgebiete angeordnet.

Zunächst beabsichtigte man mit dieser Parzellierung des Grundbesitzes die infolge der grossen inneren Wirren unter der Regierung des Herzogs Carl Leopold ins Werk gesetzte Massenauswanderung (welche vornehmlich nach dem russischen Gouvernement Astrachan ihren Weg nahm) zu hemmen und somit die entvölkerten Teile des Domaniums wieder mit einer an der Landwirtschaft und an Grund und Boden interessierten und mehr oder weniger daran gefesselten Volksklasse zu beleben. Im Domanium gab es noch viele, meistens in kleinen Stücken zerstreut liegende wüste und unbebaute Ländereien. Um diese auf leichte, nicht kostspielige, ja sogar einträgliche Weise urbar zu machen, gab es wohl kein einfacheres und zugleich vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus besseres Mittel, als auf diesen kleinen Ländereien einzelne kleine Landwirte anzusiedeln.

Es lag ursprünglich in der Absicht, die neubegründeten Büdnerereien nicht mit eigentlichem Ackerland, sondern nur mit ungefähr 22 Ar (100 □ Rth.) Gartenland (inklusive der Stelle für Haus und Hof) zu dotieren.

~~Erster~~ sollten dem Inhaber der Büdnererei die Weidefreiheit für eine Kuh und ein Stück Jungvieh, sowie auch für Schweine und Gänse auf der kommunalen Dorfweide überlassen werden. Ausserdem wurden den Büdnern beim Beginn ihrer Ansiedlung zwei Freijahre und diverse Deputate seitens der Grund-

---

1) Bodener, später auch Brinksitzer genannt.

herrschaft an Bauholz und Feuerung gewährt<sup>1)</sup>. Die jährliche Abgabe dafür betrug vier Thaler.

Nicht so günstig mehr waren diejenigen Büdner gestellt, welche im Anfang dieses Jahrhunderts auf ihre Stellen neu eingesetzt wurden. Die betreffende Verordnung vom 8. April 1809 (abgedruckt in Raabes mecklenb. Gesetzsammlung unter Nr. 153) besagt, dass der Herzog die von seinen Vorfahren erlassenen Verordnungen zur Beförderung des Anbaues der Büdner in den Domanialdörfern „den veränderten Zeitumständen nach gänzlich ausser Kraft und Wirkung setzt und dagegen verordnet, dass von jetzt an überall kein Anbau eines Büdnern gestattet werden solle, ohne dass zuvor von den competirenden Beamten über das Gesuch des Baulustigen gründlich berichtet und nach dem Erachten Unserer Cammer zuvor Unsere spezielle gnädigste Konzession erteilt worden.“ Allemal solle ein Büdner nicht mehr, als 100 □ Ruthen zum Haus-, Hof- und Gartenplatz erhalten und dafür, ohne Rücksicht auf die Bonität des Ackers, eine ewig unabänderliche Grundsteuer von 4 Thlr. N  $\frac{2}{3}$  erlegen<sup>2)</sup>.

Also nur nach vorheriger sorgfältiger Kognition wurden sie überhaupt zugelassen. Von den früher üblich gewesenen beiden Freijahren jedoch wurde eins genommen; desgleichen wurde den neuen Büdnern die Weidefreiheit entzogen, ebenso die Holzlieferung zu Bauten, sowie zur Feuerung<sup>3)</sup>. Dagegen

1) Dazu erhielt jeder Büdner die Erlaubnis des Torfstichs auf seinem Areal, sowie die des Holzsammelns und Stämmerodens in den landesherrlichen Waldungen.

2) Bei besonders sterilem Boden wurde diese Summe um ein geringes ermässigt. Balck, Domanialverhältnisse I. Seite 161.

3) In dem Regulativ über die Verhältnisse der Büdner vom 8. April 1809 steht: „Gleichwie derselbe so wenig zu einem ersten Anbau, als bei Unglücksfällen zum Wiederaufbau oder auch nur zu den Reparaturen einige Beihülfe an Geld, Materialien oder Fuhren jemals in Anspruch nehmen und erhalten darf, so werden auch die bisherigen Freijahre auf ein Jahr — — — beschränkt.

Keinem Büdner wird weiter irgend eine Weidefreiheit, noch weniger eine jährliche Hülfe mit Feuerholz- oder Befriedigungsmaterialien bewilligt; — — — Wiesenkaeveln werden ihnen in der Regel gar nicht, wenn sich

erhielten sie ausser dem auch bisher üblich gewesenen Sammel- und Roderecht noch ein jährliches Deputat von 4000 Soden Torf<sup>1)</sup>.

Eine frühere Beschränkung, nach welcher keinem Büdner, er sei, welcher er wolle, — auch nicht, wenn er städtische Grundstücke gemietet oder gekauft habe — verstattet sein soll, Pferde zu halten, ist unterm 2. Februar 1825 bereits wieder, wenn auch ursprünglich nur für die separierten Bauern, aufgehoben worden.

Die Bauern (Hauswirte) respektive die Hofpächter sind kontraktlich zur Leistung bestimmter Fuhren — wie bei den Häuslern und den sogenannten Einliegern — auch bei den Büdnern verpflichtet. Eine weitere Änderung<sup>2)</sup> dieser Verhältnisse brachte im Jahre 1838 eine Verordnung dahin, dass bei Errichtung neuer Büdnerereien ein Roggenkanon, in Geld nach 20jährigen Durchschnittspreisen zahlbar, für die gesammten Erbpachtländereien erlegt werden sollte. Seitdem sind die meisten älteren Büdnerereien in solcher Weise reguliert worden, indem man bei jeder passenden Gelegenheit ihnen ein erweitertes Areal in Erbpacht beilegte und dann im Wege der Verhandlung den Übergang zu einem rücksichtlich des ganzen Besitzes der genannten Verordnung entsprechenden Verhältnisse anbahnte. Im übrigen gilt für diese Klasse des Domanalbesitzes das gemeine Recht der Emphyteuse; die Büdnerereien können verschuldet und verkauft werden, jedoch hat sich die Kammerbehörde das Vorkaufsrecht vorbehalten.

---

aber besondere Gelegenheit dazu fände, nur in Zeitpacht und für ein angemessenes besonderes locarium beigelegt<sup>4)</sup>.

(Raabe, Gesetzsammlung, sub 8, IV. 1809).

1) Infolge Verordnung vom 27. Januar 1810 auf 2000 Soden Torf festgesetzt, welches Deputat am 20. März 1811 auf 4000 Soden erhöht wurde. Eine weitere Verordnung vom 15. Mai 1838 (abgedruckt in Raabe I. unter Nr. 526) bestimmt: „Wo die Büdner aber nach ihren Büdnerbriefen ein besonderes Feuerungsdeputat erhalten oder mit amtsforstlichem Konsense Torf auf ihren Ländereien gewinnen, verliert obiges Gesetz (d. h. die Verordnung vom 20. März 1811) seine Wirkung.“

2) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs, IV. Seite 39.

Was endlich die Erbfolge anbetrifft, so gelten hier nach einer Verordnung vom 23. November 1841 die Grundsätze des gemeinen Erbrechts<sup>1)</sup>. Die Gerichte haben demnach über etwaige Erbregründungen, Altenteil und Abfindungsmodus zu entscheiden.

Die Büdner erhalten bei ihrer Einsetzung einen sogenannten Büdner- oder Grundbrief. Diese Urkunde hat Gültigkeit für alle Zeit, bedarf aber bei jedem Wechsel der Besitzer in Erb- und Veräußerungsfällen der grundherrschaftlichen Rekognition (welche unter Anlage der Erblegitimationen und der Kontrakte bei dem betreffenden Amt durch den neuen Erwerber nachgesucht und hier in einer Konfirmationsakte erteilt wird)<sup>2)</sup>.

Seit dem 3. Januar 1870 ist es den jetzigen Büdnereien des Domaniums gestattet, den Kanon mit Übererlegnissen z. B. für Befreiung vom Mahlzwange, nach folgenden Bestimmungen abzulösen:

Die Ablösungssumme beträgt das 25fache des Kanons (inklusive der Übererlegnisse);

eine Kreditierung der Ablösungssumme in der Weise, dass der Kanon vor der Zahlung wegfällt, findet nicht statt; ebensowenig soll auf eine Kapitalisierung des Kanons ohne Ablösung eingegangen werden.

Wenn für schon bestehende Ländereien ein Zuwachs an Ländereien in Frage kommt, so ist für jeden neuen Zuwachs nur eine Kapitalsumme als Kaufgeld (also auch ein Kanon) zu bedingen.

Eine Kreditierung des Kaufgeldes findet nicht statt.

Neuen Büdnereianlagen wird weder ein Kanon, noch ein zur Zeit nicht abtragbares Kapital auferlegt. In bezug auf die

---

1) Nach einer im Regierungsblatt Nr. 4 desselben Jahres abgedruckten Verordnung vom 25. Januar 1860 § 2 kann auf Antrag des Besitzers auch das Intestaterbrecht der bäuerlichen Erbpächter bei den Büdnereien Anwendung finden.

2) Nach Balck Domanalverhältnisse § 117 sind die Bestimmungen vom 27. September 1838, § 11. 3, nach welchen bei blossen Besitzesveränderungen ganz neue Büdnerbriefe erteilt werden sollten, nie praktisch geworden.

Bewirtschaftung und die individuelle Benutzung seiner Būdnerie ist der Inhaber keiner Beschränkung<sup>1)</sup> unterworfen, jedoch darf die Stelle nicht parzelliert werden und ist eine Konsolidierung<sup>2)</sup> mit andern Būdnerieen unzulässig.

Der Besitz einer Būdnerie kann nur einer Person zustehen, jedoch ist der Besitz mehrerer Erben des letzten Besizers statthaf bis zur Erbschaftsteilung.

Für die Erfüllung seiner Verpflichtungen muss der Būdner sein gesamtes Vermögen der Kammer verpfänden, und wie es in dem Būdnerbrief heisst „allen Einreden, insbesondere der Verletzung über die Hälfte“ entsagen<sup>3)</sup>.

In gewissem Gegensatze zu den älteren Būdnerieen stehen die Grundbriefe für die neuanzulegenden. Wenn nämlich das betreffende Gehöft auf Meistgebot oder in ähnlicher Weise weggegeben werden soll — also nicht einem angehenden Būdner verliehen wird — so ist noch zu bedingen, dass das betreffende Amt das Recht haben soll, falls der angehende Besizer sich „in dem, was er vor oder bei der Anweisung erfüllen soll“ irgendwie säumig finden lässt, den Kontrakt, unter Beibehaltung der etwaigen Konventionalpön für null und nichtig zu erklären.

Alle Steuern, Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, die geistlichen Institute, sowie überhaupt alle aus dem öffentlichen Rechte fliessenden Verbindlichkeiten werden ausschliesslich von dem Būdner, also in keinem Teile von der Domonialverwaltung getragen.

Die Durchschnittsgrösse einer solchen Būdnerie beträgt 4,3 ha.

Auch bei dieser Klasse des Domaniums ist — wie bei den bäuerlichen Nahrungsstellen — erfreulicherweise eine Vermehrung in den letzten fünfzig Jahren zu konstatieren.

---

1) Die frühere Bestimmung, nach welcher Bauten der Genehmigung des Amts bedurften, ist seit 1878 aufgehoben worden.

2) Bei Balck, Verwaltungsnormen Schwerin 1883 befindet sich ein Abdruck des Fragments eines Kammerreskripts vom 20. Juli 1880, nach welchem die Konstituierung der Doppelbūdnerie als ein einziges unteilbares Grundstück genehmigt wird.

3) Balck, Domaniale Verwaltungsnormen, sub Būdnerbrief.

Es gab im Jahre 1835 5605 Büdnerereien, während nach dem Staatskalender von 1885 deren 7520 vorhanden sind, was einen Zuwachs an/915 Stellen ergibt.

## 6. Die Häuslereien.

„Die Häuslereien sind kleine Ansiedelungen, durch welche nach einer im Jahre 1846 erlassenen Verordnung den Handwerkern, Einliegern und Tagelöhnern der Domänen Gelegenheit zur Erbauung eines eigentümlichen Hauses gegeben werden sollte.“

Nach Balck gab es schon in älteren Zeiten in Mecklenburg Häusler, casati, Käthner, auch „Brinksitzer“<sup>1)</sup> genannt, welche entweder nur ein eigentümliches Haus ohne Garten oder auch letzteren inklusive Hofplatz mit weniger als 22 Ar (100 □Rt.) in erblichen Besitz hatten. Sie wurden allmählich selten und meistens in Büdner verwandelt. Erst durch die obenerwähnte Verordnung vom 18. Mai 1846 und die anschliessenden Bestimmungen vom 20. Februar 1857 wurde einerseits die Ansetzung neuer Häuslereien für wünschenswert erkannt und verordnet, andererseits wurden mehrfache und wesentliche Modifikationen in den rechtlichen Verhältnissen derselben vorgenommen.

Anfangs sollten die Häusler nur ein Haus mit Hofplatz von zusammen 15—25 □Rt. (69—116 □Meter) gegen eine jährliche Rekognition von 28 Schillingen Kur. erhalten. Eine Zugabe von etwaigen Erbpachtländereien war überall nicht statthaft.

Später wurde es geduldet, dass den Häuslern ein kleines Grundstück, welches unmittelbaren Anschluss an die Häuslerei haben musste, in Erbpacht gegen Erbstandsgeld und einem Kanon gegeben wurde.

1) Das ordentliche Kontributionsedikt für die grossherzoglichen Domanalämter und Vogteien vom 4. Oktober 1843\* (abgedruckt in Raabe, Gesetzsammlung I, unter Nr. 762) erwähnt in Abschnitt I sub V: „Unter Brinksitzer oder Häusler werden diejenigen verstanden, welche bloss ein eigentümliches Haus ohne Garten oder einen Besitz von geringerer Grösse, als zusammen 100 □Rt. Garten-, Haus- und Hofplatz und keine Weidereiheit, auch nicht einmal in Zeitpacht haben.“

In neuerer Zeit wird den Häuslern regelmässig im Anschluss an ihren Haus- und Hofplatz ein Stückchen Land in Erbpacht gegeben, so dass dieselben wohl durchschnittlich einen Grundbesitz von 85 □Rt. haben. Wo andere geeignete Territorien nicht zur Disposition stehen, werden passende Plätze zu Häuslereianlagen durch Abtrennung<sup>1)</sup> von Erbpachthöfen und bäuerlichen Erbpachtgütern erlangt und zwar in der Weise, dass der Platz der Domanialverwaltung zurückgegeben und von dieser den Anbauenden verliehen wird.

Auf den Antrag der Beteiligten sollen (vergleiche das Kammerzirkular vom 17. August 1867 Nr. 5) die betreffenden Beamten tunlichst dahin wirken, dass eine den bestehenden Verhältnissen entsprechende Einigung über die abzutrennende Fläche, über Kaufgeld, übergelassenen Teil des Kanons, des Hufenstandes u. s. w. erreicht werde.

Man hat demnach die Häusler des Domaniums in solche mit und in solche ohne Erbpachtbesitz zu unterscheiden. Die Häusler repräsentieren somit den kleinsten, ländlichen Grundbesitz, können von dessen Ertrage nicht leben, keine Anspannung darauf halten und sind daher angewiesen, sich durch Arbeiten gegen Tagelohn, sei es auf den Höfen, den Rittergütern oder auch in den grossherzoglichen Forsten, endlich durch Handwerk oder sonstige Gewerbe ihren Unterhalt zu verdienen.

Abgesehen davon, dass früher regelmässig<sup>2)</sup> nur beim Nachweis sicheren Eingehens<sup>3)</sup> einer bisherigen Arbeiterwohnung

---

1) Die Abtrennung einer Fläche einer Büdnerei zwecks Aufbaues einer Häuslerei soll, einem Kammerreskript vom 28. Mai 1881 zufolge, als den bestehenden Vorschriften widersprechend, nicht gestattet sein. — (Balck, Domaniale Verwaltungsnormen sub 28, V, 1881.)

2) Balck, Domanialverhältnisse, § 120.

3) Aufgehoben durch Verordnung vom 17. August 1867. Die betr. Verordnung vom 7. April 1856 lautete: „Es soll fortan das Zugeständnis zum Häuslerbau neben allen grundgesetzlichen Bedingungen, ausserdem noch von der vorgängigen Nachweisung abhängig gemacht werden, dass die von dem Anbauenden bis dahin gemiethete oder eine andre Wohnung des Ortes eingehen wird oder dass sich der fragliche Anbau wegen Mangels an Arbeiten empfiehlt und eine Vermehrung derselben für Ortschaft und Gegend des projektirten Anbaues Bedürfnis ist.“

oder beim Mangel guter Wohnungen oder beim Bedürfnis ab-  
gesonderter Werkstätten für Handwerker oder unverhältnismässig  
hohen Mietspreisen die obrigkeitliche Genehmigung<sup>1)</sup> zur An-  
lage von Häuslereien erteilt wurde, war die Anlage selbst an  
sehr viele Bedingungen geknüpft.

Als erwerbsfähig galt nur derjenige, welcher bereits das  
Niederlassungsrecht<sup>2)</sup> im Bereiche des Domaniums erlangt hat.  
Während bis zum Jahre 1867 jeder Bewerber den Besitz von  
zwei Drittel des Baukapitals nachweisen musste, ist jetzt eine  
angemessene Frist zu setzen, sowohl für den Beginn, als für  
die Vollendung des Baues unter dem Nachteile des Verlustes  
der Konzession. Rechtlichen Anspruch hat der sich anbauende  
Häusler auf seine Stelle erst nach vollständig vollendetem Bau<sup>3)</sup>.  
So z. B. haben die respektiven Erben keinerlei Anspruch an  
den Bauplatz. Mit besonderer Strenge wurde früher darauf  
gehalten, dass in jeder Häuslerei nur eine Familienwohnung  
bestehe und dass ein Haushalt sämtliche Bewohner der Häus-  
lerei umfassen sollte. Selbst die eignen verheirateten Kinder  
des Besitzers waren von dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen.

1) 1. Hauptsächlichliche Rücksichten bei der Ansetzung waren: Gelegen-  
heit zur freien, gutgelohnten Tagelöhnerarbeit, mangelnde Handwerker-Kon-  
kurrenz, Möglichkeit der erforderlichen Fuhren gegen billige Vergütung u. s. w.

2. Häusleranlagen in mit der Gemeindeordnung bewidmeten Ort-  
schaften sind nur nach vorgängigem Gehör der Gemeinde zuzugestehen.  
Wo eine Dorfversammlung besteht, gebührt ihr die Beschlussnahme über  
die abzugebende Erklärung.

Auf diese Erklärungen seitens der Gemeinde scheint jedoch nicht  
viel Gewicht gelegt zu werden, denn unterm 10. September 1879 finden  
wir ein Kammerreskript, nach welchem „der Widerspruch der Gemeinde  
für unberechtigt gehalten wird und gegen die Errichtung der fraglichen  
Häuslerei im allgemeinen nichts zu erinnern ist“.

2) Durch eine Verordnung vom 17. August 1867 konnte jedoch auch  
denjenigen Domanialangehörigen, welche noch nicht das Niederlassungs-  
recht erlangt haben, der Anbau als Häusler gestattet werden „es sei denn  
dass gegen ihre demnächstige Niederlassung Bedenken obwalteten“. Auch  
diese Beschränkung wurde unterm 14. November 1868 aufgehoben.

3) Ein Kammerreskript (20. Februar 1857) betont ausdrücklich, dass  
die Bewilligung des Anbaues als Häusler eine rein persönliche und die  
vorschriftsmässige Bauausführung eine aufschiebende Bedingung der ganzen  
Bewilligung ist.



Durch die Grossherzogliche Entschliessung vom 14. November 1868 wurde diesem ungemein drückenden Zustand ein Ende gemacht. Insoweit nicht baupolizeiliche Gründe<sup>1)</sup>, namentlich Rücksichten auf Gesundheit oder Feuersgefahr entgegenstehen, ist dem Besitzer für den Umfang und die innere Einrichtung des Wohnhauses seiner Häuslerei, insbesondere auch für die Anlegung mehrerer Wohnungen freie Hand zu lassen.

Tritt der Fall ein, dass eine Häuslerei unbesetzt ist und leer steht, so kann sie unter Umständen auch vermietet werden. Dies wird jedoch nur ganz ausnahmsweise zugestanden. Als Mieter konnten nur solche Personen auftreten, welche bereits das Niederlassungsrecht im Bereich des Domaniums erlangt hatten, ausserdem aber bereits Einliegerländereien auf der Feldmark, auf welcher die zu mietende Häuslerei liegt, besaßen.

Veräusserungen einer Häuslerei, sei es durch Kaufkontrakt, Schenkung, Abtrennung u. s. w. an eine Persönlichkeit, welche nicht den obengenannten Anforderungen gemäss als „erwerbsfähig“ betrachtet werden konnte, blieben früher wirkungslos. Jetzt gilt auch diese Bestimmung, wie bereits angeführt, nicht mehr. War aber der Besitztitel ein erbberechtigter (Intestaterbfolge, letztwillige Verfügung oder Erbvertrag), so genoss der Berechtigte eine einjährige Frist, um entweder diese Niederlassungsberechtigung zu erlangen, oder die fragliche Häuslerei anderweitig zu veräussern. Nach Ablauf dieser Frist erfolgte die Veräusserung im Verwaltungswege. Jede Parzellierung und Konsolidierung ist nicht gestattet, dagegen ist, wie schon erwähnt, die Beilegung von angemessenen Erbpachtländereien als Gartenplatz, im unmittelbaren Anschluss<sup>2)</sup> an die Büdnerei nicht nur erlaubt, sondern sogar Regel. Die Häuslereien dürfen

---

1) Die Genehmigung wird versagt, wenn die Anlage etwa auf einen fabrikmässigen Betrieb hinausläuft, wenn also z. B. zu diesem Zwecke Häuser mit drei oder mehr Etagen projektiert werden u. s. w.

2) Für die Beilegung von Gärten an neuen oder schon bestehenden Häuslereien soll „im Notfall“ die Lage und die Nähe — ohne unmittelbaren Anschluss an Haus- und Hofplatz — genügen. Zirkular des Kammer- und Forst-Kollegiums vom 14. Mai 1868. — (Domaniale Verwaltungsnormen sub 14, V. 1868.)

mit Personalservituten und Altenteilen nicht belastet werden, ausgenommen sind diejenigen zu gunsten der Witwen, Kinder, Eltern und Schwiegereltern des Besitzers.

Die Verschuldbarkeit dagegen ist, wie bei den Domanial-erbpachthöfen, den Erbpachtstellen und Büdnereien unbegrenzt.

Der Kanon und das Erbstandsgeld wurden nach denselben Grundsätzen wie bei den Büdnern bemessen. Seit dem 14. November 1868 jedoch ist den jetzigen Häuslern gestattet, Rekognition und Kanon durch Zahlung des 25fachen Betrags abzulösen. Mit der Ablösung erlöschen eo ipso die etwaigen alten grundbrieflichen Beschränkungen in der Auferlegung von Realdienstbarkeiten, Personalservituten und Altenteilen, sowie das grundbriefliche Vorkaufsrecht der Domanialverwaltung.

Für Gartenland, welches einer schon bestehenden Häuslerei beigelegt wird, ist ein Kanon nicht zu entrichten. Es wird dafür jedoch ein Kaufgeld<sup>1)</sup> im 50fachen Betrage des Kanons erlegt.

Handelt es sich dagegen um neue Häusleranlagen, so werden Rekognition und Kanon nicht mehr bedungen, sondern ebenfalls ein Kaufgeld im oben angegebenen Betrage, für den Haus- und Hofplatz jedoch 28 Schillinge<sup>2)</sup> für jede Quadratruthe. Das Kaufgeld wird, wenn überhaupt eine Kreditierung gestattet wird, auf bestimmte Zeit als erstes Geld und gegen eine Verzinsung von 5 % eingetragen. Etwaige Einliegerländereien, welche der Neuanbauende entweder schon besitzt oder später erhält, treten zu der Häuslerei in keinerlei rechtliche Beziehung. Jeder Anbauende wird protokollarisch damit bekannt gemacht, dass er auf den dauernden Besitz der Ländereien nicht zu rechnen hat. Wenn das Eigentum einer Häuslerei

1) Neuerdings bei unbedeutenden Abtretungen aus Erbpachthufen zu Häusleranlagen beansprucht die Kammer kein Kaufgeld für die Grundherrschaft, sondern hat das zu zahlende Kaufgeld ganz dem Erbpächter überlassen, wogegen in den Erlegnissen der Erbpachthufe, insbesondere auch dem steuerbaren Hufenstande eine Veränderung nicht eingetreten ist. Kammerreskript vom 1. Mai 1880. — (Dom. Verwaltungsnormen sub 1. V. 1880.)

2) = 1,75 M.

auf eine Person übergeht, welche entweder dem Stande der Einlieger (Tagelöhner oder Handwerker) nicht angehört oder welche sich schon im Besitz einer Einliegerkompetenz befindet, so wurden die genannten Ländereien von der Häuslerei abgenommen. In andren Fällen des Eigentumsübergangs wird das Nutzungsrecht der Einliegerländereien selbstverständlich auf den neuen Häuslereigentümer mitübertragen, welches jederzeit beliebig nach Lage und Umfang zu verändern, wie auch das Pächterlegnis anders festzusetzen die Kammer sich vorbehalten hat.

Gegenwärtig erhält der Häusler bei seiner Einsetzung vom Grossherzoglichen Amte einen sogenannten „Häuslerbrief“ durch welche Urkunde er „nach vorschriftsmässiger Ausführung des ihm gestatteten Anbaues als rechtmässiger Besitzer der bezeichneten Häuslerei Amtswegen anerkannt wird<sup>1)</sup>.

Wir fassen die Grundbedingungen, wie sie heutigentags im Domanium Geltung haben, hier kurz zusammen.

Es ist jede Parzellierung und Konsolidierung mit andren Grundstücken untersagt und der Häuslerbesitz kann, ausgenommen bis zu einer eventuellen Erbteilung nur einer Person zustehen.

Das Vorkaufsrecht der Kammer ist definitiv fortgefallen und in erbrechtlicher Beziehung normiert das gemeine Erbrecht.

Alle Steuern, Abgaben und Leistungen trägt der Häusler allein und irgendwelche Beihilfen seitens der Grundherrschaft werden nicht gewährt.<sup>2)</sup>

Ganz neu errichtete Häuslereien haben ausser dem Kaufgeld für den Erbpachtgarten das für den 116 □ Meter umfassenden Haus- und Hofplatz gebräuchliche sogenannte Grundgeld von 1 Mark 75 Pf. sofort zum fünfundzwanzigfachen Betrage abzulösen.

Die ersten statistischen Nachweise über das Vorhanden-

---

1) Balck, Finanzverhältnisse I. — § 60, Seite 110.

2) Balck, Domaniale Verwaltungsnormen sub Häuslerbrief.

sein von Häuslereien finden wir im Jahr 1847, wo die Anzahl derselben auf 144 angegeben ist.

Gegenwärtig beträgt sie 6632.

Es hat also eine ganz bedeutende Vermehrung (um 6588) dieser Kleinbesitzesklasse stattgefunden.

## 7. Die Eigentumsparzellen.

Die kleinste Klasse des ländlichen Grundbesitzes im Bereiche des Grossherzoglichen Domaniums bilden die sogenannten Eigentumsparzellen.

Während die zuständigen Domanialbehörden bisher und namentlich in früheren Zeiten ängstlich bemüht waren, jede Zerstückelung in kleine Parzellen zu verhindern, hatten die durch den energischen Willen des Grossherzogs Friedrich Franz II. endlich zur Ausführung gelangte Umwandlung der Hauswirte in Erbpächter und die Dotierung der ländlichen Gemeinden zur Folge, dass bei den neuen Feldmarkregulierungen „überschüssige“ Ländereien<sup>1)</sup> entstanden — kleine Acker-, Wiesen- und Weidestücke — welche sich zu einer selbständigen Bebauung nicht eigneten.

Diese suchte man dadurch zu verwerten und zur Beförderung der Entstehung kleinen Eigentums dienstbar zu machen, dass man dieselben in passenden Abschnitten „zur Begründung besonderer Brotstellen für landesherrliche Rechnung veräusserte.“

Der Verkauf geschieht in der Regel im Wege des öffentlichen Meistgebots, jedoch soll der Zuschlag nur mit dem Vorbehalt der Genehmigung der Kammer erteilt werden. — Für die Stellen wird kein Kanon, sondern nur eine einmalige Kaufsumme erlegt, welche bis zu ihrem vollständigen Abtrage mit 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub> verzinst werden muss.

Die Eigenthümer erhalten von dem betreffenden Amt einen „Grundbrief“, in welchem es heisst, dass Parzellieren und Konsolidieren unzulässig ist. Diese Vorbehalte sind übrigens allen Domanialbesitzungen gemein.

---

1) Balck, Domaniale Verwaltungsnormen sub Eigentumsparzellen.

Besonders für die Eigentumsparzellen gilt jedoch die Bestimmung, dass es untersagt ist, auf einer solchen Parzelle Gebäude aufzuführen.

Das Eigentum kann, ausgenommen bei Erbschaftsteilungen nur einer Person zustehen. — Ausserdem können die Eigentumsparzellen hypothekarisch beliehen werden<sup>1)</sup> und repräsentieren allein und ausschliesslich die Klasse des ungeteilten Privateigentums auf domanialen Grund und Boden. —

### 8, 9 u. 10. Die Gemeinde- und Dienstländereien, sowie die Forstreservate.

Im Anschluss an die generelle Vererbpachtung der Bauernhufen des Domaniums wurde durch die Verordnung vom 29. Juni 1869 eine neue Gemeindeorganisation ins Leben gerufen.

Hierdurch wurden die Domanialverhältnisse auch nach dieser Richtung hin in wesentlich bessere Bahnen gelenkt.

Durchweg wurde jede einzelne Ortschaft zu einer besonderen Gemeinde mit selbständiger Verwaltung erhoben.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Verwaltung wurden die neugegründeten Gemeinden mit Grund und Boden aus den bisherigen „herrschaftlichen Reservaten“ dotiert und wo diese nicht ausreichten oder überhaupt ermangelten, sind ihnen baare Renten zugewiesen worden.

Die Gemeindeländereien sollten ursprünglich in der Weise geschaffen werden, dass sie 5% jeder einzelnen Ortsfeldmark enthalten sollten. Weil aber die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden sehr verschieden waren, so wurden die Landdotationen derselben den ersteren angepasst und haben sich nach der Zahl und der wirtschaftlichen Bedeutung der in den einzelnen Gemeindebezirken wohnhaften Grundbesitzer, besonders aber nach der Anzahl der besitzlosen arbeitenden Bevölkerung gerichtet. Infolgedessen hat sich der Prozentsatz sehr verschieden gestaltet; er schwankt zwischen 3 und 20%<sup>2)</sup>.

1) Vergleiche das Kammerreskript vom 19. Dezember 1870. — (Abgedruckt in: Dom. Verwaltungsnormen sub. 19. XII. 1870.)

2) Balck, Finanzverhältnisse, I. § 61, Seite 112.

Diese Ländereien sind vermittelt Grundbriefe ungeteiltes Eigentum der Gemeinden geworden. Diese verpachten ihre Ländereien, nach Abzug einiger kleiner Areale für die Schulzen u. s. w., an die „geringen Leute“, an sesshafte Tagelöhner und kleine Handwerker.

Hierdurch trägt die Gemeindeordnung auch ihrerseits dazu bei, den unbemittelten Arbeiterstand, welcher sich nicht Grundbesitz käuflich erwerben kann, in eine bessere Lage zu bringen.

Diese sogenannten „Kompetenzen“ haben durchschnittlich einen Flächeninhalt von 1,0839—1,5175 ha (= 500—700 □ Rt.) Die Pachtsumme ist den Verhältnissen angemessen.

Ferner sind bei der Verteilung von Grund und Boden im Domanium die Dienstländereien und die sogenannten Forstreservate zu erwähnen.

Die ersteren in einem Gesamttumfang von 70455536 ha (=  $3\frac{1}{4}$  Millionen □ Rt.) sind den verschiedenen Beamtenkategorien in einem der Zeitpacht ähnlichen Verhältnis überwiesen.

Es befinden sich von der landwirtschaftlich benutzten Domanialfläche

in geistlicher Nutzung . . .	1,72 %
in Schulnutzung . . .	0,73 %
in Beamtennutzung . . .	1,79 %

Was endlich die Forstreservate betrifft, so sind sie — wie bereits kurz erwähnt — die einzigen Repräsentanten der direkt vom Landesherrn ausgeübten Administration.

Das im forstlichen Betriebe bewirtschaftete Areal <sup>1)</sup> des Domaniums beträgt 97506 ha (44,977,951 □ Rt.)

Auch hier findet eine faktische Trennung <sup>2)</sup> zwischen Kammeral- und Haushaltsforsten statt.

1) Siehe Seite 28.

2) Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849. — (Raabe, Gesetzsammlung Nr. 3759.)

## II.

### Die Ritterschaft.

Bekanntlich haftet an den mecklenburgischen Rittergütern das Recht der Landstandschaft <sup>1)</sup>. Jeder der sich ein solches Gut durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben oder auf den dasselbe durch Schenkung, Erbgang u. s. w. übergegangen ist und der den betreffenden Eid in rechtmässiger Form geleistet hat, ist Mitglied der „Ritterschaft“ und hat als solches Anspruch auf Sitz und Stimme in der Landtagsversammlung.

Wenngleich es nicht in der Aufgabe dieser Schrift liegt, die Frage nach der Opportunität einer feudalen Verfassung im neunzehnten Jahrhundert langatmig zu erörtern, so ist andererseits die Verfassungsfrage von weitgehender Bedeutung für die mecklenburgischen Besitzeszustände. Deshalb können wir nicht umhin, uns zunächst in aller Kürze einige historische Daten ins Gedächtnis zurückzurufen.

Im Jahre 1523 kam unter den drei Ständen Mecklenburgs den Prälaten, Mannen und Städten ein Bündnis, die sogenannte Union zustande, um ihre gemeinsamen Gerechtsame den Landesfürsten gegenüber mit vereinten Kräften zu wahren und namentlich etwaigen Landesteilungen gegenüber sich als geschlossene Einheit zu behaupten.

Mitteltst sogenannter Reservalen sanktionierten die Landesherren die Rechte der Stände, aus welchen der Prälatenstand infolge der Reformation ausschied und hieraus entwickelten sich die anfänglich in hohem Grade verworrenen Verhältnisse zu der noch heute geltenden Verfassung.

Urkundlich für dieselbe ist der sogenannte landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18 April 1755, welcher aus 25 Artikeln und 530 Paragraphen besteht und zwischen dem Herzog Christian Ludwig und den Ständen vereinbart wurde und vielen staatsrechtlichen Zweifeln und Unsicherheiten ein Ende machte <sup>2)</sup>.

---

1) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich. Vergleiche Seite 4 Amn. 2.

2) Auch der Herzog Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz

Im Jahre 1808 bedrohte der soeben souverän gewordene Herzog die landständischen Gerechtsame, die Gefahr wurde aber durch finanzielle Opfer seitens der Ritterschaft abgewendet.

Vierzig Jahre später dagegen — als sowohl Fürst wie Volk das Unzeitgemässe der bisherigen Verfassung einsahen und den besten Willen hatten, Mecklenburg mit teilnehmen zu lassen an den sozialen Fortschritten, welche die übrigen deutschen Staaten emporhoben und läuterten, — brachten die Stände ihre politischen Sonderrechte dem Vaterlande zum Opfer und überliessen dieselben einer aus allgemeinen Wahlen, nach dem Vorbilde der Nachbarstaaten, hervorgegangenen Abgeordnetenkammer.

Als Resultat der Verhandlungen dieser neuen Landesvertretung ging das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 hervor, durch welches Mecklenburg factisch in die Reihe der konstitutionellen Staaten auftrat.

Bekanntermassen ward infolge des Freienwalder Spruchs<sup>1)</sup> die junge Konstitution wieder beseitigt und der Grossherzog für verbunden erachtet „nach Anleitung des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755“ wieder einen Landtag der alten Art auszuschreiben. Damit war die alte Feudalverfassung wiederhergestellt, welche in beiden Grossherzogtümern Mecklenburg bis auf den heutigen Tag rechtliche Gültigkeit besitzt.

Die Rittergutsbesitzer waren dadurch wieder in den Vollbesitz ihres vormaligen politischen Einflusses getreten und verwendeten diesen vorzugsweise, wie man sich wohl denken kann, auf ihnen selbst günstige Institutionen. Deshalb ist ihre Lage, insoweit sie sich auf das grundrechtliche Verhältnis bezieht, eine für sie sehr vorteilhafte zu nennen. In erster Linie trifft dies beim Finanzpunkt zu.

Von der „Landbede“<sup>2)</sup> (*solutio* oder *petitio precaria*) der

---

trat diesem Vergleich durch Agnitionsakte vom 30. September 1755 bei, nachdem bereits am 14. Juli desselben Jahres ein Erläuterungsvertrag abgeschlossen war. Die Kaiserliche Bestätigungsurkunde datiert vom 14. April 1756. —

1) Raabe, Gesetzsammlung, Bd. IV. Seite 765.

2) Balck. Finanzverhältnisse, II. § 141, Seite 2.



Hufensteuer, welche in Mecklenburg seit uralten Zeiten die Grundbewohner des platten Landes zu zahlen hatten, waren die Ritterhufen befreit. Dagegen haftete, wie im übrigen Deutschland auf den steuerfreien Ritterlehen das *servitium dextrarii falerati*.

Dieser Dienst wurde als Reallast angesehen, weshalb er auch bei etwaigen Parzellierungen des Grundes, auf welchem er haftete, ebenfalls geteilt wurde. Besass ein Ritter mehrere Güter, so musste derselbe für jedes einzelne Gut einen Stellvertreter im Aufgebotsfalle stellen.

Als im Laufe der Zeiten die Macht der Landesfürsten zunahm, versuchten letztere die Steuerfreiheit der Ritterschaft einzuschränken. Nach vielen für das Land im höchsten Grade verderblichen Kämpfen einigten sich Herzog und Ritterschaft endlich über einen angemessenen Besteuerungsmodus dergestalt, dass die Steuerfreiheit, die Immunität der Ritterschaft in der Weise anerkannt wurde, dass die ursprünglich ritterschaftlichen Hufen steuerfrei bleiben, dagegen die ursprünglich steuerpflichtigen, zu den Gütern gezogenen Bauernhufen eine Steuer leisten sollten. <sup>1)</sup> Dabei galt die Annahme, dass der wirkliche ritterschaftliche Besitz aus beiderartigen Hufen zu gleichen Teilen bestehe und deshalb auch die Hälfte der Ritterhufen mit der genannten Steuer belegt werden müsse. <sup>2)</sup>

Ferner war es der Ritterschaft gelungen, als die Städte ihrerseits eine Separatvereinbarung mit dem Herzog geschlossen hatten, das sogenannte Terzquoten-System zur Annahme zu bringen. Dieses System beruht auf der Fiktion, dass die drei

---

1) Der Steuersatz für die bonitierte Bauernhufe von 300 Scheffeln war nach § 43 des Erbvergleichs = 9 Thl. N.  $\frac{2}{3}$  und durch § 84 *ibid.* war für Mecklenburg-Schwerin eine Gesamtaufkunft von 37478 Thlrn., also eine Anzahl von  $4164\frac{1}{4}$  steuerpflichtigen Hufen angenommen.

Da nun die Wirklichkeit hiergegen zurückblieb, so wurde der Steuersatz 1781 auf 10 Thlr. 40 Schill. und demnächst auf 11 Thlr. N.  $\frac{2}{3}$  erhöht und fest aversioniert, sodass etwa 41000 Thlr. jährliche Hufensteuer erzielt wurden. (Balck, Finanzverhältnisse, II. § 148, Seite 15.)

2) Die Ritterschaft garantierte bei Gelegenheit dieses Vergleichs die Anzahl der also steuerpflichtigen Hufen auf 4700.

Hauptteile des Landes Domanium, Ritterschaft und Städte an Reichtum und Wohlstand einander gleich zu achten seien, daher jeder einen gleichen Teil von den ausserordentlichen Lasten des Landes tragen müsse.<sup>1)</sup>

Zu der ausserordentlichen Landeskontribution ward der Ritterschaft nur eine Grundsteuer „vom Simplum  $4\frac{1}{3}$  Thlr. N.  $\frac{2}{3}$ “ auf die Hufe, aber keine Beisteuer für den Erwerb aus der Landwirtschaft auferlegt.

Zu den sogenannten „necessarien“, den gemeinen Landesausgaben, war der Ritterschaft gestattet worden, ihren Anteil auf ihre steuerpflichtigen Hufen zu nehmen und ihre Hufensteuer um soviel zu erhöhen.

Durch eine Vereinbarung vom 28. April 1809 wurde seitens der Ritterschaft die bisherige Steuerfreiheit inbetreff der Hofhufen aufgegeben und sie verpflichtete sich, „die Erlegung in Zukunft von der ganzen Hufe, mit Aufgebung der bisherigen Steuerfreiheit der Hälfte der Hufe gegen landesherrliche Verzichtleistung auf die bisher garantirt gewesene Hufenzahl von jeder Hufe jährlich 22 Thlr. N.  $\frac{2}{3}$  (= 77 Mark) zu entrichten“, wodurch die jetzige Gesamtaufkunft sich auf 287,746 Mark<sup>2)</sup> beläuft.

Die geistlichen Grundstücke und Pfarrländereien sind nach § 12 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von Steuern frei, die  $19\frac{3}{4}$  in ritterschaftlicher Nutzung befindlichen Pfarrhufen zahlen die halbe Steuer, die noch selbständig bestehenden ritterschaftlichen Bauern noch etwas weniger.<sup>3)</sup>

Als Äquivalent war der Ritterschaft vom Herzoge unterm 30. Januar desselben Jahres „die alten servitia militaria, die im Landesvergleich noch unter der Rubrik von Lehnpferden reservirt sind“, gänzlich erlassen.

Das gesammte Steuersystem Mecklenburgs, welches auch in dieser Beziehung nicht gleichen Schritt mit den übrigen

---

1) Hierzu gehörten die Reichs-, Kriegs- und Prinzessin-Steuern.

2) Balck, Finanzverhältnisse II. § 148, Seite 15.

3) Balck, Finanzverhältnisse, II. § 148, Seite 15, auch vergleiche man Raabe, Gesetzsammlung I. 398. und die ordentlichen Kontributionsedikte.

Kulturstaaten gehalten hat, bezeichnet ein Mann, welcher in bezug auf Mecklenburgische Finanzverhältnisse als eine Autorität gilt, als „eine einzige Kontraverse, welche trotz endloser Verhandlungen weder im ganzen, noch im einzelnen einen Abschluss finden konnte.“

Einen vorläufigen Abschluss hat sie dennoch, dank dem Entgegenkommen der Regierung gefunden. Die Besitzer der Ritter-, Kloster- und Stadtgüter entrichten jetzt für jede katastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln eine Steuer von 105 Mark und Pfarrhufen die Hälfte. Diese Steuer wird jedoch nur von derjenigen Hufenzahl des einzelnen Gutes berechnet, welche nach Abzug des im Besitz von Bauern und kleineren Nutzniessern befindlichen Hufenstandes übrig bleibt. Diese steuern in allen Landesteilen selbständig nach einer von 10 zu 10 Scheffeln fortlaufenden Skala, sodass Besitzer bäuerlicher Vollhufen von 300 bonitirten Scheffeln auf 52 $\frac{1}{2}$  Mark kommen, kleinere Grundbesitzer jedoch bis zu 21,68 Ar (100 □ Rt.) feste Sätze <sup>1)</sup> haben.

Der Einfluss des deutschen Wesens <sup>2)</sup> hatte auch die freien Allodialbesitzungen der wendischen Starosten in dienstbare Lehngüter umgeschaffen. Sie wurden von den Landesherren an ihre Vasallen vergeben.

Nach einem in Boll's Mecklenburgischer Geschichte (Seite 349) abgedruckten Verzeichnis vom Jahre 1590 gab es damals in Mecklenburg 463 Lehngüter, welche sich in den Händen der 470 Familien befanden, in welche sich die 141 Adelsgeschlechter des Landes zerspalten hatten.

Man darf sich unter diesen Lehngütern jedoch nicht unsre heutigen Rittergüter vorstellen. Einen drastischen Be-

---

1) Balck, Finanzverhältnisse, II. § 175, Seite 51.

2) Fustel de Coulanges „Les origines du regime féodal“ (revue des deux mondes vom 15. Mai 1873 und 1. August 1874) sucht allerdings nachzuweisen, dass das Lehenswesen seinem Ursprunge nach weder eine germanische, noch gallische, noch römische, sondern eine einfach menschliche Einrichtung sei. Vergleiche darüber auch v. Hellwald, Kulturgeschichte, II. Seite 289.

weis liefert uns ein „Verzeichnis der Pächte und Zinsen“<sup>1)</sup> des von den Herzogen Heinrich und Albrecht anno 1510 ihrem Rat Maltzan zu Lehen gegebenen Gutes Passentin. Dieses „mit seinen Pächten, Nutzungen, Diensten, Gerichten und Gerechtigkeiten, wie solche von Alters her und bisher mit seinen Höfen, Hufen, Kathen, Äckern, Feldern, Gehölzen, Wiesen, Wassern und andern seinen Zubehörungen in seinen Scheiden und Grenzen gelegen,“ bestand trotz der pomphaften Beschreibung nur aus 3 Bauern mit zusammen 7 Hufen und 2 Katen, welche jedoch an die Neubrandenburger Marienkirche und an das Kloster Broda verpfändet waren. Es blieben also nur eine wüste Wöhrde mit 3 Morgen Acker zu  $\frac{1}{2}$  Gulden Pacht, ein wüster Kathen zu 3 Mark Pacht, Zehntlamm und Rauchhuhn, 3 wüste Wöhrden zu 18 Witten<sup>2)</sup> und 3 Hühner Pacht, Zehentlamm und Zehentflachs von den verpfändeten Gütern. Von den  $7\frac{1}{2}$  Hofhufen wurden die übrigen Schulden des letzten Besitzers verzinset.“

Waren die damaligen Edelsitze schon an und für sich sehr klein, so wurden sie noch dadurch weiter zersplittert, dass oft Landesherren, Ritter und milde Stiftungen Anteile an einer und derselben Feldmark besaßen und sogar einzelne Dörfer teilweise verschiedenen Landesherren gehörten. Diese Zersplitterung war natürlich auch die Ursache vieler Händel und Zwistigkeiten, indem sie sich nicht nur auf Grund und Boden, sondern auch vielfach auf die an denselben klebenden Rechte erstreckten.

Welche Folgen diese Streitigkeiten mitunter haben konnten und wie weit sie sich in unsre Zeit hineinerstreckten, darüber belehrt uns folgendes Beispiel, welches Boll als selbsterlebt folgendermassen erzählt:

Für die Erhaltung der Kirche zu Deven hatten vier Parteien zu sorgen. Ebensowenig wie deren Köpfe unter einen Hut zu bringen waren, wollte es mit der Kirche hinsichtlich ihres Daches gelingen; man hatte daher bei der Deckung des-

1) Lisch, Maltzahn'sche Urkunden, Bd. IV. Seite 402.

2) Eine alte Münzsorte.

selben vier verschiedene Arten angewendet: ein Viertel war mit gewöhnlichen Ziegeln, ein zweites mit Hohlziegeln, das dritte mit Schindeln und das vierte endlich mit Stroh gedeckt — ein wahres Meisterstück der mecklenburgischen Baukunst. — Die damaligen Güter wurden, während die Ritter selbst sich wenig darum bekümmerten, ausschliesslich von Bauern und Kossaten bewirtschaftet.

So befand sich denn damals fast aller Grund und Boden in den Händen der Bauern, welche ihren Grundherren bestimmte — als Reallast auf dem Acker ruhende — Abgaben an Geld und Naturalien leisten mussten. Meistenteils hatten die Bauern ihr Areal als Afterlehen vom Ritter empfangen, teilweise sogar als freies Eigentum. Aus diesem Verhältnis bildete sich allmählich ein „doppelter Irrtum“<sup>1)</sup> heraus, indem die Bauern anfangen, die von ihnen kultivierten Hufen als ihr erbliches Eigentum anzusehen, während die Grundherren begannen, die Bauern als zu ihrer Hufe gehörig zu betrachten.

Bei den Edelhöfen in den Dörfern standen in der Regel nur sehr wenige Hufen in eigener Bewirtschaftung. Mehrere solcher Höfe lagen oft in einem Dorfe zusammen.<sup>2)</sup>

Eine Umwandlung<sup>3)</sup> begann im Reformationszeitalter. Der Adel sah mit neidischen Blicken den mit der zunehmenden öffentlichen Sicherheit wachsenden Wohlstand der Bauern; durch die veränderten Zeitumstände mehr und mehr den friedlichen Beschäftigungen geneigter, nahm er die Bewirtschaftung seiner Güter selbst in die Hand.

Da die Ritter nun aber, wie wir oben gezeigt haben, nur einige wenige Hufen zum eignen Gebrauch hatten, so stand man nicht an, die Bauerhufen zum Hoffeld zu legen und sie auf direkte Rechnung des Ritters zu bewirtschaften. Eigne Arbeit und eignes Kapital war dazu nicht nötig; der Bauer mit seiner Person und seinem Inventar hatte den Acker für den Herrn zu bestellen. Bei dem gänzlichen Mangel an Tage-

1) Boll II., Mecklenburgische Geschichte, Seite 143.

2) Noch jetzt in Sachsen eine nicht ungewöhnliche Erscheinung.

3) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues § 56. Seite 184.

löhnern legte man den Bauern und Kossaten die sogenannten Hofdienste auf, wozu man sich um so berechtigter glaubte, als die Bauern sich in früheren Zeiten unter den Schutz der betreffenden Ritter gestellt hatten. Auch die Abgaben, welche sie dafür gaben, wurden willkürlich erhöht.

Damit hatte nun beim steigenden Wert von Grund und Boden und mit dem gleichzeitigen Erwachen des Spekulationsgeistes<sup>1)</sup>, durch welchen der landwirtschaftliche Betrieb sich mehr und mehr hob und einträglicher wurde, der Jahrhunderte lang dauernde Kampf<sup>2)</sup> zwischen den Bauern und ihren Grundherren begonnen, welcher mit der totalen Niederlage der ersteren endigte<sup>3)</sup>.

Erleichtert wurden den Rittern diese Manipulationen durch eine schon bei Gelegenheit der Hauswirte des Domaniums angezogene Verordnung von 1606, welche erklärte, dass die Bauern nicht emphyteutae, sondern nur coloni wären, welche ihren Grundherrn die ihnen eingeräumten Äcker wieder abtreten müssten und keine Erbzinsgerechtigkeiten beanspruchen könnten, selbst wenn sie auch seit unvordenklichen Zeiten in Besitz gewesen wären<sup>4)</sup>.

1) Das Legen der Bauernfelder und Bauernhöfe tritt zuerst auf als die Folge vermehrten Kapitalreichtums und steigender Grundrente, sowie beginnender Selbstbewirtschaftung der Rittergüter durch ihre Besitzer.

Die Tentenz der Rittergutswirtschaften, ihr Areal auf Kosten der Bauerländerei zu erweitern, tritt bereits im XIV. Jahrhundert, besonders stark aber erst im Reformationszeitalter hervor. v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigentumsvertheilung im deutschen Reiche, Seite 142. (In den Schriften des Vereins für Socialpolitik XX.)

2) Ein sehr anschauliches Bild hiervon gibt Moritz Wiggers „der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg“, 1864.

3) Derselben Erscheinung begegnen wir auch in Neuvorpommern und dem östlichen Schleswig-Holstein. Auch hier benutzte der Adel seine Macht gegenüber den Landesherrn dazu, namentlich seit dem 30jährigen Kriege die Bauernhufen zu den Höfen einzuziehen und so den grossen Grundbesitz auf Kosten des bäuerlichen Besitzes zu erweitern. (v. Miaskowski, d. Erbrecht, Seite 285.)

4) Boll, Mecklenburgische Geschichte, Seite 354. Diese harte Entscheidung wird dadurch noch auffallender, dass in Mecklenburg, wo „altes Herkommen“ eine so weit verbreitete, vielfach angesprochene und oftmals,

Damit war, wie Wiggers<sup>1)</sup> treffend bemerkt, „das Schicksal der Bauern der Gnade und Willkür ihrer Herren völlig preisgegeben, und diese gewannen die unbeschränkte Verfügung über den durch die Arbeit der Bauern in Kultur gesetzten Grund und Boden“.

Dahingegen liess sich die Ritterschaft gleichzeitig die Rechtsregel, dass ein Lehngut schon durch dreissigjährigen Besitz verjähre, bestätigen.

Damit war denn das Bauernlegen gesetzmässig sanktioniert und die Ritterschaft liess es an einer eifrigen Praxis dieses Rechts nicht fehlen. Bei zunehmender Grösse der Hoffelder wuchs selbstverständlich das Bedürfnis nach zureichenden Arbeitskräften und da der Stand der jetzigen Tagelöhner noch vollständig fehlte, so mussten hier wiederum die Bauern aushelfen. Diese wurden allmählich immer mehr mit Frohndiensten belastet, bis sie schliesslich nach dem Prinzip der *glebae adscriptio* völlige Leibeigene ihrer Grundherren wurden.

Die einzelnen Phasen dieser Entwicklung waren im allgemeinen dieselben wie im Domanium, nur dass seitens der Ritterschaft natürlicherweise bei weitem rücksichtsloser verfahren wurde. Hatte doch der Landesherr auch das allgemeine Staatsinteresse zu berücksichtigen, während der Ritter ausschliesslich nur seinem persönlichen pekuniären Vorteil im Auge hatte.

Die Trübsal des dreissigjährigen Krieges kam ihnen hierbei zu Hülfe. Die entvölkerten<sup>2)</sup> Bauernhufen erleichterten den Grundherren das Legen derselben, ja man ging an manchen Orten aus Habsucht jetzt so weit, die wenigen von der Flucht zurückkehrenden Bauern, welche sich nach Beendigung des Kriegs wieder anbauen wollten, davonzujagen, um sich ihrer

namentlich in der Gesetzgebung und den Landtagsverhandlungen des sechzehnten Jahrhunderts ausdrücklich anerkannte Rechtsquelle bildete, dieses alte Herkommen gerade in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse so wenig geachtet worden ist.

1) Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Seite 32.

2) Der Gesamtverlust in Mecklenburg wird auf etwa  $\frac{5}{6}$  der Bevölkerung berechnet.

Äcker zu bemächtigen <sup>1)</sup>. Diejenigen aber, welche glücklich die verheerenden Folgen des Krieges überstanden hatten, waren jetzt für ihre Grundherren doppelt wertvoll und unentbehrlich. Die über die Rittergüter ausbrechenden Konkurse — vor dem Kriege eine fast unbekannte Erscheinung — bewirkten einen häufigen Besitzwechsel.

Diese Verhältnisse mussten notwendig dahin führen, den früher (wie wir oben gezeigt haben) ungemein zersplitterten Grundbesitz in einzelne Hände zu vereinigen.

So finden wir denn nach der glücklichen Beendigung der Kriegsdrangsale viele grosse Höfe, welche selbst von den direkten Besitzern bewirtschaftet wurden. Hand in Hand mit der Vergrösserung der ersteren ging naturgemäss die stärkere Bedrückung der Bauern, welche noch übrig geblieben waren; denn da die um diese Zeit in Aufnahme kommenden Tagelöhner bei weitem nicht den an sie gestellten Anforderungen entsprechen konnten, mussten die Bauern das Äusserste leisten. Die Dienste dieser nunmehr aller Form nach leibeignen glebae adscripti wurden jetzt ungemessene. Die einzige Grenze, ausser der willkürlichen Gnade und Milde des betreffenden Herrn lag nur in dem „ultra posse nemo obligatur“<sup>2)</sup>.

Irgendwelche Kontrolle seitens des Staats fehlte gänzlich; waren doch die Rittergutsbesitzer, wie man sie jetzt füglich nennen kann, da sie anfangen, jetzt ihre Güter wirklich zu besitzen, selbst Ankläger, Richter und Exekutoren in einer Person!

Wo schliesslich noch ein Rest von eigenem Besitz der Bauern verblieben war, da gab die Einführung der Koppelwirtschaft<sup>3)</sup> in Mecklenburg zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den Anlass, sie desselben zu berauben. Um seinen Koppeln die erwünschte Grösse zu geben, schritt der Rittergutsbesitzer

1) Boll, Mecklenburgische Geschichte, Seite 139.

2) Wiggers, Vernichtungskampf u. s. w. Seite 37.

3) Feldgraswirtschaft Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues.



dazu, den Bauernhof zu „legen“ und die zugehörigen Grundstücke seinen Koppeln zuzuteilen <sup>1)</sup>.

Einer Abhandlung des Barons von Langermann „Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg“ (Seite 68) entnehmen wir, da es sich um einen zeitgenössischen Bericht handelt <sup>2)</sup>, folgendes: „Das uneingeschränkte Waltungsrecht des Grundherrn geht soweit, dass derselbe, wenn es ihm nicht länger gefällt, den Bauern zu haben, ihn seines Gehöftes entsetzt, die ganze Wirthschaft aufhebt und den Acker zur eignen Kultur nimmt. Man bediente sich dieses Rechts bis zum Jahre 1755 in seinem ganzen Umfange ohne einige Einschränkung und man trieb es damit bei Einführung der holsteinischen Koppelwirthschaft so weit, dass eine beträchtliche Anzahl dieser, so zu sagen, von der Erde verschwanden. Der Acker wurde zu Höfen und Meiereien gezogen und die Bauern wurden in Einlieger verwandelt, die ausser einem Garten und etwas Wiesenwachs gar keinen Acker hatten“.

In dem angeführten Jahr legte der landesgrundgesetzliche Erbvergleich im Artikel XIX allerdings dem „Bauernlegen“ einige Beschränkungen auf. Waren diese übrigens schon an sich sehr dürftig, so wurden sie auch in ebensolcher Weise befolgt <sup>3)</sup>. Sie bestanden wesentlich im Verbot des Legens ganzer Dorfschaften, „aus welchen Verarmung und Verminderung der Untertanen entsteht“.

Die Ritterschaft nahm, wie gesagt an diesen Bestimmungen keinen Anstoss. Liess sich der Artikel doch leicht umgehen; man legte jedes Jahr nur einen Theil der Bauern und das Dorf war bald verschwunden.

Der Herzog Friedrich Franz suchte sich der Bauern anzunehmen; er interpretierte jenen Artikel des landesgrundgesetz-

1) Boll nennt dieses Legen, welches in den dreissiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts seinen Höhenpunkt erreichte, sehr bezeichnend die „partie honteuse der sonst für Mecklenburg in so vieler Hinsicht erspriesslichen Einführung der Koppelwirthschaft.“

2) von Langermann veröffentlichte sein Werk 1786.

3) Wie Paasche in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXIV. Seite 327 — 381 mittheilt, waren in den Jahren 1756—1783 bereits 49 Dörfer gegen die Bestimmungen des Vergleichs gelegt.

lichen Erbvergleichs dahin, „dass die Konsolidation einzelner nutzbarer Grundstücke in ein einziges die Mannigfaltigkeit der Mittel sich zu ernähren für den gemeinen Mann vermindern, folglich, wenn nicht allemal unmittelbar, doch mittelbar die natürlichen Folgen der Nahrlosigkeit, Armuth und Entvölkerung nach sich ziehen.“

Doch auch dieser hochherzige und energische Fürst vermochte nicht dem Übel zu steuern.

Das Dekret <sup>1)</sup>, durch welches 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, stellte zwar eine Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse in Aussicht, doch blieb die Lage der ritterschaftlichen Bauern im wesentlichen unverändert. Der § 12 jedoch enthielt die Bestimmung, dass solche früheren Leibeigenen, welche anderswo kein Unterkommen finden konnten, „gerichtlich aus ihren Wohnungen hinausgeworfen und mit den ihrigen und ihrer Habe als Heimatlose in das Landesarbeitshaus abgeführt werden sollten“.

Schliesslich musste, um der Überfüllung dieses Arbeitshauses vorzubeugen, ein Gesetz erlassen werden, welches die Gutsherren verpflichtete, den „Ausgeworfenen“ Obdach und Arbeit zu gewähren.

Man gab den Bauern dadurch die Freiheit, aber nicht die Möglichkeit sich zu ernähren, wenn das Band zwischen ihm und seinem Herrn gelöst wurde. Auf diese Weise geriet er in eine viel grössere Abhängigkeit von seinem Herrn, als je zuvor. Die Leibeigenschaft hörte auf, aber die Heimatlosigkeit, den Armenkaten, das Exil und das Landesarbeitshaus tauschte der Freigelassene dafür ein <sup>2)</sup>.

Die kurze Dauer einer konstitutionellen Verfassung in Mecklenburg war von keiner grossen Bedeutung für die bäuerlichen Verhältnisse <sup>3)</sup>. Einige

1) Raabe, Gesetzsammlung Nr. 1188.

2) Wiggers, der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg, Seite 55.

3) Die Verordnung vom 16. August 1849 verbot das Legen von Bauerstellen ohne Genehmigung der Regierung; jedoch erlaubte sie das Einziehen solcher, welche auf ursprünglichen Hofländereien errichtet waren.

Schranken wurden dem willkürlichen Legen der Bauern durch die Verordnung <sup>1)</sup> vom 13. Januar 1862 gesetzt.

Wir fassen die darin enthaltenen Bestimmungen kurz in folgendem zusammen:

Es soll in Zukunft allen denjenigen Gutsherren, welche mehr als drei Bauern besitzen, gestattet sein, die Hälfte davon bei einer geraden Anzahl und bei einer ungeraden Anzahl noch einen mehr niederzulegen. Als Beschränkung wurde verfügt, dass von 5 Bauern nur 2, von 4 nur 1 und von 3 oder weniger keiner gelegt werden darf.

Die etwa „umzulegenden“ Bauern sollen auf ihren neuen Stellen in quali et quanto dasselbe behalten „ohne Verkleinerung der Gehöfte oder Vergrößerung der Leistungen“.

Die Gutsherren werden besonders verwarnt, „sich nicht von den gesammten Bauernstellen ein Mehreres anzueignen,“ als ihnen nach den voraufgegangenen Bestimmungen zu nehmen freistände.

Andererseits sollten die Bauern, „damit sie nicht so klein würden, dass sie nicht mit Sicherheit forthin als Bauern bestehen könnten“, wenigstens 75 bonitierte Scheffel Aussaat nebst 4 Fudern Heu haben.

Wohl das einzige Gute, was diese Verordnung hervorrief, war, dass sie den Bauern ein allerdings sehr beschränktes Anrecht auf dauernden Besitz ihrer Hufen gab. Keine Erbrechte, sondern nur Successionsansprüche hat der ritterschaftliche Bauer auf sein Gehöft.

Im Falle es an successionsberechtigten Personen fehlen sollte, „hat der Gutsherr das erledigte Gehöft spätestens binnen Jahresfrist einem tüchtigen geeigneten Manne wieder zu verleihen.“ Derselbe erhält die Stelle „unverändert mit der gesammten Hofwehr unentgeltlich,“ hat jedoch etwaige Gehöftschulden zu übernehmen.

So hat die angezogene Verordnung zwar den Besitzstand der regulierten Bauerhufen und deren unveränderte Aufrechterhaltung gesichert, das Besitzrecht ist jedoch den Bauern

---

1) Regierungsblatt Nr. 4, Jahrgang 1862, I. 3.

nicht garantiert worden. Dem Rittergutsbesitzer bleiben eine ganze Anzahl Gründe, unter denen er einen missliebigen Bauern auf- und davonjagen kann. Unter den den Grundherren eingeräumten Rechten befindet sich auch das der „Abmeierung für den Fall schlechter Wirtschaft und übler Führung,“ unter Entfernung von der Stelle und gänzlicher oder teilweiser Entziehung des Altenteils.

Die Ungerechtigkeit gipfelt aber darin, dass „in allen Fällen gegen die administrative Prozedur (der Abmeierung) und Entscheidung kein Rechtsmittel, sondern nur ein Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig ist.“

Paasche<sup>1)</sup> wirft diesem Zustande mit Recht vor: „Vor allem ist dieser Besitz kein freies Eigenthum der Familie, das der Bauer möglichst zu verbessern und im Werthe zu steigern ein Interesse haben muss, das er eventuell veräussern kann, um den Seinen die Früchte seiner Arbeit zu sichern, sondern es ist und bleibt das Eigenthum des Grundherrn, der, wenn auch vielfach beschränkt durch das Gesetz, doch noch immer sein Übergewicht gegen den Inhaber der Stelle geltend machen kann.“

Der Paragraph 14, welcher bestimmt, dass es bei allen Gehöften, die ganz unangetastet in ihrem bisherigen Verhältnis zum Gutsherrn und zur Dorfschaft geblieben sind, „bei der bisherigen Üblichkeit“ bleiben solle, schwächt den Wirkungskreis der ganzen Verordnung gewaltig.

In hohem Grade bedenklich erscheint uns § 15, welcher dem Gutsherrn gestattet, ursprünglich auf Hoffeldern errichtete Bauern jederzeit eingehen zu lassen. Damit war dem Abschlichten der Bauern wieder Thür und Thor geöffnet; denn das Gegenteil der „Ursprünglichkeit“ liess sich oft nur schwer beweisen.

Der erfreulichste Paragraph ist der sechzehnte: Unter geeigneten Umständen soll es zugelassen sein, mit den nach diesem Gesetze zu konservierenden Bauern ohne Verkleinerung der Stellen Erbzins- oder Erbpachtskontrakte mit freier Zu-

---

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXIV. Seite 327.

stimmung beider Teile und unter zulässigen Bedingungen abzuschliessen, doch bedarf es dazu allemal einer besonderen landesherrlichen Prüfung und Genehmigung.

Damit war also der Anfang gemacht, die Vererbpachtung auch der Ritterschaft zugänglich zu machen.

Die Fälle aber, in welchen Gutsbesitzer ihre Bauern legten oder abmeierten, waren immer noch nicht sehr selten, jedoch entzogen sie sich in der Regel der Öffentlichkeit und es ist daher mit Sicherheit anzunehmen,<sup>1)</sup> dass auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1862 zahlreiche Fälle von Kündigungen und Exmittierungen stattgefunden haben.

Zwar ist die Vermutung Wiggers, dass es nur einer neuen Verständigung zwischen der Regierung und den Feudalständen bedürfe, „um demnächst auch den letzten Rest der ritterschaftlichen Bauern abschlachten zu können“ zum Glück nicht eingetroffen. Sind doch an sich die Resultate des Kampfes gegen die Bauern in der Ritterschaft schon trübe genug.

Nach den aktenmässigen Nachweisen<sup>2)</sup> existierten von den im 17. Jahrhundert noch vorhandenen 12000 ritterschaftlichen Bauern im Jahre 1755 nur noch 4900, anno 1794 nur noch 2490 und 1860 nur 1388.

Einen richtigen und klaren Begriff vom Legen der Bauern bekommt man erst, wenn man bedenkt, dass — wie wir oben gezeigt haben — die Ritter ursprünglich fast gar kein Hoffeld besaßen; dass ihre Güter fast ausschliesslich aus den den Bauern genommenen Hufen zusammengesetzt sind.

Nach den eben genannten offiziellen Quellen sind in den Jahren 1755 bis 1860 denn auch nicht weniger, als 75875 ha (35 Millionen □ Rt.) ritterschaftlicher Bauernhufen verschwunden.

Nach dem offiziellen Staatskalender von 1885. II. Seite 74 —123 beträgt die Zahl der „mit Hauswirthen besetzten Bauerngehöfte und Büdnergehöfte“ 1483. Wieviele aber von diesen

1) Vergleiche Wiggers, Vernichtungskampf, Seite 75.

2) ibid. Seite 42, 45.

wirkliche Erbpächter und wie gross deren Areale <sup>1)</sup> sind, lässt sich nicht ermitteln. Diejenigen, welche durch gutsherrliche Gnade „Erbpächter“ geworden sind, sind sehr vielen Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung und Ausnutzung ihrer Hufen unterworfen. Meistenteils ist zwar der Verkauf gestattet, jedoch ist die Verschuldbarkeit der Stelle begrenzt. Auch soll zur Ermittlung des Wertes alle 50 Jahre eine Schätzung vorgenommen werden. Einige Gutsbesitzer gingen noch weiter. So wurden z. B. die Bauerstellen der gräflich Bothmer'schen Fideikommissgüter <sup>2)</sup> zu unveräusserlichen Familienfideikommissen erhoben, welche regelmässig weder ganz, noch teilweise, weder freiwillig, noch im Rechtswege, weder durch Geschäfte unter Lebenden noch auf den Todesfall veräussert oder dem im Kontrakt bestimmten Nachfolger entzogen werden können. Dabei ist die Verschuldung des Gehöfts mit Zubehör regelmässig unstatthaft und nur ausnahmsweise mit gutsherrlicher und landesherrlicher Einwilligung zulässig.

Was nun die Güter selbst betrifft, so ist es allgemein bekannt, dass die mecklenburgischen Rittergüter in der Regel von sehr grossem Umfange sind <sup>3)</sup>. Ihre durchschnittliche Grösse beträgt 675 ha.

Ein Gut von 217 ha (100,000 □Rt.) gilt als sehr klein. Die meisten Güter haben eine Grösse von 434—868 ha (2—400,000 □Rt.) Auch die Zahl der 1500 ha (700,000 □Rt.) haltenden ist sehr beträchtlich; einige haben sogar einen Flächeninhalt von 3250 ha (1½ Millionen □Rt. — über eine halbe □Meile gross.)

---

1) Absolut sichere Zahlen lassen sich hier nicht ermitteln. Amtliche Zusammenstellungen existieren um so weniger, als noch nicht einmal alle Güter vermessen sind!

Nach Raabe, Mecklenb. Vaterlandskunde, II. 131 haben die ritterschaftlichen Bauern „in der Regel nur ein kleines, meist wohl nicht über 11 ha (5000 □Rt.) grosses Ackerwerk“.

Dagegen gibt Paasche (a. a. O.) ihnen das Doppelte.

2) Paasche, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXIV.

3) Vergleiche Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, § 48. Seite 156, Anm. 1.

Man hatte von jeher in Mecklenburg Abneigung gegen kleine Besitztümer. 1) Wer nicht in der Lage ist, ein grösseres Gut eigentümlich zu erwerben, der pachtet lieber ein solches, anstatt sich mit einem kleineren als Eigentum zu begnügen.

Die Zahl der ritterschaftlichen Güter hat sich in den letzten Zeiten nicht wesentlich verändert, anno 1810 gab es jedoch nur 722 Güter. Von den gegenwärtigen 2) 1019 Gütern, welche 639 Besitzern gehören, entfallen auf

die Landesherrschaft . . .	75 (incamerierte)
3 fürstliche Familien . . .	11
37 gräfliche „ . . .	89
265 freiherrliche u. adliche . .	361
300 bürgerliche Familien . .	354
12 geistliche Stiftungen . . .	85 (inkl. Klöster)
15 weltliche Korporationen . .	38
6 Bauernschaften 3) . . .	6
<hr/>	<hr/>
639	1019

Die Besitzrechte sind äusserst kompliziert.

557 Güter sind Lehns-, 462 Allodialgüter. 4) Es zeigt sich, dass bei den Gutsbesitzern die übrigens auch von der Regie-

1) Hempel, Geograph.-statist.-histor. Handbuch des Mecklenb. Landes. Parchim 1842. II, Seite 141, § 6.

2) Die Staatskalender weisen nach anno 1847 und 1856

als der Landesherrschaft gehörig . . .	67	„	67
im adligen Besitz . . . . .	542	„	440
„ bürgerlichen Besitz . . . . .	351	„	366
als geistlichen Stiftungen gehörig . . .	84	„	86
als weltlichen Kommunen gehörig . . .	43	„	42
als Bauernschaften gehörig . . . . .	6	„	6

1093 „ 1007

3) Diese Bauernschaften sind durch Kauf Inhaber der betreffenden Rittergüter geworden und „ein Lehensträger Namens der Hauswirte“ vertritt dieselben auf den Landtagen, (Staatskalender 1835. II. Seite 101, 112, 121, 122, 123.)

4) Im wesentlichen unterscheidet sich in Mecklenburg ein Lehen darin von einem Allod, dass 1. zum Verkauf eines Lehnguts der landesherrliche Konsens eingeholt werden muss, wofür der Käufer 2% Laudemialgelder und 1/2% des Kaufgeldes für den Lehnsbrief zahlen muss. (Ist

7  
rung begünstigte Tendenz vorwaltet, ihre etwaigen Lehnsgüter gegen 3% des Gesamtwertes zu allodifizieren. Der Staatskalender von 1847 zählte 639 Lehns- und 354 Allodialgüter; es hat somit eine starke Allodifizierung stattgefunden.

Bei 41 Gütern hat der Landesherr das Vorkaufsrecht. Bei 49 Gütern existiert die Verpflichtung zur „Erneuerung der Lehnsbriefe in allen Veränderungsfällen.“

Bei 67 Gütern gelten besondere Bestimmungen über die Erbfolge. Bei 3 Allodialgütern ist der landesherrliche Konsens in Veräusserungsfällen nachzusuchen. Bei 108 Gütern ist alljährlich eine „Abgabe zur Allodialitäts-Rekognition“ zu erlegen. Bei 72 Gütern ist die sogenannte „Königsbede“ zu entrichten und endlich bei 71 Gütern die hohe Jagd dem Grossherzog reserviert. Eine grosse Vorliebe für unveräusserliches und unverschuldbares Grundeigentum innerhalb der mecklenburgischen Ritterschaft zeigt sich in dem Vorhandensein von Fideikommissen, Senioraten, Majoraten, Minoraten und Stiftungen, welche landesherrlich mit dem Effekt bedingter oder unbedingter Unveräusserlichkeit, auch gänzlicher oder teilweiser Unverschuldbarkeit bestätigt worden sind. Sie finden sich bei 65 Lehngütern, bei 2 Kunkellehen- und 51 Allodialgütern.<sup>1)</sup>

Die Besitzer werden eingeteilt in Lehnmänner, Allodial-eigentümer und Lehnsträger (provasalli) und solche Lehnbesitzer, „deren nutzbares Eigentum während des geniessbräuchlichen Besitzes eines Pfandträgers oder eines Frauenzimmers ausser Übung sich befindet.“

Da das ritterschaftliche Gebiet, 42,3 % der Gesamtfläche

---

der Käufer ein Agnat, so hat er nur  $\frac{1}{4}$  %, ist er ein Bruder des Verkäufers, so hat er nichts für den Lehnsbrief zu zahlen.) — 2. beim Verkauf eines Allodiums es eines solchen Konsenses nicht bedarf, wenn nicht, wie dies bei einigen Gütern der Fall ist, der Landesherr das Vorkaufsrecht (siehe unten) hat; doch muss  $\frac{1}{2}$  % des Kaufgeldes gezahlt werden; 3. im Lehen nur männliche Erben succedieren. Weiber- oder Kunkellehn gibt es nur 4 im Lande. Doch haben Töchter eines Lehnmannes, der beim Absterben keine Söhne hinterlässt, den Geniessbrauch.

1) 1834 bestanden 47 Lehns- und 16 Allodial-Fideikommiss etc. Hempel, Geogr.-statist.-histor. Handbuch des Mecklenburg. Landes, II. Seite 201.



des Landes, cirka 574,484 ha. (265 Millionen □Rt.) — nach Abzug der dem Domanium hinzugezählten incamerierten Güter — enthält, dem bäuerlichen Besitz aber vielleicht 30,892 ha. (14<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Millionen □Rt.) angerechnet werden können, so würden die Bauernländereien noch nicht 6 Prozent ausmachen.<sup>1)</sup>

Selbst wenn man für die Hoffelder, entsprechend der Verteilung auf das ganze Land, 30 % für Wald, Gewässer und Unland in Abrechnung bringt, dabei aber die Bauernhufen als ausschliesslich landwirtschaftlich benutztes Areal ansieht, so würde das Bauernfeld unter diesen Voraussetzungen nur etwa 8 % der landwirtschaftlichen Kulturfläche ausmachen.<sup>2)</sup>

C. M. Arndt (bei Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands Seite 572) hat also nicht ganz unrecht, wenn er schreibt: „Man sieht fast nichts, als grosse Güter und Schlösser.“

Da die mit namhaften Opfern verbundene landesherrliche Fürsorge insbesondere seit dem Jahre 1867 dem kleineren Landwirt und dem Arbeiterstande<sup>3)</sup> im Domanium die Möglichkeit gewährt hat, eigentümlichen oder doch wenigstens eigentumsähnlichen Grundbesitz zu erwerben, in den ritterschaftlichen Besitzungen die Möglichkeit dazu aber fast ganz ausgeschlossen ist, so hat diese Tatsache notwendigerweise zu einer Bevölkerungszunahme des Domaniums zum Schaden der Ritterschaft geführt.

Trauriger und folgenschwerer aber als die Auswanderung ins Domanium erwies sich die durch die unglücklichen Verhältnisse in der Ritterschaft veranlasste Auswanderung ins Ausland.

Der Grund zu der allgemeinen Unzufriedenheit, welche, wie wir gleich zeigen werden, die Leute der ritterschaftlichen Güter massenweise aus ihrer Heimat jagte und sie einer ungewissen, aber jedenfalls nicht schlechtern Zukunft entgegentrieb, liegt

---

1) Nach Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, Seite 184 gehört nur etwa <sup>1</sup>/<sub>15</sub> des ritterschaftlichen Bodens den Bauern und Erbpächtern.

2) Paasche, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXIV.

3) Roscher a. a. O. § 125 a.

wohl in erster Linie in der fast absoluten Aussichtslosigkeit, durch Fleiss und Sparsamkeit jemals eine wesentliche Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage zu erlangen. „Nicht davon hängt die Zufriedenheit der ländlichen Arbeiterbevölkerung ab, dass ein jeder Grundeigenthum hat, sondern davon, dass jedem Aufwärtstrebenden unter denselben die Aussicht eröffnet ist, ein solches zu erwerben.“<sup>1)</sup>

Dass aber diese Möglichkeit im ritterschaftlichen Gebiete gänzlich fehlt, glauben wir in vorstehendem zur Genüge bewiesen zu haben. Hierdurch musste aber notwendigerweise in der davon betroffenen Bevölkerung Erschlaffung und Stumpfsinn, oder aber Unzufriedenheit und Erbitterung eintreten und die findet ihren nächsten Ausweg in der Auswanderung.

Wie diese sich geltend macht, mögen folgende Zahlen zeigen.

Im Domanium betrug 1867 die Zahl der Haushaltungen

a) mit 2 oder mehr Personen 38,425

b) einzeln lebender Personen 1,806

Summa: 40,231

im Jahr 1871

a) . . . . . 39,303

b) . . . . . 1,797

Summa: 41,100

In der Ritterschaft dagegen betrug 1867 die Zahl der Haushaltungen

a) . . . . . 24,561

b) . . . . . 698

Summa: 25,259

im Jahre 1871

a) . . . . . 23,585

b) . . . . . 628

Summa: 24,213

---

1) F. G. Schulze, die Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie. Jena 1847, Seite 110.

Daraus ergibt sich, dass während die Zahl der Haushaltungen im Domanium sich um 869 (ad a um 878) vermehrte, in dem gleichen vierjährigen Zeitraum diejenige der Haushaltungen in der Ritterschaft um 1046 (ad a um 976) gefallen ist.<sup>1)</sup>

Diese Zahlen reden deutlich genug. Auf sie stützt sich wesentlich das unparteiische Urteil der Geschichte, welches über die jetzigen Zustände in der Ritterschaft den Stab bricht.

In desto besserem Lichte aber erscheinen die Reformbestrebungen, durch welche Friedrich Franz II. seinem Domanium Institutionen gegeben hat, welche, trotz ihrer anklebenden Mängel segensreich wirken müssen, indem sie einer nach vielen Tausenden zählenden ländlichen Bevölkerung die Aussicht eröffnen, durch redliches Streben diejenige wirtschaftliche und rechtliche Stellung zu erringen, welche ihr den jetzigen Zeitverhältnissen nach gebührt.

Leider hat diese energische landesherrliche Initiative in der Ritterschaft keine Nachahmung gefunden.

Der Einwand,<sup>2)</sup> das der Gründung kleiner Besitzstellen auf den grossen Gütern die Hypothekenverhältnisse entgegenständen, indem es für den Gutsbesitzer ausserordentlich schwierig oder doch sehr umständlich sei, die Einwilligung der Hypothekengläubiger zu solchen Abzweigungen zu erlangen, dürfte wohl bei den guten hypothekarischen Verhältnissen, in welchen die Mehrzahl der ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg sich befindet, kaum eine Bedeutung haben; jedenfalls liessen sich die Schwierigkeiten in vielen Fällen überwinden.

---

1) Vergleiche den Bericht der von dem mecklenb. patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg-Schwerin 1873, Seite 67 ff. — und die Mecklenburgische Auswanderung in „Unsere Zeit“ 1860, Seite 352.

2) Vergleiche v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigenthumsverteilung. Seite 32.

### III.

#### Die Landesklöster.

Die dritte Klasse des mecklenburgischen Grund-Besitzes bilden die ausgedehnten Besitzungen der drei Landesklöster. Diese „fundierten, mittelbaren Jungfrauenkloster Augsburgischer Konfession in den Herzogtümern Mecklenburg“ (wie dieselben im Staatskalender von 1885 bezeichnet werden) befinden sich im rechtlichen Besitze der Ritter- und Landschaft. Ihre Einkünfte werden offiziell „zu christlicher ehrbarer Erziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht.“<sup>1)</sup>

Auf den Landtagen werden sie von der gesammten Ritter- und Landschaft vertreten.

Diese Klöster waren von jeher der Zankapfel zwischen Fürst und Ständen und der letzteren unter sich. Dieser bis auf den heutigen Tag mit mehr oder weniger Heftigkeit und Hartnäckigkeit fortgesetzte Kampf ist denn auch weit über die Grenzen Mecklenburgs hinaus bekannt geworden; er gibt ein recht greifbares Bild von dem selbstüchtigen Sinn und Trachten, welche früher die mecklenburgischen Ritter beseelte und von der Tendenz, welche bis vor nicht langer Zeit in den gesetzgebenden Versammlungen des Landes herrschte. Er gibt ein Beispiel, wie Egoismus, gepaart mit einem verkehrten Pietismus, es verstanden hat, aus allgemeinen Wohltätigkeitsanstalten, aus dem ganzen Lande gewidmeten milden Stiftungen reine Versorgungsinstitute für die Töchter einer bestimmten Anzahl Rittergutsbesitzer zu machen.<sup>2)</sup> Diese auf solche Weise ihrer ursprünglichen, klar und deutlich ausgesprochenen Bestimmung entfremdeten Anstalten repräsentieren einen bedeutenden Wert;

---

1) Viereck, Rechtsverhältnisse der mecklenburgischen Landesklöster I. Seite 66.

2) Die Einkünfte der einen Wert von circa 50 Millionen Mark repräsentierenden Klosterbesitzungen dienen zur Unterhaltung unverheirateter Töchter des eingebornen oder rezipierten Adels, die gewöhnlich schon bei ihrer Geburt — gegen ein Legegeld von 80—84 Thlr. in die Exspektantenliste eingeschrieben werden und dann nach der Reihenfolge zur Hebung kommen.

nehmen doch ihre Liegenschaften 3,3 % der Gesamtfläche des ganzen Landes ein und umfassen somit fast 7,94 □Meilen.

Da nun die Landesklöster bei der altständischen Verfassung auch in staatsrechtlicher Beziehung eine hervorragende Rolle<sup>1)</sup> spielten und in Erwägung, dass bei einer etwaigen Verfassungsänderung auch wohl eine Veränderung in betreff der Landesklöster eintreten würde, insofern nicht etwa „wohlerworbene Privatrechte“ dabei in Betracht kommen, möge es uns gestattet sein, auf die Entstehung und Ent- und Verwicklung dieses Verhältnisses der Klöster und ihrer reichen Besitzungen zum Lande näher einzugehen.

Nachdem verschiedene Versuche, das Christentum in Mecklenburg einzuführen, an dem zähen Widerstand von Volk und Fürsten gescheitert waren, vermochte Heinrich der Löwe endlich, nach einem von vielem Erfolge begleiteten Kreuzzuge gegen die Wenden, die neue Lehre dauernd im Obotritenlande einzubürgern.

An Klöstern war Mecklenburg vor der Reformation überaus reich. Auch hier waren sie die Hauptträger und Förderer von Bildung, Gesittung und die eifrigsten Teilnehmer an den Begebenheiten des öffentlichen und häuslichen Lebens.<sup>2)</sup>

Die sogenannten Feldklöster dienten nicht dem frommen, unthätigen Müsiggang, dem von der Welt abgeschiedenen Leben, in welchem nach den damaligen religiösen Begriffen schon an und für sich etwas verdienstliches lag, ihr Hauptzweck war nicht, „ut per personas religiosas ibidem in vinculo caritatis congregatas ministeriis solummodo vocandis divinis laus Domini et Salvatoris nostri eo potius amplificetur“, wie es in der alten Stiftungsurkunde eines Rostocker Klosters heisst; vielmehr waren diese Feldklöster und unter diesen besonders die der Cistercienser darauf bedacht, neben ihren mit Strenge geübten gottesdienstlichen Pflichten auch mit allen Künsten des Friedens in das gewerbliche und bürgerliche Leben einzutreten.

---

1) Siehe Seite 98 Anm. 1.

2) Lisch, Mecklenburg in Bildern (1844.) Seite 49.

Ein reiches Feld eröffnete sich ihnen in dieser Hinsicht durch die fruchtbaren Flächen Mecklenburgs.

Dieses war zwar schon in uralten Zeiten<sup>1)</sup> ein ackerbaureitendes Land; es wurde Obstbau in ziemlichem Umfang betrieben und selbst Wein ward von hier erzeugten Trauben gekeltert.

Dennoch stand selbstverständlich aller landwirtschaftliche Betrieb auf einer sehr niedern Stufe. Durch die Verbreitung neuer Kulturmethoden, durch die Einführung neuer Ackergeräte seitens der Mönche haben dieselben eine günstige Einwirkung auf die Agrikultur herbeiführen können.

Die Neuorganisation der Bistümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg war Heinrichs Werk. Einer der ersten Inhaber des Mecklenburger Stuhles war Berno, der berühmte Apostel der Wenden. Dieser verlegte im Jahre 1167 seinen Sitz nach dem festen Schwerin, welches neue Bistum unterm 5. September 1171 durch den Herzog Heinrich reich dotiert wurde. Berno gründete im Jahr 1170 das Kloster Doberan und 1172 das Kloster Dargun.<sup>2)</sup>

Selbst aus dem Kloster Amelungsborn herkommend, berief er Cisterciensermönche seines Mutterklosters nach Mecklenburg und siedelte dieselben in seinen neuen Schöpfungen an. Durch grossen Fleiss und mit Hülfe ihrer in der Heimat erworbenen Kenntnisse brachten diese neuen Ansiedler den ihnen anfangs überlassenen Grund und Boden auf eine für die damalige Zeit hohe Kulturstufe. Sie erwarben dadurch im Laufe der Zeiten ihren Klöstern Reichtum und Einfluss, sich selbst aber die ungetheilte Achtung und Dankbarkeit ihrer Zeitgenossen und die Anerkennung der Nachwelt; die letztere um so mehr, als sie den gewonnenen Einfluss niemals in eigennütziger und für die Gesammtheit des Staates nachtheiliger Weise missbrauchten.<sup>3)</sup>

---

1) Hempel, geograph.-statist.-historisches Handbuch des Mecklenb. Landes. Parchim. 1842, I. Seite 58, § 29.

2) Lisch, Mecklenburg in Bildern (1844.) Seite 49.

3) Hempel, geograph.-statist.-historisches Handbuch des Mecklenb. Landes, I. Seite 58, § 29.

Das erste Nonnenfeldkloster wurde 1219 gestiftet. Es war dies Sonnenkamp, das heutige Neukloster. Diesem folgte bald darauf die Errichtung der Klöster Rühn, Eldena, Dobbertin (1238) Zarrentin, Ivenack und Wanzka. Das Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock war 1270 unter der Regierung Waldemars von Rostock von der dänischen Königin Margaretha bei ihrer Rückkehr aus Rom infolge eines Gelübdes gestiftet.

Das für die Cistercienser Nonnen errichtete Kloster Rehna im Lande Gadebusch fiel später an den Prämonstratenserorden, kehrte jedoch bald darauf wieder zur Regel des Cistercienserordens zurück.

Von bei weitem untergeordneterer Bedeutung als die vorgenannten, waren die Klöster Broda der Prämonstratenser, Tempzin der Antoniusmönche, Malchow der Augustinernonnen (1298), Ribnitz der Clarissinnennonnen (1324) und das Karlhäuser Mönchskloster Marienehe bei Rostock. <sup>1)</sup>

Zwar waren auch diese letztgenannten sehr angesehene und reiche Stiftungen, doch erreichten sie bei weitem nicht den Glanz, die Macht und den Einfluss, welchen die Cistercienser Klöster ihr eigen nennen konnten. <sup>2)</sup>

Die auch in Mecklenburg eindringende neue Lehre Luthers machte diesen segensreichen, schon lange mit Neid und Missgunst betrachteten Instituten ein Ende. Mit dem Regierungsantritt des Herzogs Johann Albrecht begann die Säkularisierung. Dieselbe ging rasch von statten, im Jahre 1552 war sie schon eine fast vollendete Tatsache. <sup>3)</sup> Die Gewalthaber gingen ziemlich rücksichtslos dabei zu Werke. Rücksichtslos insofern, als dieselben sich keineswegs auf das Recht der Staatsgewalt berufen konnten, zwecklose oder gar schädliche Institute und

---

1) Lisch, Mecklenburg in Bildern (1844.) Seite 50.

2) Lisch, Mecklenburg in Bildern (1844.) Seite 49.

3) Mit diesem Jahr verschwindet der Prälatenstand von den Landtagen. „Sobald die Pröpste, Äbte und Dekane der Stifte, Klöster und Kapitel ihren Grundbesitz verloren hatten, konnten sie natürlich auch nicht mehr in der Versammlung der Feudalstände (die zugleich Fundalstände waren) erscheinen.“ — Viereck, die Rechtsverhältnisse der vier mecklenb. Jungfrauenklöster. Berlin (1875) I. Seite 41.

Korporationen aufzuheben und das dadurch herrenlos gewordene Vermögen derselben als *bonum vacans* zu annektieren. Denn es darf nicht vergessen werden, dass der damalige mecklenburgische Patrimonialstaat nicht im entferntesten der ideelle Staat des philosophischen Staatsrechts war und dass die Landeshoheit der Herzoge als Reichsstände keine vollkommene Staatsgewalt enthielt, sondern nur ein Aggregat von verschiedenen Rechten über die einzelnen nicht in eine Masse verschmolzenen Landesteile und Klassen von Untertanen.<sup>1)</sup> So wird es erklärlich, dass und warum die Landesherren ihr Verfahren gegen die Klöster weniger durch wahre Rechtsgründe zu rechtfertigen suchten, als vielmehr durch Berufung auf die historische Veranlassung ihres Verfahrens, auf die Reformation als solche und auf Gründe, die mehr der Politik, als dem strengen Rechte angehören. Ihre praktische Bedeutung verlor diese Angelegenheit gar bald, als die Säkularisation eine vollendete Tatsache geworden war und ausserdem nicht nur von den Landständen anerkannt, sondern auch von Kaiser und Reich im Religionsfrieden von 1555 sanktioniert wurde. Der westfälische Frieden bestätigte die Säkularisationen nochmals ausdrücklich und fügt sogar noch weitere hinzu z. B. der Bistümer Schwerin und Ratzeburg, wenn auch mit einer gewissen Beschränkung durch das Normaljahr 1624.<sup>2)</sup>

1) „Diesen landesherrlichen Rechten standen seitens der Unterthanen, soviel das *Domanium* betrifft, eigentliche politische Rechte gar nicht gegenüber; was aber die Ritterschaft, die Städte und die Prälaten betraf, nur deren verbrieft oder hergebrachte Privilegien. Im übrigen war die volle Staatsgewalt formell immer noch blos bei Kaiser und Reich.“ — Viereck, Rechtsverhältnisse der mecklenb. Klöster, 1875, I. Seite 35.

2) Viereck, Rechtsverhältnisse u. s. w. I. Seite 37 schreibt darüber: „diese letztere Beschränkung regelte das Verhältnis unter den Konfessionen; die säkularisierten Klöster sollten bleiben, was sie geworden waren, die noch nicht einmal reformierten, also katholisch gebliebenen Klöster sollten der Reformation nicht weiter unterliegen (noch weniger also der Säkularisation von seiten eines evangelischen Landesherrn); die nicht säkularisierten, aber bereits reformierten, evangelisch gewordenen Klöster dagegen unterlagen fortan trotz des Friedens nach wie vor der Staatsgewalt der evangelischen Landesherren in eben dem Masse, wie man dies überhaupt von *bonis ecclesiasticis* sagen konnte (mithin auch der Säkularisation).“



Selbstverständlich stiess man auf den hartnäckigsten Widerstand. <sup>1)</sup>

Nach nicht langer Zeit war dieser jedoch gebrochen und die solchergestalt „eingenommenen“ reichen Klosterbesitzungen wurden in fürstliche Ämter verwandelt, also zum Domanium geschlagen, wenn sie auch einstweilen noch den Namen „Klosterämter“ beibehielten. <sup>2)</sup>

Aber auch die Ritterschaft erhob Anspruch auf das geistliche Gut. Sie suchte in erster Linie sich dadurch einen Anteil an den säkularisierten Klöstern zu verschaffen, dass sie, gewissermassen als Äquivalent für in früheren Zeiten den geistlichen Instituten zugewendeten Schenkungen und Benefizien, Anspruch auf einen Teil dieses geistlichen Gutes erhob. <sup>3)</sup> „Schon seit einigen Jahren war der Stände Aufmerksamkeit auf das Schicksal der Klöster gerichtet und das Bestreben bei ihnen erwacht, ihre Mitwirkung und ihr Interesse bei der bevorstehenden Entscheidung geltend zu machen.“

Auf dem Landtage 1555 führten sie Beschwerde, „dass die Fürsten die Klöster zu Ämtern und die Klostergüter ohne Rücksicht auf die zum Theil an ihnen haftenden Rechte dritter Personen zu ihrem Nutzen verwendet hätten.“

Die Stände erhielten darauf die Antwort „dass baldigst eine Kirchenvisitation gehalten werden sollte und dass die Fürsten darauf mit Rath der Landschaft gute christliche Verordnung thun wollten.“ <sup>4)</sup>

Diese Zusage wurde jedoch nicht gehalten. Endlich wurden durch den Boizenburger Rezess vom 7. Juni 1554, den Wismarschen Gemeinschaftsvertrag vom 11. März 1555 und den am 1. August des folgenden Jahres gefällten Ruppinschen Machtspruch <sup>5)</sup> die reichen und fruchtbaren Liegenschaften der

---

1) Vergleiche Geschichte der Mecklenburgischen Landesklöster von Julius und Moritz Wiggers I. Seite 67.

2) Viereck, Rechtsverhältnisse u. s. w. I, Seite 41.

3) Siehe Seite 8 (Domanium.)

4) Wiggers, Geschichte der mecklenburgischen Landesklöster, I. Seite 67.

5) Bei Viereck, Rechtsverhältnisse u. s. w. I. Seite 47.

Klöster Dobbertin, Neukloster und Ivenack der Ritterschaft überwiesen. Letztere sollte dagegen die Bezahlung von 487,305 Gulden fürstlicher Schulden übernehmen.

Erst der sogenannte Sternberger Revers und die Assecuration vom 2. Juni 1572 setzte die Stände in den Besitz der drei Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz (letztere beiden als Tausch gegen Neukloster und Ivenack).

Zum richtigen Verständnis des Zwecks und Wesens dieser Überweisung diene folgendes:

Die mit den Klöstern durch die Überweisung an die Stände vorgenommene Veränderung sollte dieselben nicht dem kirchlichen Zwecke entziehen, dem sie bis dahin gedient hatten, sondern diesen Zweck nur in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herstellen. Deshalb wird jene Veränderung immer als Reformation, niemals als Säkularisation bezeichnet, von der letzteren vielmehr aufs bestimmteste unterschieden. Die den Ständen überwiesenen Klöster sollten, wie sie es bis dahin gewesen waren, so auch fernerhin die Stätten bleiben, wo die in der Welt bedrängten und Gott suchenden Jungfrauen eine friedliche Zuflucht fänden, um gemeinsam dem Herrn durch Verkündigung seiner Ehre und durch Verbreitung seiner Erkenntnis zu dienen, nur dass dieser Dienst nicht mehr als verdienstlich betrachtet werden und alle evangelischen Satzungen abgetan sein sollten. Ein von diesem kirchlichen getrennter Zweck blosser materieller Versorgung einer Anzahl von unverheirateten Frauenzimmern lag der Überweisung um so mehr fern, als es der überall vorangestellte, wenn auch nicht mit Entschiedenheit praktisch ausgeführte Grundsatz der Fürsten war, dass alles Kirchengut für kirchliche und verwandte Zwecke erhalten bleiben sollte. Versorgungsanstalten waren die Klöster daher nur unter dieser bestimmten Voraussetzung, dass sie Pflanzschulen christlicher Erbauung und christlicher Erziehung des weiblichen Geschlechts waren.

Wie der Anspruch auf Anteil an den Klöstern früher nicht auf einzelne Familien beschränkt war, vielmehr einer jeden Jungfrau unter Genehmigung der Oberin und des Konvents und gegen Entrichtung einer Einkaufssumme der Eintritt freistand,

soweit die durch die Einkünfte des Klosters und den vorhandenen Raum bedingte Zahl nur nicht überschritten ward, so sollte auch hinfort die Aufnahme nicht an einen bestimmten Stand oder gar an einen gewissen Kreis von Familien gebunden sein.

In derselben Weise sollten die Klöster auch als Erziehungs-Anstalten, soweit nicht andre Hindernisse eintraten, allen offen stehen, welche die übliche Vergütung entrichteten, welche Absicht durch die Worte der Reversalen „zu christlicher ehrbarer Auferziehung inländischer Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten“, deutlich genug angekündigt wird.<sup>1)</sup>

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts spielten die drei Landesklöster eine bedeutende Rolle in dem sogenannten Indigenatsstreit, welcher innerhalb des mecklenburgischen Adels ausgebrochen war. Eine Folge der deswegen stattgehabten Verhandlungen war die Ausschliessung der bürgerlichen Landstände von den Anrechten an den Klöstern und deren Verwaltung. Endlich trat im Anfang unsres Jahrhunderts ein neues Rechtsverhältnis für die Klöster ein, als die Paragraphen 35 und 36 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 dem Herzoge „die freie und volle Disposition über alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster in den alten sowohl als neuen Besitzungen katholischer sowohl als augsburgischer Konfessionsverwandten“ einräumten.<sup>2)</sup>

Der damalige Herzog Friedrich Franz, welcher durch die Auflösung des deutschen Reichs die Souveränität erlangt hatte, proponierte bei Eröffnung des Konvokationstages zu Rostock

---

1) Gebrüder Wiggers a. a. O. Seite 112 ff. Auch Viereck, Rechtsverhältnisse u. s. w. I. Seite 81 sub 9 schreibt darüber: Das Subject, welches die ganze Umwandlung der Klöster bei den Landesherren durchsetzte, an welches demnächst auch die sogenannte Überweisung der Klöster erfolgte, welches durch diesen Akt Rechte über die Klöster erhielt u. s. w. — waren nicht etwa die zufällig gerade damals die Landschaft bildenden Rittergutsbesitzer und Bürgermeister für sich und ihre Erben (oder gar für sich und ihre Familien, Schildvettern u. dgl. m.), sondern das politische Corps der Landstände, damals noch schlechtweg die Landschaft (später: Ritter- und Landschaft) genannt.

2) Siehe Seite 13.

1808 einige durch die neue Lage gebotene Verfassungsänderungen. Unter diesen erklärte er in betreff der Klöster, dass es ihm „bei der jetzigen Verschuldung der Domänen unmöglich sei, die im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich stillschweigend übernommenen Kosten der Landesadministration ferner zu tragen, er müsse vielmehr deren Aufbringung von den Ständen erwarten, wie es diesen als Inhaber der Landesklöster — in betreff welcher der Herzog die ihm durch jenen Reichsdeputationshauptschluss zugesprochenen Rechte weder bisher geltend gemacht habe, noch jetzt geltend machen wolle — auch keineswegs unanständig sein würde, in diesen bedrängten Zeiten ein angemessenes Opfer für ihren Landesherrn auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen“.

Dieser Appell blieb nicht ohne Wirkung. Der am 25. April 1809 zwischen beiden Parteien abgeschlossene Vertrag lautete 1):

§ 1. Nachdem mit Zustimmung der Ritter- und Landschaft aus dem Vermögen der Klöster 80,000 Thlr. N.  $\frac{2}{3}$  zur Beihülfe des Abtrags einer während und wegen der letzten Kriegsdrangsale contrahirten Schuld, gegeben und verwandt worden sind, auch

§ 2. um Seiner herzoglichen Durchlaucht eine neue Gelegenheit zu verschaffen, verdienstvollen herzoglichen Bedienten, deren Töchter statutenmässig 2) nicht in die Landesklöster kommen können, Ihre Gnade zu beweisen, von Ritter- und Landschaft in den gesammten drei Landesklöstern eine ganze und zwei halbe Hebungen in baarem Gelde, also ohne Wohnung und Naturalien fundirt sein sollen;

§ 3. „so ruhen Seine herzogliche Durchlaucht nicht allein

1) Nach Raabe, Gesetzsammlung IV. No. 3690.

2) Mit Recht knüpft W. Lüders (Mecklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte, 1840 Seite 132) hieran folgende Bemerkung: „Warum können die Töchter herzoglicher Bedienter nicht in die Landesklöster kommen, da doch der Fürsten Rätthe und Diener diese Klöster mit erkauf haben? Wo sind die Statuten, die dergleichen untersagen — wer hat diese Statuten entworfen und wer ist befugt gewesen, solche Statuten zu entwerfen, die einzelne Klassen der Gesellschaft aus den der ganzen Landschaft „dem ganzen Lande zu Nutz“ überwiesenen Anstalten ausschliessen?“

diese patriotischen und loyalen Anerbietungen gnädigst zu erkennen und anzunehmen, sondern Sie wollen auch sich alles Ihnen aus dem letzten Reichsdeputationsschluss zustehenden Rechtes auf die Klöster aus landesherrlicher Zuneigung dergestalt begeben, dass Sie Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft den Besitz und Genuss, auch die Administration derselben in dem bisherigen Masse hierdurch zusichern und sich nur 1. die freye Disposition über die nach § 2 neu errichteten Stellen und 2. Ihr unbeschränktes landesherrliches Recht der Oberaufsicht über die Klöster vorbehalten“.

Im Jahre 1838 entbrannte von neuem der alte Streit wegen der Landesklöster. Der damalige Grossherzog Paul Friedrich erliess unterm 6. November 1841 ein Reskript, wodurch der status quo ante aufrecht erhalten werden sollte<sup>1)</sup>.

Der Streit dauerte indessen fort. Die bürgerlichen Grundbesitzer beehrten als Stände die Teilnahme an den Klöstern, welche ihnen indessen nicht gewährt wurde.

Der Grossherzog Friedrich Franz II. erliess am 23. November 1843 eine „Inscriptio an die Edlen, Vesten, Ehrvesten, Ehrnsamen, lieben Getreuen von Ritter- und Landschaft“, worin es in betreff dieser Frage heisst: „Soviel sodann die Landesklöster betrifft, so hat Uns eine wiederholte sorgfältige Prüfung die Überzeugung gewähren müssen, dass die desfallsigen von dem eingebornen und rezipirten Adel in Anspruch genommenen und seit einer sehr langen Reihe von Jahren ununterbrochen ausgeübten Vorrechte, denen zufolge, abgesehen von den bezüglichlichen Rechten der Landschaft, die nicht zum eingebornen und rezipirten Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft sowohl vom Genusse der Klosterstellen als von jeglicher Teilnahme an der Administration der Klöster bisher ausgeschlossen gewesen, für wohlbegründet und den Verhältnissen entsprechend zu halten, daher Wir Uns nicht bewogen finden können, den auf Abänderung des bisherigen Zustandes gerichteten Forderungen der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes nachzugeben.“

So hat sich denn durch Verdunkelung und Verkennung

---

1) Raabe, Gesetzsammlung sub 6. XI. 1841.

des eigentlichen Wesens und Zweckes der Landesklöster mit der Zeit ein rechtlicher Zustand herausgebildet, welcher sich bis auf den heutigen Tag unverändert erhalten hat und wohl einzig dasteht.<sup>1)</sup> Zwar besagt der offizielle Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatskalender von 1885 auf Seite 215: dass die Jungfrauenklöster „von der Landesherrschaft 1572 zur christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen der Ritter- und Landschaft überwiesen“ sind, nichtsdestoweniger sind sie jetzt reine Versorgungsanstalten geworden und zwar der Art, dass es auch auf wirkliche Bedürftigkeit der darin Aufzunehmenden überall nicht weiter ankommt.

Die allerwenigsten Konventualinnen wohnen überhaupt im Kloster selbst. Es handelt sich nur um den Genuss der Hebungen.

Der jetzige Gebrauch ist, die Töchter gleich bei der Geburt einschreiben zu lassen.<sup>2)</sup>

Besitz und Eigentum an den Klostergütern steht nur den

---

1) Viereck, Rechtsverhältnisse, I. Seite 293, knüpft an diese Tatsache folgende charakteristische Bedenken, indem er unter andern sagt:

„Aber wie steht es in dieser Hinsicht mit denjenigen drei Klöstern, welche damals auf vielseitiges und inständiges Bitten an die Landstände kamen und seitdem von diesen verwaltet worden sind? Ist hier auch nur der ausdrücklichen Vorschrift, dass in diesen Klöstern Schulen eingerichtet und gehalten und so für die Erziehung der weiblichen Jugend gesorgt werden sollte, irgend welche nachhaltige Beachtung zu Theil geworden und Folge geleistet? Sind nicht vielmehr diese Klöster ihrem ursprünglichen Zweck so gut, als völlig entfremdet? Und muss man nicht erwarten, dass diese Tendenz noch immer weiter getrieben werden würde, wenn wirklich diese Landesanstalten endlich völlig aufgehoben und in reines Privateigenthum einer Familiengenossenschaft verwandelt werden sollten? Auch daran ist nicht zu zweifeln und wer daran trotz aller That-sachen noch zweifeln möchte, der wolle doch nur beachten, welchen Beschluss die Ritterschaft vom eingebornen Adel erst vor 30 Jahren rücksichtlich der Begünstigung der Fideikommissbesitzer gefasst hat. Verlangt man etwa wirklich einen noch deutlicheren Ausspruch darüber, dass die Klöster unter andern auch dazu dienen sollen, den Freunden der Fideikommission, deren Einrichtung und damit die Enterbung der Töchter bequemer zu machen und ihr Gewissen dieserhalb zu beruhigen?“

2) Hempel, geograph.-statist.-historisches Handbuch des Mecklenb. Landes. Parchim 1842. III. Seite 216. § 10.

Klöstern selber zu und zwar jedem einzelnen Kloster an seinem eignen Vermögen. 1) Dies Vermögen, welches sich in Mecklenburg in der „toten Hand“ befindet, ist aber ein ganz bedeutendes. G. Fr. Kolb<sup>2)</sup> schätzt das Klostergut, welches als „ein sehr reeles Band die Korporation der Ritterschaft zusammenhält, auf 50,000,000 M. mit einer Jahresrente von 2,000,000 Mark.

Nach dem Ausweise des Staatskalenders entfallen von dem oben erwähnten Gesamtareal der Klöster auf Dobbertin 25,278 ha, auf Malchow 14,132 ha und auf Ribnitz 3,217 ha

Betrachten wir die Besitzesverhältnisse auf diesen Arealen näher, so bietet sich uns zwar für die Grundverteilung in betreff der Höfe ein ähnliches Bild, wie beim Domanium, in Hinsicht des Kleinbesitzes jedoch ein erfreulicheres Bild, als namentlich bei den ritterschaftlichen Besitzungen dar.<sup>3)</sup>

Während, wie wir unten näher darlegen werden, die Bauernfelder in den ritterschaftlichen Gütern nur etwa 8 % der landwirtschaftlichen Kulturfläche ausmachen und für diesen Teil des Landes ein gewaltiges Überwiegen des Grossgrundbesitzes zu konstatieren ist, sind hier in den Klostergütern im allgemeinen der grosse und kleine landwirtschaftliche Betrieb der Bodenfläche nach fast zu gleichen Teilen bedacht.

Die Anzahl der grossen Pachthöfe beträgt gegenwärtig  
für Dobbertin 20, im Jahre 1840: 18

„ Malchow 15, „ „ „ 11

„ Ribnitz 5, „ „ „ 4,

also gewiss eine verhältnismässig nur niedrige Zahl. Allerdings hat auch hier eine Vermehrung der Höfe um 7 stattgefunden, aber nicht ausschliesslich auf Kosten der Bauernhufen, denn, wie wir unten zeigen werden, hat sich in diesem Zeitraum die Anzahl der Bauern nur um einen vermindert.

---

1) Die Klöster sind moralische Personen oder Rechtssubjekte mit einer eigentümlichen, auf ihrem Grundbesitz beruhenden politischen Stellung. Viereck, Rechtsverhältnisse u. s. w. I. Seite 286.

2) Handbuch der vergleichenden Statistik. Leipzig 1879. Seite 77.

3) Boll schreibt schon 1856 (Mecklenb. Geschichte, Seite 613): „die Bauern in den Klostergütern scheinen in sehr guter Lage sich zu befinden“.

Wenn Balck in seinen „Domanialverhältnissen“ Seite 106 annimmt, dass unter dem milden Krummstab der Geistlichkeit sich das Recht der Bauern an ihren Hufen sicherer und fester, als anderswo, ausgebildet habe und konstatiert, dass „sich in den Klosterdörfern des früher mit Mecklenburg-Schwerin kombinierten Mecklenburg-Strelitz seit uralter Zeit freie Bauern auf freiem Erbe gehalten haben,“ so scheint uns diese Tatsache teilweise auch für die Besitzungen der drei Landesklöster Geltung zu haben, wenn sie sich auch nicht in „freiem Eigentum“ ausdrückt, so kam diesen Bauern doch die eximierte selbständige politische Stellung ihrer Grundherrinnen wohl zu statten. Von dem gewaltsamen „Legen“, wie es in den ritterschaftlichen Gütern geübt wurde, blieben sie meistens verschont.

Die Tabelle, welche Professor Paasche<sup>1)</sup> in dieser Beziehung zusammengestellt hat, gibt die Zahl der Klosterbauern im Jahr 1794 mit Rücksicht auf das damals schon, oder besser gesagt, noch auf der Tagesordnung stehende Legen auf 239 an. Bis zum Jahre 1883, mit welchen die Paaschesche Zusammenstellung schliesst, hat sich diese Zahl nur um einen Bauern vermindert, während schon seit dem Jahre 1840 hundertundzwoölf Bauern Erbpächter genannt werden. 1883 gab es bereits 187 Erbpächter, während 1885 die Zahl der Erbpächter der Klostergüter 196 beträgt, so dass gegenwärtig nur noch ein kleiner Teil der alten Bauern als Drittel-, Viertel- und Achtelhufner (52) übrig geblieben sind. Auch war man, wenigstens im Kloster Dobbertin, bemüht, durch Errichtung von Büdnereien und Häuslereien den ländischen Arbeitern und der ärmeren Bevölkerung Gelegenheit zum eignen Grunderwerb zu bieten.

So finden wir hier denn schon im Jahre 1810 neunzehn Büdnereien. Häuslereien gab es im Jahre 1860 neunundzwanzig. Die Anzahl der ersten stieg bis zum Jahre 1883 auf 22, die der letzteren auf 34. Gegenwärtig haben sich die Büdnereien um zwei vermehrt.<sup>2)</sup>

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band XXIV. Seite 327 ff.

2) Grossherzoglich Mecklenb.-Schwerinscher Staatskalender 1885. II. Seite 70.



Die Anzahl der den Bauern überlassenen Ländereien hat sich also innerhalb des Klostergebietes — wenn auch unmerklich, — so doch zu gunsten des Kleinbesitzes verändert.

Wenn man erwägt, dass in den oben angegebenen grossen Pachthöfen mehr Forsten und Gewässer enthalten sind, als in den kleineren Parzellen, so dürfte hier unstreitig der Kleinbesitz das Übergewicht haben.

#### IV.

#### Die Städte.

Zu den Repräsentanten der ländlichen Grund-Eigentümer müssen auch die Städte <sup>1)</sup> gerechnet werden. Dieselben, 42 an Zahl enthalten mit ihren Feldmarken und Gütern einen Flächeninhalt von 102,770 ha. Es gehören hierzu die sogenannten Ökonomie- und Kämmereigüter, sowie die den milden Stiftungen in den Städten dienenden Güter und endlich die eigentlichen Stadtfeldmarken. Eine grosse Anzahl der städtischen Liegenschaften steuert noch nach altem Modus nach dem ritterschaftlichen Kataster. Überhaupt sind hierbei wohl noch die verworrensten Steuerverhältnisse anzutreffen. Um nur ein Beispiel anzuführen, zahlten die sogenannten Wismarschen Stadtgüter, provisorisch zu  $20^{5/24}$  Hufen angenommen, bis 1870 überhaupt keine Hufensteuer, sondern nur ein geringes Grundgeld.<sup>2)</sup>

Die Entwicklung hat sich im grossen und ganzen eng an diejenige der übrigen landwirtschaftlichen Verhältnisse angeschlossen. Ursprünglich aus Dotationen bei der Gründung<sup>3)</sup>

1) Noch spärlicher als bei der Ritterschaft fliessen die Quellen, welche absolut sichere Nachweise über die ländlichen Besitzverhältnisse der Städte liefern.

2) Vergleiche Balck, Finanzverhältnisse, II. §§ 149 und 162. — (Seite 16 und 32.)

3) Auch in allen Richtungen des Lebens in Mecklenburg zeigte sich der Einfluss des deutschen Wesens. Er verwandelte die grossen Dörfer in Stadtgemeinden (fast alle mecklenb. Städte datieren aus diesem Zeitalter ihre Stadtrechte.) Raabe, Mecklenb. Vaterlandskunde Seite 879.

entstandenes Grundeigentum wurde im Laufe der Zeiten durch Kauf, Schenkung, auch dadurch, dass sich ganze Bauernschaften unter städtischen Schutz stellten, vielfach beträchtlich vermehrt.

Von der obengenannten Zahl von 102,770 ha sind nur 61,614 ha dem eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb gewidmet. Ein verhältnismässig grosses Areal besitzen nur die Städte Rostock (3,83 □ M.),<sup>1)</sup> Parchim (2,63), Waren (1,28), Grabow (1,06), Wismar und Güstrow (je 1,00). Im Jahre 1842 zählten die städtischen Besitzungen 56 Höfe, 17 Erbzinshöfe, 290 Bauerngehöfte und 133 Büdnereien. Diese Zahlen zeigen ein gewaltiges Überwiegen des Kleinbesitzes.

Gegenwärtig zählt man in den Städten 467 Kleinbesitzer, sodass hier ein Zuwachs von 27 neuen Stellen zu gunsten der letzteren zu konstatieren ist.

Es war uns leider nicht möglich, nähere Angaben über Grösse und sonstige Beschaffenheit der einzelnen Stadtareale zu erlangen.

Es ist jedoch wohl so wie so kaum zweifelhaft, dass hier der Kleinbetrieb bei weitem das Übergewicht hat, besonders da der Stand der sogenannten „Ackerbürger“ sehr zahlreich in Mecklenburg vertreten ist.<sup>2)</sup>

---

### Schluss.

Ziehen wir nun das Fazit aus den bisher geschilderten Verhältnissen, so zeigt sich uns ein vielgestaltetes Bild mecklenburgischer Eigentums- und Besitzeszustände.

Unsre in der Einleitung aufgestellten Behauptungen finden wir voll und ganz bestätigt: Mecklenburg hat nur teilweise und in geringerem Masse an den durch die neueren Zeitver-

---

1) Hempel, geograph.-statist.-histor. Handbuch des Mecklenburg. Landes, II. Seite 66 ff.

2) Zu demselben Resultat gelangt auch Paasche, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXIV. Seite 327 ff. „Man sieht dass die Städte, vor allem die Landstädte den Werth des Bauernstandes richtig erkannt haben. Denn sie haben nicht nur den ursprünglich bäuerlichen Besitz zu erhalten gewusst, sondern zahlreiche neue Bauernstellen geschaffen“.

hältnisse gebotenen Reformen partizipiert. Dieses Mass erscheint am geringsten in der Ritterschaft, am grössten im Domanium.

In letzterem hat man angefangen, den staaterhaltenden Wert eines gesunden Bauern- und Kleinbesitzerstandes richtig zu erkennen und zu würdigen und demgemäss hat der Landesherr durch Einengung der grossen Güterkomplexe, sowie durch Schaffung von Stellen für den Bauern- und Arbeiterstand, durch Begründung gesunder Gemeindeverhältnisse dem ganzen Lande ein leuchtendes Beispiel gegeben.

Ein Land, wie Mecklenburg, dessen Zentralkraft Ackerbau und Viehzucht sind, kann seine Kultur, seinen Gewerbfleiss und Wohlstand durch kein Mittel kräftiger heben, als durch die Ausbreitung des kleinen Besitztums.<sup>1)</sup>

Wenn wir die Reformen im Domanium als mangelhafte bezeichnen mussten, so liegt der Grund dazu in der Überlastung der Kleinbesitzer<sup>2)</sup> und darin, dass die genaue und dauernde Feststellung der betreffenden Grössenverhältnisse ein Emporarbeiten des Besitzers und eine daraus resultierende Vergrösserung des landwirtschaftlichen Betriebes vollständig ausschliesst.<sup>3)</sup>

„Die grössten Denker haben sich über die Frage vergebens

---

1) „Sogar die Liebe zum Vaterlande wird dadurch vermehrt, die Stärke des Staates erhöht, die öffentliche Sicherheit besser verbürgt. Der Grundeigenthümer ist und bleibt jederzeit der rechte Staatsbürger, er hält an seinem eignen Herde, an seiner Scholle, während der bewegliche Geldsack nach Nomadenart dahin weiterrollt, wo er am besten rentiert“.

v. Bülow, Cameralistische Grundsätze. Bei Hempel, geograph.-statist.-histor. Handbuch. Seite 142.

2) „Es scheint in der Ausführung des an sich gewiss sehr heilsamen Gedankens manches verfehlt zu sein durch Überlastung der neuen Erbpächter, obschon der Landesherr eigentlich „seinen Bauern die Hälfte des wirklichen Werthes ihrer Hufen auf ihr unsicheres Recht hat zugut rechnen wollen“. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, § 70, Anm. 4.

3) Als Gegensatz: Württemberg.

M. Mohl, Ein Wort zur agrarischen Frage. Stuttgart 1875. S. 8. „Der Ärmste kann, wenn er sich in der Jugend als Knecht etwas Ordentliches erspart hat und wenn er ein fleissiges und sparsames Mädchen heirathet, mit dem Ankauf oder der Pachtung eines kleinen Grundstücks anfangen und durch Betriebsamkeit, Fleiss und Sparsamkeit seinen Besitz erweitern und zu einem gewissen Wohlstand sich emporarbeiten“.

den Kopf zerbrochen, wie gross die einzelnen Grundstücke sein müssen, um aus dem Grund und Boden eines Landes den höchsten Ertrag zu ziehen. Diese Frage lässt sich überall nicht theoretisch entscheiden. Die zweckmässige Grösse jedes einzelnen Grundstücks ist nach Lage, Bevölkerung, Güte des Bodens, Betriebsmitteln, Bildung des Bewirtschafters u. s. w. verschieden. Ein kompetendes Urteil darüber hat allein das praktische Leben.

Man bewillige den Bauern freies Verfügungsrecht über ihre Gehöfte, und die Grösse ihrer Äcker wird sich durch alle die Einzelinteressen, welche sich daran knüpfen, zweckmässiger gestalten, als wenn sie vom grünen Tisch aus dekretiert wird.<sup>1)</sup>

Trostlos dagegen zeigen sich uns die Verhältnisse in der Ritterschaft. Hier gelten die anfangs angeführten Kolbschen Urteile noch im vollsten Masse. Hier hat das Beispiel des Domaniums trotz der handgreiflichen Folgen keine Nachahmung<sup>2)</sup> gefunden.

Als allerhandgreiflichste Folge aber fassen wir die Auswanderung<sup>3)</sup> auf.<sup>4)</sup>

1) Vergleiche M. Wiggers, Reform der bäuerlichen Verhältnisse. Seite 68.

2) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues § 70: „So lässt sich zur Wiederherstellung eines zerfallenen Bauernstandes, welcher sein Grundeigenthum verloren hat, auch zur Sicherung tüchtiger Landtagelöhner kaum ein besseres Mittel denken, als die Verleihung von Erbpachtgütern an bewährte Feldarbeiter, denen die Aufbringung eines Erbstandsgeldes leichter fällt, als die eines Kaufschillings.“

„Dass die Grundherren ihr Land verschenken sollten, ist in grösserer Ausdehnung schwerlich zu erwarten; bei der Vererbpachtung hingegen können sie für immer auf ein Einkommen gleich ihrem bisherigen und zwar mit realer Sicherheit rechnen, ebenso auf die Fortdauer des sozialen Vorzuges, welchen die Gutsherrlichkeit gewährt.“

„Also eine grosse Wohlthat ohne positiven Schaden und oft genug selbst ohne entgehenden Gewinn!“

3) Vergleiche die Auswanderungs- und Schulfrage vor dem Verein ländlicher Arbeitgeber. Berlin, 16. Mai 1873 (abgedruckt in: Der Pionier, Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben. Düsseldorf Nr. 21, 1873).

Auch v. Miaskowski, Erbrecht u. s. w. S. 27.

4) Denn auf sie und nicht, wie man meinen könnte, auf eine geringe

Nächst der in den ritterschaftlichen Besitzungen statthabenden absoluten Unmöglichkeit zur Erwerbung von Kleinbesitz wirken hier noch die tiefe Vermögenskluft <sup>1)</sup> zwischen Gutsbesitzer und Arbeiter. Hier wo das Mittelglied des mittleren Besitzes gänzlich fehlt, wo der Wunsch nach Gründung eines eignen Herdes und Vererbung desselben auf die Kinder gänzlich unerfüllt bleibt, können keine gesunden Verhältnisse eintreten.

Besser schon liegen — wie wir gesehen haben — die Verhältnisse in den Klosterbesitzungen.

Zum Schluss wollen wir mit der Bemerkung nicht zurückhalten, dass in ähnlicher Weise, wie das Streben des hochherzigen Grossherzogs Friedrich Franz II., im eignen Lande den Rock (d. h. die Verfassung) passrecht zu machen, voraussichtlich nie in Erfüllung gehen wird, so auch wirksame Reformen für die ländlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse — welche mit der Verfassungsfrage eng verknüpft sind — wohl schwerlich auf andrem Wege, als mittelst einer Pression von aussen zu verhoffen sind. Hierin stimmen alle unparteiischen Mecklenburger längst überein.

---

Zahl von Eheschliessungen und Geburten ist in allen Ländern mit vorwiegendem Grossgrundbesitz die langsame Bevölkerungszunahme zurückzuführen.

v. Miaskowski, Erbrecht u. s. w. S. 29.

1) Im Süden, wo der kleine Grundbesitz und der kleine landwirtschaftliche Betrieb vorwalten, wo zahlreiche grosse Dörfer statt ansehnlicher Rittergüter mit wenigen Tagelöhnerkathen und wo viele kleinere und mittlere Städte existieren, stehen sich arm und reich nicht unvermittelt gegenüber.

Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im XIX. Jahrhundert. Halle 1870, S. 316.









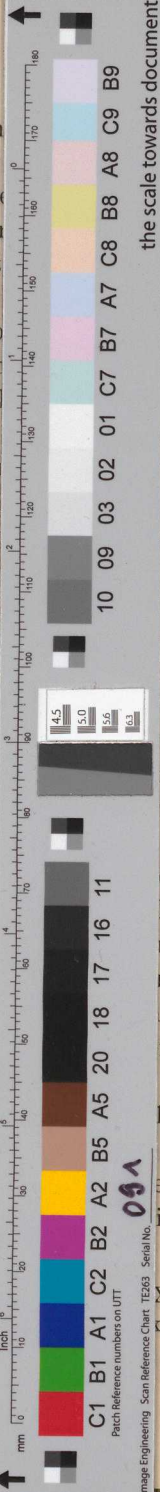


Wenn Balck in seinen „Domannimmt, dass unter dem milden sich das Recht der Bauern an ihr als anderswo, ausgebildet habe und den Klosterdörfern des früher mit binierten Mecklenburg-Strelitz seit freiem Erbe gehalten haben,“ so teilweise auch für die Besitzungen zu haben, wenn sie sich auch ausdrückt, so kam diesen Bauern die politische Stellung ihrer Grund Von dem gewaltsamen „Legen“, w Gütern geübt wurde, blieben sie r

Die Tabelle, welche Profess zziehung zusammengestellt hat, gib im Jahr 1794 mit Rücksicht auf d gesagt, noch auf der Tagesordnu an. Bis zum Jahre 1883, mit v sammenstellung schliesst, hat sich Bauern vermindert, während se hundertundzwoölf Bauern Erbpächte es bereits 187 Erbpächter, währe pächter der Klostergüter 196 beträ noch ein kleiner Teil der alten Bau Achtelhufner (52) übrig gebliebe wenigstens im Kloster Dobbertin, von Büdnereien und Häuslereien d der ärmeren Bevölkerung Gelegen zu bieten.

So finden wir hier denn sch Büdnereien. Häuslereien gab es i zig. Die Anzahl der ersten stieg die der letzteren auf 34. Gegenw reien um zwei vermehrt. 2)

1) Schriften des Vereins für Sozial  
2) Grossherzoglich Mecklenb.-Schw  
Seite 70.



ssen“ Seite 100  
ler Geistlichkeit  
erer und fester  
, dass „sich in  
Schwerin kom  
reie Bauern au  
diese Tatsache  
desklöster Gel  
nem Eigentum“  
mierte selbstän  
wohl zu statten.  
itterschaftlichen  
erschont.

in dieser Be  
r Klosterbauern  
on, oder besser  
Legen auf 239  
baaschesche Zu  
nur um einen  
n Jahre 1840  
den. 1883 gab  
Zahl der Erb-  
egenwärtig nur  
l-, Viertel- und  
uch war man,  
rch Errichtung  
Arbeitern und  
n Grunderwerb

1810 neunzehn  
neunundzwan-  
e 1883 auf 22,  
ich die Büdne-

XIV. Seite 327 ff.  
calender 1885. II.